

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2011

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
	Inhaltsübersicht	1
	Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird	4
	Sonstige Prüfungsbemerkungen	6
	Abkürzungen	9
	Vorbemerkungen	11
1	Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen	13
2	Jahresabschluss 2010 und Entlastung des Oberbürgermeisters	16
3	Haushaltssatzung 2011	17
4	Haushaltsplan 2011	19
4.1	Ergebnishaushalt	19
4.2	Finanzhaushalt	19
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	20
4.4	Haushaltsüberwachung	21
4.5	Verpflichtungsermächtigungen	21
4.6	Teilhaushalte	22
4.7	Bemerkungen zu den Personalkosten und zum Stellenplan	27
4.8	Anlagen zum Haushaltsplan	30
5	Kassenwesen	31
5.1	Allgemeines	31
5.2	Kassenprüfungen	31
5.3	Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool)	32
5.4	Anordnungs- und Belegwesen	33
6	Jahresabschluss 2011	34
6.1	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlusses	34
6.2	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	36
6.2.1	Buchführung und Jahresabschluss	36
6.2.2	Ergebnisrechnung	38
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung	40
6.2.3	Finanzrechnung	41
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung	42

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		Seite
6.2.4	Bilanz	43
6.2.4.1	Immaterielles Vermögen	43
6.2.4.2	Sachvermögen	44
6.2.4.3	Finanzvermögen	46
6.2.4.4	Liquide Mittel	48
6.2.4.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	48
6.2.4.6	Nettoposition	48
6.2.4.7	Schulden	49
6.2.4.8	Rückstellungen	51
6.2.4.9	Passive Rechnungsabgrenzung	53
6.2.4.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	53
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2011	54
6.2.5	Anhang	55
6.2.6	Anlagen zum Anhang	56
7	FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung	58
7.1	Vorbemerkungen	58
7.2	Prüfungsauftrag	58
7.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	58
7.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	59
7.5	Bestätigungsvermerk	68
7.6	Prüfungsbemerkung	69
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung 2011	70
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung 2011	71
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2011	72
8	FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft	73
8.1	Vorbemerkungen	73
8.2	Prüfungsauftrag	73
8.3	Gegenstand der Prüfung	73
8.4	Art und Umfang der Prüfung	73
8.5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	75
8.6	Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans)	87
	Anlage 1: Gesamt-Ergebnisrechnung 2011	88
	Anlage 2: Gesamt-Finanzrechnung 2011	89
	Anlage 3: Bilanz zum 31. Dezember 2011	90
9	FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement	91
9.1	Prüfungsauftrag	91
9.2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	91
9.3	Feststellungen zur Rechnungslegung	91
9.4	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	95
9.5	Prüfungsbemerkung	96
	Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2011	97
	Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 2011	98
10	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	99

Inhaltsübersicht

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
11	Informationstechnologie (IT)	102
12	Vergaben	107
12.1	Allgemeines	107
12.2	Übersicht	108
12.3	Feststellungen	109
13	Wirtschaftliche Betätigung der Stadt	114
13.1	Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär sowie Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung	114
13.2	Prüfung der Betriebe gewerblicher Art	119
14	Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt	122
15	Prüfung abgeschlossener Maßnahmen	126
16	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	128
16.1	Allgemeines	128
16.2	Prüfung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit	128
16.3	Prüfung der Gebührekalkulation und der Betriebsabrechnung 2009 der Sonderrechnung Stadtentwässerung	131
16.4	Korruptionsprävention	132
17	Sonderprüfung	133
18	Sonstige Prüfungen	134
18.1	Zweckverband „Großraum Braunschweig“	134
18.2	Jüdel-Stiftung	134
18.3	Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V.	134
19	Bestätigungsvermerk	136

***Prüfungsfeststellungen zu denen eine Stellungnahme des OBM
für erforderlich gehalten wird***

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
4.6.2	Fehlender Haushaltsansatz bei den außerordentlichen Erträgen beim Produkt „Verwaltung städtischer und angemieteter Grundstücke“	22
4.6.4.1	Fehlende Ertragszuordnung in den Bereichen „Notarzteinsatz“ und „Notfallrettung“	23
4.6.4.3	Unterbliebene Gebührenanpassung bei der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig	24
4.6.5.4	Fehlender Rahmenvertrag für die „Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“ im FB 40	25
4.6.8.2	Veranschlagungsmangel beim Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“	26
6.2.3	Nicht geklärte Differenzen bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung	41
6.2.4.1	Fehlerhafte Aktivierung beim immateriellen Vermögen	44
6.2.4.2	Verstoß gegen das Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie - keine Aktivierung von Eigenleistungen -	45
6.2.4.2	Zeitverzögerte Buchung bei diversen Anlagen im Bau	46
6.2.4.7	Sicherstellung der zeitgerechten Übernahme sämtlicher Geschäftsvorfälle in die Buchhaltung	50
6.2.4.7	Erfassung von Sicherheitsbeträgen in der Buchhaltung	50
6.2.4.8	Fehlende Mitwirkung der Verwaltung bei Sicherstellung der Prüffähigkeit des Jahresabschlusses im Bereich Rückstellungen	53
6.2.5	Wiederholt fehlerhafte Zuordnung von Inhalten des Anhangs im Rechenschaftsbericht	55
6.2.6.1	Keine ausreichende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage im Rechenschaftsbericht	56
6.2.6.1	Fehlerhafte Ermittlung der Kennzahlen zur Liquidität 1. Grades	57

***Prüfungsfeststellungen zu denen eine Stellungnahme des OBM
für erforderlich gehalten wird***

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
6.2.6.2	Fehlende Rückstellungsübersicht bei den Anlagen zum Anhang	57
7.4.7.6	Zahlenmäßige Abweichungen zwischen Bilanz und Ergebnisrechnung bei der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“	65
8.5.6.6	Abweichende Jahresfehlbeträge zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	82
8.5.7	Unvollständiger Anhang bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	85

Sonstige Prüfungsbemerkungen

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
1.3	Verspäteter Zugang des Jahresabschlusses der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“	15
2	Verspäteter Ratsbeschluss zum Jahresabschluss 2010 und zur Entlastung des Oberbürgermeisters	16
3	Verspätete Vorlage der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde	18
4.5	Unverändert keine realistische Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen	21
4.6.1	Notwendige Überarbeitung der Produktkennzahlen	22
4.6.4.1	Fehlerhafter Planansatz bei den Produkten „Notarzteinsatz“ und „Krankentransport“	23
4.6.5.1	Notwendigkeit einer erneuten Sporthallenrevision	24
4.6.5.2	Inanspruchnahme von Deckungsmitteln zweifelhaft	24
4.6.5.3	Bewilligte überplanmäßige Mittel wurden nicht verbraucht	25
4.6.6	Keine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt	26
4.6.8.1	Verstoß gegen Veranschlagungsgrundsätze beim Produkt „Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit“	26
4.6.9	Fehlende interne Leistungsverrechnung beim Produkt „Sportstättenvergabe“	27
4.6.10	Fehlender Haushaltsansatz bei den außerordentlichen Erträgen beim Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“	27
6.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind zu optimieren	36
6.2.4.1	Falscher Ausweis von Investitionszuweisungen und -zuschüssen im Sachvermögen	43
6.2.4.2	Fehlende Buchungstexte in Einzelfällen	46
6.2.4.3	Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass entspricht nicht dem aktuellen Haushaltsrecht	47
6.2.4.3	Verzögerte Vorlage von Auswertungslisten nicht bilanzierter privatrechtlicher Forderungen der Stelle 51. 23	48
6.2.4.3	Fehlende Einzelwertberichtigung von Forderungen gegenüber Schuldnern, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden	48

Sonstige Prüfungsbemerkungen

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
6.2.4.7	Abweichende Salden zwischen Stadt und der Braunschweiger Verkehrs AG bei der Bilanzposition Schulden	50
6.2.4.7	Abweichende Salden bei der Bilanzposition Verbindlichkeiten zwischen Stadt und der Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement sowie zwischen Stadt und der Städtisches Klinikum gGmbH	50
6.2.4.8	Kein sachverhaltsgerechter Ausweis der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	52
6.2.4.8	Unzureichende Sachverhaltsprüfungen bei Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	52
6.2.4.8	Keine periodengerechte Erfassung anteiliger Rückstellungsaufösungen	52
6.2.4.10	Zu hoher Ausweis der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	53
6.2.4.10	Höhe der Stundungen anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar	53
7.4.2 und 8.5.2	Fehlende gesonderte Freigabeerklärung für das IT-System bei den Sonderrechnungen „Abfallwirtschaft“ und „Stadtentwässerung“	60 und 76
7.4.7.3, 7.4.7.7, 8.5.6.3 und 8.5.6.7	Vermeidung von Ausweisdifferenzen im Bereich der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren bei den Sonderrechnungen „Abfallwirtschaft“ und „Stadtentwässerung“	64, 66, 81 und 83
7.4.8	Mängel beim Anhang der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“	68
8.4	Fehlender Anhang bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	74
8.5.3	Falschenausweis einer Nutzungsvereinbarung und eines Jahresfehlbetrags bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	76
8.5.6.7	Fehlender Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten in der Summen/Salden/Bilanz bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	83
8.5.8.1	Unzureichende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage im Rechenschaftsbericht bei der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“	86
12.3	Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung ist stärker zu beachten	109
12.3.1	Verstöße gegen die Vergabevorschriften und fehlerhafte verwaltungsmäßige Abwicklung von Vergaben in Einzelfällen	110
12.3.1.5	Fehlende Beteiligung des RPA bei einer Vergabe	111

Sonstige Prüfungsbemerkungen

<u>Textziffer</u>		<u>Seite</u>
12.3.2	In Einzelfällen fehlerhafte Anwendung der VOL bzw. VOF sowie der HOAI	112
13.1.3.1	Fehlende Angaben im Beteiligungsbericht	115
14.1.1 und 14.1.2	Verstöße gegen städtische Zuwendungsrichtlinien in den FB 51 und 67	123 und 124
14.2.1	Unvollständige Kostenermittlung für einen Verwendungsnachweis	125
14.2.2	Vergaberechtliche Probleme durch verzögerte Vorbereitung der Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Umbau des Städtischen Museums	125
16.2.2.1	Verstöße gegen die Zuwendungsrichtlinien bei der Förderung der freien Wohlfahrtspflege	130
16.3	Verstöße gegen betriebswirtschaftliche Grundsätze und Regelungen des NKAG bei der Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung 2009 im Bereich der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“	131

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
B	Bemerkung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
B/St	Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird
DA	Dienstanweisung
EigBetrVO	Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen
EinrVO-Kom	Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGH	Eingliederungshilfe
Erl.	Erlass
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FS	Finanzstelle
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HJ	Haushaltsjahr
HGB	Handelsgesetzbuch
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IGS	Integrierte Gesamtschule
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IT	Informationstechnologie
KomEinrVO	Verordnung über die selbstständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KP II	Konjunkturpaket II
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Abkürzungen

Nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. KHG	Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NZuInvG	Niedersächsisches Zukunftsinvestitionsgesetz
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
RAV	Rentenauskunftsverfahren
RdErl.	Runderlass
RHB-Stoffe	Roh-, Hilfs- und Betriebs-Stoffe
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE BS	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
Sopo	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
VA	Verwaltungsausschuss
VKR	Verwaltungskostenrechnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
WB/St	Wiederholte Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird

Vorbemerkungen

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2011 enthält die Ergebnisse der in den §§ 155 und 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vorgeschriebenen Prüfungen, die zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Oberbürgermeisters erforderlich sind sowie weitere berichtenswerte Feststellungen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt.

Die Zusammenfassung und Modernisierung der niedersächsischen Kommunalgesetze durch das am 1. November 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat auch zu einer entsprechenden Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für das Prüfungswesen geführt. Anstelle der bisher für die kommunale Rechnungsprüfung geltenden Vorschriften der NGO (§§ 117 bis 124 NGO) sind nunmehr die - inhaltlich den bisherigen Normen im Wesentlichen entsprechenden - Regelungen des NKomVG (§§ 153 bis 158 NKomVG) anzuwenden.

Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts durch das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) mit der Einführung der Doppik und der Ablösung der Kameralistik erfordert in Niedersachsen spätestens seit dem 1. Januar 2012 zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Regelungen des NKR aufzustellen. Die Stadt Braunschweig hatte bereits zum 1. Januar 2008 ihr Haushalts- und Rechnungswesen entsprechend umgestellt und zu diesem Zeitpunkt erstmalig einen doppischen Haushalt auf der Grundlage der geänderten Vorschriften vorgelegt. Mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nunmehr der vierte Jahresabschluss auf kaufmännischer Grundlage aufgestellt.

Nach den Übergangsvorschriften zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts sind die Kommunen gehalten, zum 31. Dezember 2012 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen, der grundsätzlich durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist. Um diese Anforderung erfüllen zu können, d. h. erstmalig im Haushaltsjahr 2013 für das Haushaltsjahr 2012 den Gesamtabschluss aufzustellen, werden insbesondere seit Beginn des Berichtsjahres konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Projekt- und Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (s. u.) durchgeführt.

Die Prüfungsmethode ist gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Sie war zeitnah, d. h. zum Teil begleitend, aber auch naturgemäß nachfolgender Art. Das Schwergewicht lag bei der Prüfung des sachlichen Inhalts der Verwaltungsvorgänge.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG von der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit der stichprobenweisen Prüfung Gebrauch machen müssen, um den Prüfungsstoff bewältigen zu können. Diese Art der Prüfung ist unbedenklich, denn die Mängel, die bis zur Erteilung der Entlastung nicht bekannt geworden sind, werden durch die Entlastung nicht geheilt. Die umfassende Prüfung einzelner Vorgänge kann ggf. nachgeholt werden.

Wie in den Vorjahren hat das Rechnungsprüfungsamt in Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen der Verwaltung sowie bei Stellenbewertungen im technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich mitgearbeitet.

Vorbemerkungen

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz sowie einem Anhang bestehenden Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 7. August 2012 durch den OBM festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2011, die gemäß § 4 der Verordnung über die selbstständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) gesonderte Teile des Jahresabschlusses der Gemeinde sind, gingen dem Rechnungsprüfungsamt

- für das Sondervermögen Stadtentwässerung am 14. November 2012 (Hinweis auf Abschnitt 7)
- für das Sondervermögen Abfallwirtschaft am 19. Juli 2012 (Hinweis auf Abschnitt 8)
- für den FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement am 16. August 2012 (Hinweis auf Abschnitt 9)

zu.

Für die Bezeichnung der Prüfungsfeststellungen wird einheitlich der Begriff „Bemerkung“ in den nachfolgend dargestellten Formen verwendet:

Bemerkung (B/St)	Festgestellter Mangel, zu dem eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird.
Bemerkung (B)	Sonstige Bemerkung, die auf einen Mangel hinweist oder den Vorschlag zur Ausräumung eines Mangels und seiner Ursache bzw. eine Anregung zur Verbesserung bestehender Verfahren zum Gegenstand hat.
Wiederholte Bemerkung (WB/St)	Feststellung, dass ein bestimmter erheblicher Mangel bereits bei einer vorangegangenen Prüfung festgestellt worden ist, zu seiner Ausräumung aufgefordert wurde, dieser Aufforderung aber durch die Verwaltung nicht nachgekommen worden ist.

Die Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme des OBM für erforderlich gehalten wird, sind stichwortartig auf den Seiten 4 bis 5 sowie weitere erwähnenswerte Prüfungsbemerkungen auf den Seiten 6 bis 8 aufgeführt.

Die Prüfungsbemerkungen aus früheren Schlussberichten sind überwiegend erledigt. Soweit sie noch bestehen, wird ihre Ausräumung weiterverfolgt.

Prüfungsbemerkungen, die sich bei der vorbereitenden und abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ergaben, wurden zum größten Teil noch von der Verwaltung im Berichtsjahr ausgeräumt. Soweit sie noch nicht erledigt sind, werden sie in den einzelnen Abschnitten dieses Berichts näher erläutert.

Die noch nicht erledigten Prüfungsbemerkungen sind nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes aber nicht von solcher Bedeutung, dass sie der Entlastung entgegenstünden.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO, der Umfang der Jahresabschlussprüfung aus § 156 Abs. 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung u. a.:

- die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Jahresabschlüsse der kaufmännisch geführten kommunalen Einrichtungen,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat;
6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen.

Falls bei den Prüfungen gemäß Nr. 3 bis 5 regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

Nach § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das RPA hat gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

1.2 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung standen dem RPA insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2011 mit den nach § 128 Abs. 2 NKomVG vorgeschriebenen Bestandteilen und den nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang beizufügenden Anlagen sowie den entsprechenden nach § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem RdErl. d. MI v. 4. Dezember 2006 verpflichtend zu verwendenden Mustern,
- die Haushaltssatzung 2011 mit dem Haushaltsplan nach § 112 Abs. 1 NKomVG und den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen; eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Berichtsjahr nicht erlassen,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ für das Geschäftsjahr 2011,
- Bücher und Belege der Stadtkasse sowie weitere nach Bedarf angeforderte Akten und Unterlagen.

1.3 Vorlagefristen

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Bilanz 2011 wurde vom Oberbürgermeister am 26. Juni 2012 unterschrieben und dem RPA am 12. Juli 2012 vorgelegt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2011 - ausschließlich der Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ - wurde durch den Oberbürgermeister am 7. August 2012 festgestellt. Zugeleitet wurde der Jahresabschluss 2011 dem RPA am 9. August 2012.

1 *Prüfungsauftrag/Prüfungsunterlagen/Vorlagefristen*

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Sonderrechnung „Abfallwirtschaft“ sind dem RPA am 19. Juli 2012 zugegangen. Der Jahresabschluss und Lagebericht der Sonderrechnung „FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement“ wurden dem RPA am 16. August 2012 zugeleitet.

B Der Jahresabschluss der Sonderrechnung „Stadtentwässerung“ ging dem RPA verspätet am 14. November 2012 zu.

2 *Jahresabschluss 2010 und Entlastung des Oberbürgermeisters*

Der vom Oberbürgermeister gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 NGO auf Vollständigkeit und Richtigkeit festgestellte Jahresabschluss 2010 einschließlich der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“, „Abfallwirtschaft“ und „FB 65 Gebäudemanagement“ für das Haushaltsjahr 2010 wurde zusammen mit dem Schlussbericht 2010 des RPA vom 15. November 2011 dem Rat der Stadt vorgelegt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen.

B Die Frist nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG (bis 31. Oktober 2011: § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO), wonach der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurde nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Oberbürgermeisters wurden dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mit Schreiben vom 6. März 2012 mitgeteilt und am 14. März 2012 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2010 wurde mit dem Rechenschaftsbericht 2010 und dem Schlussbericht 2010 des RPA in der Zeit vom 15. März 2012 bis 23. März 2012 öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

3 Haushaltssatzung 2011

Der Rat der Stadt hat nach Vorberatungen in den Fachausschüssen am 22. Februar 2011 gemäß §§ 112 ff. NKomVG die Haushaltssatzung 2011 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen¹:

Haushaltsplan			
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Ordentlich	Außerordentlich	Gesamt	
Erträge 633.812.726 EUR	778.500 EUR	634.591.226 EUR	
Aufwendungen 633.812.726 EUR	778.500 EUR	634.591.226 EUR	
Ergebnis 0 EUR	0 EUR	0 EUR	
<u>Finanzhaushalt</u>			
Lfd. Verwaltungstätigkeit	Investitionstätigkeit	Finanzierungstätigkeit	Gesamt
Einzahlungen 620.338.673 EUR	12.820.000 EUR	16.976.900 EUR	650.135.573 EUR
Auszahlungen 584.774.481 EUR	59.138.400 EUR	25.361.500 EUR	669.274.381 EUR
Ergebnis 35.564.192 EUR	-46.318.400 EUR	-8.384.600 EUR	-19.138.808 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen			47.390.300 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite			0 EUR

Wirtschaftsplan Sonderrechnung Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement		
<u>Erfolgsplan</u>		
Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
74.374.600 EUR	74.374.600 EUR	0 EUR
<u>Vermögensplan</u>		
Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
80.000 EUR	80.000 EUR	0 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen		0 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite		0 EUR

Wirtschaftsplan Sonderrechnung Stadtentwässerung		
<u>Erfolgsplan</u>		
Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
57.925.900 EUR	58.737.700 EUR	-811.800 EUR
<u>Vermögensplan</u>		
Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
11.533.600 EUR	11.533.600 EUR	0 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen		0 EUR

¹ Die jeweils dargestellten Ergebnisse sind nicht Bestandteil der Haushaltssatzung, werden jedoch zum besseren Verständnis mit aufgeführt

3 Haushaltssatzung 2011

Höchstbetrag für Liquiditätskredite		0 EUR
Wirtschaftsplan Sonderrechnung Abfallwirtschaft		
Erfolgsplan		
Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
39.411.900 EUR	41.005.100 EUR	-1.593.200 EUR
Vermögensplan		
Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
7.067.400 EUR	7.067.400 EUR	0 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0 EUR
Verpflichtungsermächtigungen		7.000.000 EUR
Höchstbetrag für Liquiditätskredite		0 EUR

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern	
Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	450 v. H.

Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde mit Verfügung vom 14. April 2011 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ohne Einschränkungen bestätigt. Sie wurde am 21. April 2011 im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 38. Jahrgang, Nr. 6, bekannt gemacht und lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 26. April 2011 bis 4. Mai 2011 öffentlich aus.

- B** Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

4 Haushaltsplan 2011

Der Haushaltsplan besteht aus den in § 1 Abs. 1 GemHKVO vorgeschriebenen Teilen. Dazu gehören die in § 1 Abs. 2 GemHKVO aufgeführten Anlagen.

4.1 Ergebnishaushalt

Nach dem Jahresabschlussergebnis 2011 betragen in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Erträge zusammen rd. 680,6 Mio. EUR und die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen zusammen rd. 611,3 Mio. EUR, sodass sich ein Jahresüberschuss von rd. 69,3 Mio. EUR ergab. Der Überschuss lag damit um rd. 64,9 Mio. EUR höher als der Planwert des Ergebnishaushalts mit rd. 4,4 Mio. EUR Überschuss.

Zur Erhöhung des Überschusses in der Ergebnisrechnung haben insbesondere Mehrerträge bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und beim kommunalen Finanzausgleich beigetragen. Positiv haben sich außerdem Minderaufwendungen aufgrund geringerer Personalarückstellungen ausgewirkt.

Zusammenfassend stellen sich Haushaltsplan und Jahresabschlussergebnis wie folgt dar:

Haushalt 2011	Haus- halts- plan Mio. EUR	Jahres- abschluss- ergebnis Mio. EUR	Abwei- chung Mio. EUR	Abwei- chung %
Ergebnishaushalt/ Ergebnisrechnung				
Erträge	634,6	680,6	46,0	8,7
Aufwendungen	630,2	611,3	18,9	3,2
Fehlbetrag (-)/ Überschuss (+)	+ 4,4	+ 69,3	+ 64,9	

Angesichts der relativ geringen prozentualen Abweichungen ist die Frage, ob der Haushaltsplan eingehalten ist (vgl. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG), bezogen auf den Gesamtergebnishaushalt im Wesentlichen zu bejahen. Die möglichst realistische Veranschlagung der Haushaltsansätze (vgl. § 10 Abs. 2 GemHKVO) ist jedoch - auch mit Blick auf die höheren Abweichungen bei den Erträgen im Ergebnishaushalt - unverändert anzustreben.

4.2 Finanzhaushalt

4.2.1 In der alle Zahlungsströme abbildenden Finanzrechnung wurden Einzahlungen¹ von rd. 674,1 Mio. EUR und Auszahlungen² von rd. 641,0 Mio. EUR ausgewiesen. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Fehlbetrages von rd. 19,2 Mio. EUR weist das Jahresabschlussergebnis einen Überschuss von rd. 33,1 Mio. EUR aus.

^{1,2} jeweils Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

4 Haushaltsplan 2011

Die Ergebnisverbesserung in der Finanzrechnung um rd. 52,3 Mio. EUR ist insbesondere auf Mehreinzahlungen bei der Gewerbe- und Einkommenssteuer sowie aus dem kommunalen Finanzausgleich zurückzuführen. Daneben haben sich außerdem Minderauszahlungen für Jugendhilfeleistungen in Einrichtungen positiv ausgewirkt.

Die finanzwirtschaftliche Situation wird insbesondere beim Zahlungsmittelbestand, einer wichtigen Kennzahl des Finanzhaushalts, sichtbar. Unter Berücksichtigung des Saldos der haushaltsunwirksamen Zahlungen i. H. v. rd. 2,5 Mio. EUR ist der Bestand vom Beginn des Berichtsjahres i. H. v. rd. 103,0 Mio. EUR bis zum Ende des Berichtsjahrs auf rd. 136,0 Mio. EUR gestiegen.

Zusammenfassend stellen sich Haushaltsplan und Jahresabschlussergebnis wie folgt dar:

Haushalt 2011	Haushaltsplan Mio. EUR	Jahresabschluss- ergebnis Mio. EUR	Abwei- chung Mio. EUR	Abwei- chung %
Finanzhaushalt/ Finanzrechnung				
Einzahlungen	650,1	674,1	24,0	3,7
Auszahlungen	669,3	641,0	28,3	4,2
Fehlbetrag (-)/ Überschuss (+)	- 19,2	+ 33,1	+ 52,3	

Bei den Einzahlungen und Auszahlungen sind nur geringfügige Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Abschlussergebnis festzustellen. Im Hinblick auf den Gesamtfinanzhaushalt ist die Frage der Einhaltung des Haushaltsplans im Wesentlichen zu bejahen.

4.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 14,37 Mio. EUR (Vorjahr: 11,25 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 5,53 Mio. EUR die laufende Verwaltungstätigkeit und 8,84 Mio. EUR das Investitionsmanagement.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 66,1 TEUR (Vorjahr: 640 TEUR) bewilligt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II wurden i. H. v. 371,3 TEUR (Vorjahr: 390 TEUR) bewilligt.

Für die außerordentliche Tilgung eines Investitionskredites wurden 8,39 Mio. EUR bewilligt.

4 Haushaltsplan 2011

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung stichprobenartig untersucht, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG vorgelegen haben.

Beanstandungen haben sich hier nicht ergeben.

4.4 Haushaltsüberwachung

Gemäß § 26 Abs. 3 GemHKVO wird die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen überwacht.

Ab 1. Dezember 2005 wurde die neue Finanzwesensoftware SAP im Bereich der Ausgaben für das HJ 2006 eingesetzt. Seit dem 1. Januar 2008 erfolgt die Buchung auf doppischer Grundlage. Die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen wird von den Organisationseinheiten im SAP-Verfahren über das Haushaltsmanagement im Berichtswesen überwacht. Stichprobenartige Überprüfungen dieser Verfahrensweise haben keine Beanstandungen ergeben.

4.5 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn der Rat durch eine Veranschlagung im Haushaltsplan die Verwaltung ermächtigt, im Haushaltsjahr Verpflichtungen einzugehen, durch die Auszahlungen für Investitionen oder für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren zu leisten sind.

Nach § 11 GemHKVO sind die Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Im Haushaltsjahr 2011 waren Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 47.309.300,00 EUR veranschlagt. In Anspruch genommen wurden 8.871.167,82 EUR; nicht benötigt wurden somit 38.438.132,18 EUR (81,25 %).

Das RPA hat in den Vorjahren regelmäßig die Verstöße gegen § 113 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur die voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, beanstandet.

B Da im Berichtsjahr mehr als 80 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht benötigt wurden, ist künftig die Veranschlagung realistisch i. S. des § 113 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG vorzunehmen.

4 Haushaltsplan 2011

4.6 Teilhaushalte

4.6.1 Produktkennzahlen

Wie im Vorjahr sind die von den Organisationseinheiten gemäß § 4 Abs. 7 GemHKVO gewählten Produktkennzahlen zur Ableitung einer Aussage hinsichtlich der Zielerreichung in der Praxis überwiegend wenig geeignet. Die ausgesuchten Werte basieren vielfach auf Fallzahlen oder ähnlichen Größen, die seitens der Stadt Braunschweig nicht oder nur wenig beeinflussbar sind. Daher sind die Produktkennzahlen in allen Teilhaushalten nochmals kritisch zu hinterfragen. Es ist ein System zu entwickeln, welches die Aussagekraft der Produktkennzahlen verstärkt und die Zielerreichung und den Steuerungsgedanken berücksichtigt.

B

4.6.2 Teilhaushalt Fachbereich 20 Finanzen

Produkt 1.11.1165.21 - Verwaltung städtischer und angemieteter Grundstücke -

Das außerordentliche Ergebnis weist Mehrerträge i. H. v. 1.137.340,85 EUR aus. Sie ergeben sich überwiegend aus Erträgen aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden, insbesondere aus dem Verkauf von Grundstücken in den Gewerbegebieten Waller See und Rautheim-Nord, da hier Kaufpreise erzielt werden konnten, die über dem Buchwert lagen.

Nach den Vorjahresergebnissen 2008 bis 2010 waren jeweils außerordentliche Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden zu verzeichnen, der Ansatz betrug jedoch immer (außer 2009) 0,00 EUR. Diese Veranschlagungspraxis verstößt gegen § 10 Abs. 2 S. 1 GemHKVO, wonach die voraussichtliche Höhe der dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sorgfältig zu schätzen ist.

B/St

4.6.3 Teilhaushalt Fachbereich 32 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Finanzstelle 1221 - Sicherheit und Ordnung -

		Ansatz 2011 - EUR -	Ergebnis 2011 - EUR -	Mehreinzah- lungen - EUR -
FS 1221 Sicherheit und Ordnung	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit	0,00	955.989,68	955.989,68

Bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde aufgrund der nachträglichen Einrichtung der Abteilungsfinanzstellen des Fachbereiches Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit Ende 2009 im Fachbereich Finanzen eine Verknüpfung von diversen Daueranordnungen mit der übergeordneten Fachbereichsfinanzstelle übersehen. Planmäßig hätten auf der Finanzstelle 1221 seit dem Haushaltsjahr 2010 gar keine Ergebnisse mehr verbucht werden dürfen. Der Fehler wurde erst während der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 im Sommer 2010 festgestellt, sodass er weder bei der Planung 2010 (Frühjahr 2009) noch für das Jahr 2011 (Frühjahr 2010) korrigiert werden konnte. Die Korrektur der Planung ist ab dem Jahr 2012 erfolgt.

4 Haushaltsplan 2011

4.6.4 Teilhaushalt Fachbereich 37 Feuerwehr

4.6.4.1 Produkte der Produktgruppe 1.12.1270 Rettungsdienst

		Ansatz 2011 - EUR -	Ergebnis 2011 - EUR -	Abweichung - EUR -
1.12.1270.12 Notarzteinsatz	Summe ordentliche Aufwendungen	4.483.856,73	1.479.870,71	-2.985.986,02
1.12.1270.13 Krankentrans- port	Summe ordentliche Aufwendungen	934.308,86	4.093.290,79	3.158.981,93

Bei den Produkten 1.12.1270.12 (Notarzteinsatz) und 1.12.1270.13 (Krankentransport) kam es auch im Jahr 2011 zu Abweichungen im Bereich der ordentlichen Aufwendungen, da durch eine falsche Anmeldung der Haushaltsmittel zum Haushaltsplan 2011 die Kosten für die Erstattungen an übrige Bereiche nicht im Bereich Krankentransport sondern beim Produkt Notarzteinsatz veranschlagt wurden.

B

		Ansatz 2011 - EUR -	Ergebnis 2011 - EUR -	Abweichung - EUR -
1.12.1270.11 Notfallrettung	Summe ordentliche Erträge	4.573.522,87	3.466.509,60	-1.107.013,27
1.12.1270.12 Notarzteinsatz	Summe ordentliche Erträge	1.470.322,75	2.365.640,34	895.317,59

Die Abweichungen in den Bereichen Notfallrettung (1.12.1270.11) und Notarzteinsatz (1.12.1270.12) bei den ordentlichen Erträgen sind im Zusammenhang zu betrachten. Die unterschiedlichen Ergebnisse (deutliches Plus beim Notarzteinsatz und deutliches Minus bei der Notfallrettung) liegen wie im Vorjahr darin begründet, dass bei den Einsätzen, an denen beide Fahrzeugarten gleichzeitig beteiligt sind, nur eine Rechnung erstellt wird. In dieser werden beide Entgeltsätze dargestellt und in einer Summe abgerechnet. Die Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze erfolgt über das Einsatzleitstellenprogramm (ISE) und wird über eine Schnittstelle automatisch an das SAP-Programm übergeben. Im SAP-System ist es nicht möglich, die entsprechenden Beträge den einzelnen Produkten zuzuordnen, sodass der gesamte Rechnungsbetrag auf dem Produkt Notarzteinsatz gebucht wird und dementsprechend bei dem Produkt Notfallrettung keine Buchung erfolgt.

B/St

Zukünftig ist eine sachgerechte Buchung vorzunehmen.

4.6.4.2 Kennzahlen

Im Rahmen der Prüfung der Zielerreichung und Effektivität von Maßnahmen, insbesondere der Beurteilung der Plausibilität der Produktziele, ist wie bisher festzustellen, dass die verwendeten Kennzahlen überwiegend statistische

4 Haushaltsplan 2011

Kennzahlen sind. Sie spiegeln die Einschätzung der Entwicklung von Leistungsmengen auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2010 und den zum Zeitpunkt der Planung 2011 vorliegenden Daten wider. Die Entwicklung der Fallzahlen ist jedoch nicht zu beeinflussen, weil sie von vielen Faktoren (z. B. Nachfrage bzw. Verhalten von Bürgerinnen und Bürgern) abhängt (siehe auch Tz. 4.6.1).

4.6.4.3 Gebührenkalkulation

B/St

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben datiert vom 20. November 2008. Seitdem wurden die Gebühren nicht mehr angepasst. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind die Kosten der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrundegelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Demnach ist der Kalkulationszeitraum seit Ende November 2011 überschritten und es wäre spätestens im Jahr 2011 eine Neukalkulation und eine geänderte Gebührensatzung erforderlich gewesen.

4.6.5 Teilhaushalt Fachbereich 40 Schule und Sport

4.6.5.1 Fehlende Sporthallenrevision

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Abweichung von Haushaltsansatz und Haushaltsergebnis (Minderaufwendung i. H. v. ca. 28.200,00 EUR) wurde bei dem Produkt 1.21.2130.10 - Schule (Kombinierte Grund- und Hauptschule) - vom FB 40 angeführt, dass im Projekt 4S.400016 der Auftrag zur routinemäßigen Durchführung der Sporthallenrevision aufgrund vergaberechtlicher Probleme nicht vergeben werden konnte.

Angewendet wird die Richtlinie GUV_SI 8044 der Gesetzlichen Unfallversicherung. Nach dieser Richtlinie hat diese Prüfung durch eine „befähigte Person“ und nicht durch den Sportlehrer bzw. Hausmeister zu erfolgen. Diese (umfassende und detaillierte) Prüfung soll durch die befähigte Person mindestens einmal jährlich durchgeführt werden; ein schriftlicher Prüfbefund ist erforderlich.

B

Nach Angabe des FB 40 wurde im Jahr 2010 letztmalig die Sporthallenrevision (Auftrag aus 2009) flächendeckend durchgeführt. Eine entsprechende Prüfung ist kurzfristig in die Wege zu leiten.

4.6.5.2 Finanzstelle 2150 - Realschulen -

Für die Finanzposition 745518 „Erstattung an Gebäudemanagement Betriebskosten kalt“ wurden vom Fachbereich 20 zum Jahresabschluss Mittel i. H. v. ca. 285.500,00 EUR zur Herstellung eines gesamtstädtischen Kontenausgleichs im Rahmen der Deckungsfähigkeit umgesetzt. Der Ansatz i. H. v. 517.800,00 EUR verminderte sich deshalb auf ca. 232.300,00 EUR, obwohl die umgebuchten Mittel i. H. v. ca. 285.500,00 EUR in der o. g. Finanzstelle - Realschulen - benötigt wurden.

B

4 Haushaltsplan 2011

4.6.5.3 Maßnahme 5E400011 - BBS II Ausstattung -

Neben veranschlagten Mitteln i. H. v. 150 TEUR wurde eine überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 130 TEUR für erforderlich gehalten und beantragt.

Für die Ersatzbeschaffung von abgängigen Werkzeugmaschinen standen im Jahr 2011 insgesamt 280 TEUR zur Verfügung. Abzüglich einer Rechnung i. H. v. ca. 30 TEUR wurden zwei Haushaltsreste gebildet, einer i. H. v. ca. 100 TEUR für bereits erteilte Aufträge sowie ein zweiter über ca. 150 TEUR für noch nicht erteilte Aufträge.

B Trotz der Beantragung von überplanmäßigen Mitteln und der lt. FB 40 bestehenden zeitlichen Unabweisbarkeit, ist eine Ersatzbeschaffung von Maschinen (im Volumen i. H. v. ca. 150 TEUR) nicht erfolgt.

Die zusätzlich beantragten Mittel wurden 2011 nicht benötigt.

4.6.5.4 Maßnahme 5S400008 - GVG-FunkG/Lehrmittel Schulen -

Die Mittel i. H. v. ca. 690 TEUR (aktualisierter Ansatz 2011) sind Teil des Schulbudgets, das den Schulen auf ihren Schulgirokonten zur Verfügung gestellt wird (Festwert-Beschaffungen für Gegenstände im Wert von 150,00 bis 1.000,00 EUR).

Zuständig für die Ausstattung mit Schulmobiliar ist der Fachbereich 40. Diese Aufgabe wurde durch den Fachbereich 40 ab 2011 auf die Schulen übertragen.

B/St

Es besteht kein Rahmenvertrag für die „Beschaffung von Einrichtungsgegenständen“. Vergaben erfolgen zurzeit je nach Bedarfsanfall in Form einzelner Freihändiger Vergaben durch die Schulen. Durch einen Rahmenvertrag werden nach prüfungsseitiger Auffassung sowohl wirtschaftlichere Preise erzielt als auch der Verwaltungsaufwand in den Schulsekretariaten vermindert.

4.6.6 Teilhaushalt Fachbereich 41 Kultur

Maßnahme 5S410005 - GVG-Sammelprojekt - und FS 2630 - Musikschulen -

	Ansatz 2011 - EUR -	Ergebnis 2011 - EUR -	Abweichung - EUR -	Üpl./Apl. - EUR -
5S41005 - GVG Sammelpro. -	5.000,00	11.050,76	6.050,76	6.100,00
FS 2630 - Musikschule -	2.005.004,00	2.027.827,66	22.823,66	6.700,00

Bei der Maßnahme und der Finanzstelle ergaben sich in 2011 Abweichungen zwischen Planansatz und Ergebnis, die im Zusammenhang stehen. Ursächlich war der Erwerb einer erhöhten Anzahl geringwertiger Vermögensgegenstände durch die Musikschule. Dies führte zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten auf der Maßnahme, welche durch Minderaufwendungen im

4 Haushaltsplan 2011

B Ergebnishaushalt gemäß § 19 Abs. 4 GemHKVO gedeckt wurden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit war jedoch nicht gegeben. Grundsätzlich sind im NKR - analog zur früheren kameralen Haushaltsführung - Mittel aus dem Ergebnishaushalt nicht mit Mitteln aus dem Finanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig (§ 17 ff. GemHKVO). Die Planung ist zukünftig anzupassen.

4.6.7 Teilhaushalt Referat 0500 Sozialreferat

Produkt 1.31.3119.40 - Leistungen des Sozialreferates -

Beim Produkt 1.31.3119.40 sind Minderaufwendungen i. H. v. rd. 45.400,00 EUR (rd. 42 %) festzustellen. Diese sind ursächlich darauf zurückzuführen, dass im Ansatz aufgrund eines Eingabefehlers bei der Planung 40.000,00 EUR enthalten sind, die im Ansatz für Transferaufwendungen hätten geplant werden müssen.

4.6.8 Teilhaushalt Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie

4.6.8.1 Produkt 1.36.3660.02 - Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit -

Beim Produkt 1.36.3660.02 - Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit - ist ein Mehrertrag i. H. v. rd. 38.000,00 EUR zu verzeichnen, davon rd. 24.000,00 EUR auf dem Sachkonto Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte der Leistung 1.31.3660.02.01 - Kinder und Jugendfreizeiteinrichtungen -.

Die Mehreinnahmen werden im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit ins Folgejahr übertragen und dienen hauptsächlich der Finanzierung der jährlich vor den Sommerferien stattfindenden großen Innenstadtveranstaltung „Spielmeile“, für die keine Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen veranschlagt sind.

B Entsprechend den Veranschlagungsgrundsätzen des § 10 GemHKVO hat die Veranschlagung der Aufwendungen für die vorgenannte Veranstaltung in der voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Höhe zu erfolgen.

4.6.8.2 Produkt 1.31.3410.01 - Unterhaltsvorschussleistungen -

Beim Produkt 1.31.3410.01 - Unterhaltsvorschussleistungen - ist ein Mehrertrag i. H. v. rd. 446 TEUR zu verzeichnen. Wesentlicher Grund ist die Abweichung bei den sonstigen Transfererträgen der Leistung 1.31.3410.01.01 - Unterhaltsvorschuss - (rd. 464 TEUR). Diese Problematik ist seit dem Haushaltsjahr 2008 nicht geklärt (s. Schlussbericht 2008 Tz. 7.3.2.7.1).

Das Jahresergebnis entspricht dem Anordnungssoll i. H. v. rd. 956 TEUR und geht aus den im laufenden Jahr erteilten Bescheiden (Forderungen) hervor. Der Haushaltsansatz i. H. v. 490 TEUR hingegen beruht auf der früheren kameralen Planungspraxis. Es werden die erwarteten Einzahlungen (der Finanzrechnung) als Ansatz in der Ergebnisrechnung verwendet, anstatt sich an der Höhe der zu erwartenden Forderungen zu orientieren.

B/St

Da die Zahlungspflichtigen in erheblichem Rahmen entweder nicht zahlungsfähig oder zahlungswillig waren, sind die tatsächlichen Einzahlungen i. H. v. rd. 583 TEUR um rd. 373 TEUR niedriger ausgefallen als das Anordnungssoll (Ergebnis).

4 Haushaltsplan 2011

Entsprechend den Veranschlagungsgrundsätzen des § 10 GemHKVO hat die Veranschlagung in der voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Höhe zu erfolgen. Ggf. hat zum Jahresabschluss eine entsprechende Wertberichtigung zu erfolgen.

4.6.9 Teilhaushalt Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport

Produkt 1.42.4241.03 - Sportstättenvergabe -

Es handelt sich um Abweichungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV). Der Ansatz für die Erträge aus ILV belief sich auf 186.750,00 EUR. Dem steht ein Ergebnis von 0,00 EUR bei den Erträgen gegenüber.

B Die Planabweichung begründet sich darin, dass vom FB 67 die Leistungen für die Schulraumvergabe dem FB 40 nicht in Rechnung gestellt wurden.

4.6.10 Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt 1.61.6120.01 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft -

Das außerordentliche Ergebnis weist Mehrerträge i. H. v. 8.991.245,66 EUR aus. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (z. B. Wegfall der Grundlagen für Dichtheitsprüfung, für Vorleistungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Projekt RegioStadtBahn, für Steuernachzahlungen des BgA Tiefgaragen) sowie der Korrektur der Beihilferückstellung aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlage. Dazu kamen Auflösungen von passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Auflösungen von sonstigen Verbindlichkeiten.

B Die Ansätze betragen bei diesem Produkt in den Jahren 2008 bis 2011 jeweils 0,00 EUR. Im Hinblick auf die o. g. Mehrerträge ist daher die Veranschlagungspraxis kritisch zu hinterfragen.

4.7 Bemerkungen zu den Personalkosten und zum Stellenplan

4.7.1 Aufwendungen für aktives Personal

Die Aufwendungen für aktives Personal bei der Stadt betragen:

Ergebnis 2011	Haushaltsansatz 2011	Ergebnis 2010	Haushaltsansatz 2010
141.241 TEUR	147.235 TEUR	138.044 TEUR	136.416 TEUR

Zur Abweichung zwischen dem Ergebnis 2011 und dem Haushaltsansatz 2011 wird auf den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen.

4.7.2 Grundsätzliche Bemerkungen zu den Personalkosten

Für die häufigen Fälle von nicht unerheblichen Plan-/Ist-Abweichungen bei den Personalkosten sind wie in den Vorjahren im Wesentlichen folgende Umstände ursächlich:

4 Haushaltsplan 2011

In der Ergebnisrechnung erfolgt die Verteilung der Planansätze für Personalkosten auf die Produkte der Organisationseinheiten anhand der in der Regel aus den Stellenprofilen erarbeiteten Verteilungs- und Umlageschlüssel. Eine der wesentlichen Positionen dieses zuvor von FB 10 gesamtstädtisch auf Kostenstellen geschätzten Aufwandes sind die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Planung dieser Rückstellungen führen regelmäßig dazu, dass es im Bereich der Personalkosten zu erheblichen Abweichungen kommt. Das Verfahren der Zuführung ist jedoch seitens der Stadt Braunschweig nicht zu beeinflussen.

Da die Planung des Personalaufwandes auf den Kostenstellen zentral durch den FB 10 erfolgt, sind die Haushaltsansätze für die einzelnen Organisationseinheiten, auf deren Produkten sich diese Planungen dann widerspiegeln, nur sehr eingeschränkt nachzuvollziehen.

Die Rückstellungen für „Pensionen Beamte“ betragen:

Ergebnis 2011	Haushaltsansatz 2011	Ergebnis 2010	Haushaltsansatz 2010
7.169 TEUR	13.943 TEUR	9.341 TEUR	5.897 TEUR

Die Rückstellungen für „Beihilfen“ betragen:

Ergebnis 2011	Haushaltsansatz 2011	Ergebnis 2010	Haushaltsansatz 2010
813 TEUR	1.701 TEUR	1.155 TEUR	1.859 TEUR

Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz 2011 und Ergebnis 2011 beruhen im Wesentlichen auf Minderaufwendungen bei der Zuführung zu den Personalkostenrückstellungen (u. a. durch die Reform des Beamtenversorgungsgesetzes - stufenweise Anhebung des Eintritts des Versorgungsfalles auf 67 Jahre). Dies gilt entsprechend für die Beihilferückstellungen, weil diese aus Vereinfachungsgründen im Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen gebildet werden.

In der Finanzrechnung kommt es auf den einzelnen Finanzstellen der Teilhaushalte grundsätzlich zu Abweichungen bei den Personalkosten, die im Wesentlichen auf die zentrale Buchung der Versorgungsauszahlungen zurückzuführen sind. Diese werden zwar von FB 10 auf den Finanzstellen geplant, jedoch im Ergebnis in der Regel nicht auf diesen Finanzstellen, sondern auf einer gesonderten Verrechnungsfinanzstelle gebucht.

Eine Ausnahme bilden hier lediglich die Teilhaushalte mit jeweils nur einer Finanzstelle. Die Auflösung der Verrechnungsfinanzstelle auf die jeweiligen Finanzstellen eines Teilhaushaltes ist jedoch im Finanzwesen-Verfahren SAP nicht vorgesehen bzw. würde bei manuellem Eingreifen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Das Ergebnis der Auszahlungen für Versorgung auf den einzelnen Finanzstellen wird somit häufig unvollständig dargestellt und lässt sich infolgedessen von den Organisationseinheiten nur schwer nachvollziehen.

4 Haushaltsplan 2011

Analog zur Ergebnisrechnung gibt es in der Finanzrechnung erhebliche Abweichungen aufgrund der Planung der Zuführungen zu den Personalkostenrückstellungen. Das Verfahren der Zuführung zu den Rückstellungen ist jedoch ebenso wie in der Ergebnisrechnung aufgrund der haushaltsrechtlichen Regelungen vorgeschrieben und nicht zu beeinflussen.

4.7.3 Stellenplan

Dem Haushaltsplan war gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO der Stellenplan als Bestandteil beigefügt.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden folgende Stellenbesetzungen von der Verwaltung festgestellt:

1. Stadt Braunschweig
ohne Gebäudemanagement, Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft:

	Planstellen laut Stellenplan			Besetzte Stellen am 30. Juni 2011		
Beamte	1345,61	Vorjahr:	1339,95	1208,60	Vorjahr:	1174,95
Beschäftigte	1818,39	Vorjahr:	1815,31	1666,23	Vorjahr:	1622,29
Gesamt	3164,00	Vorjahr:	3155,26	2874,83	Vorjahr:	2797,24

2. Gebäudemanagement:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2011			Besetzte Stellen am 30. Juni 2011		
Beamte	23,50	Vorjahr:	23,50	21,00	Vorjahr:	23,50
Beschäftigte	308,65	Vorjahr:	312,83	229,38	Vorjahr:	242,32
Gesamt	332,15	Vorjahr:	336,33	250,38	Vorjahr:	265,82

3. Stadtentwässerung:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2011			Besetzte Stellen am 30. Juni 2011		
Beamte	3,56	Vorjahr:	3,50	3,56	Vorjahr:	3,50
Beschäftigte	3,50	Vorjahr:	4,00	3,50	Vorjahr:	4,50
Gesamt	7,06	Vorjahr:	7,50	7,06	Vorjahr:	8,00

4. Abfallwirtschaft:

	Planstellen laut Stellenübersicht 2011			Besetzte Stellen am 30. Juni 2011		
Beamte	4,82	Vorjahr:	4,00	4,82	Vorjahr:	2,00
Beschäftigte	2,50	Vorjahr:	3,00	2,50	Vorjahr:	2,00
Gesamt	7,32	Vorjahr:	7,00	7,32	Vorjahr:	4,00

4 ***Haushaltsplan 2011***

4.8 *Anlagen zum Haushaltsplan*

Zum Haushaltsplan gehören die Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 GemHKVO. Diese sind u. a. insbesondere der Vorbericht nach § 6 GemHKVO, eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden, der Beteiligungsbericht, die Produktgruppenübersicht sowie die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen.

Im Haushaltsplan 2011 waren die erforderlichen Anlagen enthalten und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben der GemHKVO.

5 **Kassenwesen**

5.1 Allgemeines

Der organisatorische Aufbau der Stadtkasse hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Im Berichtszeitraum wurde unverändert das zum 1. Januar 2006 eingeführte Finanzwesenverfahren SAP zur Verarbeitung der haushalts- und kassentechnischen Abläufe eingesetzt.

Grundlagen des Kassen- und Geldverkehrs waren - neben den Bestimmungen der GemHKVO - die DA für die Stadtkasse (SDA II 20/02), für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) und für Zahlstellen, Handvorschüsse, Geldannahmestellen, Gelderheberinnen und Gelderheber (SDA II 20/03). Die DA 20/03 war im Berichtsjahr noch nicht an das NKR angepasst. Eine entsprechende Überarbeitung bzw. Neufassung der DA wurde begonnen.

Die Kassensicherheit wie auch der Versicherungsschutz genügten im Berichtsjahr den Erfordernissen.

5.2 Kassenprüfungen

5.2.1 Die gemäß § 40 Abs. 7 GemHKVO vorgeschriebene Prüfung der Zahlungsabwicklung in der Stadtkasse wurde im Haushaltsjahr 2011 am 29. November 2011 durchgeführt.

Dabei wurde u. a. festgestellt:

- Die zur Stadtkasse gegebenen Auszahlungsanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Das geschieht in der Weise, dass die Originale der Auszahlungsanordnungen gesichtet und dann zur Zahlung freigegeben werden. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird in regelmäßigen Zeitabständen ein Abgleich zwischen den in das Verfahren eingegebenen und den bereits freigegebenen Anordnungen vorgenommen.

Prüfungsbemerkungen haben sich hierzu nicht ergeben.

Weitergehende Belegprüfungen werden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses unabhängig von der Kassenprüfung durchgeführt.

- Die IT-Unterstützung in der Vollstreckungsstelle erfolgte durch das Programm phinAVV. Das Programm befindet sich seit Anfang 2008 im Einsatz.

Die Prüfung der Vollstreckungsstelle hat keine Beanstandungen ergeben.

5.2.2 Das Verwahrgeless wurde im vorgeschriebenen Umfang geprüft. Es wird ein Wertejournal mittels einer Access Datenbank über den Bestand des Verwahrgelesses geführt.

Beanstandungen in der Kontenführung haben sich nicht ergeben.

5 **Kassenwesen**

- 5.2.3 Die im Sinne des § 132 NKomVG verbundenen Sonderkassen der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft des Fachbereichs 20 wurden in die Prüfung der Stadtkasse einbezogen.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

- 5.2.4 Neben den Kassenprüfungen gemäß Tz. 5.2.1 und 5.2.3 wurden 14 Zahlstellen geprüft; mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden.

Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

- 5.2.5 Die Prüfung der Kassengeschäfte der sog. Gelderheberinnen und Gelderheber wurde mit Wirkung vom 1. April 1997 der Fachaufsicht der Organisationseinheiten übertragen.

Das entspricht der Verfahrensweise bei den sog. Handvorschüssen. In diesem Bereich obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen die Überwachungs- und Prüfungspflicht. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem RPA mitzuteilen.

Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungspflicht der Fachbereiche und Referate und behält sich vor die Kassengeschäfte der Gelderheberinnen und Gelderheber stichprobenartig zu überprüfen.

Die Überwachung der Prüfungspflicht und die stichprobenartigen Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt.

- 5.3 *Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool)*

Mit Grundsatzbeschluss des VA vom 30. April 2002 zur Einbindung städtischer Gesellschaften und Beteiligungen in den Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vereinbarungen zwischen städtischen Gesellschaften bzw. Beteiligungen und der Stadt Braunschweig über die Bereitstellung variabler Kassenkredite zur Abdeckung eines Liquiditätsbedarfs bzw. zur Anlage von Liquiditätsüberschüssen abzuschließen.

In den Cash-Pool werden die Sonderrechnungen Abfallwirtschaft, Stadtentwässerung, die städt. Gesellschaften Städt. Klinikum BS gGmbH, Stadt Braunschweig Beteiligungs GmbH (vormals Stadtwerke BS GmbH), BS Stadtmarketing GmbH, BS Zukunft GmbH, VHS BS GmbH, Grundstücksgesellschaft BS mbH, Struktur-Förderung BS GmbH, Hafenbetriebsgesellschaft BS mbH, Stadthalle BS Betriebsgesellschaft mbH, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie der Verein Unterstützungskasse der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH e. V. einbezogen.

Die Finanzanlage-/Kreditbestände des Finanzverbundes im Konzern Stadt Braunschweig beliefen sich zum 31. Dezember 2011 auf rd. 262 Mio. EUR. Davon entfielen auf die oben genannten Sonderrechnungen, Gesellschaften und Beteiligungen rd. 126 Mio. EUR und auf den Haushalt der Stadt rd. 136 Mio. EUR.

5 Kassenwesen

Die Stadt hatte im Januar 2007 die Constructive Consulting Unternehmensberatungsgesellschaft mbH beauftragt den Cash-Pool einschließlich der Finanzplanung unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Den Empfehlungen der Beratungsgesellschaft zur Optimierung der Geldanlagen wurde weitgehend gefolgt.

5.4 Anordnungs- und Belegwesen

Dem OBM obliegt gemäß § 85 NKomVG die Ausführung des Haushaltsplans. Neben den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in dem NKomVG und der GemHKVO hat der OBM ergänzende Bestimmungen in der DA für die Stadtkasse (SDA II 20/02) und der DA für das Anordnungswesen (SDA II 20/01) festgelegt.

Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ergibt sich für das Haushaltsjahr 2011 aus der vorerwähnten Dienstanweisung für das Anordnungswesen.

Zur generellen Verfahrensweise bei der Erteilung von Kassenanordnungen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass alle Anordnungen von den Fachbereichen und Referaten online in das Verfahren eingegeben werden. Den zur Stadtkasse gegebenen Originalkassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigelegt, sofern sie nicht ausnahmsweise in den Organisationseinheiten aufbewahrt werden dürfen. Auf Basis dieser Verfahrensweise wurde die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) sowohl im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Stadtkasse (siehe Tz. 5.2.1) als auch im Rahmen der laufenden Prüfungen in den Organisationseinheiten durchgeführt.

Damit verbunden ist die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, ob

- a) die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von dem Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- b) der Feststeller der sachlichen Richtigkeit von den Zahlungsvorgängen nicht selber betroffen war,
- c) auf den Anordnungen und erforderlichenfalls deren Anlagen und Unterlagen von einem dafür zuständigen Beamten oder Beschäftigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift ordnungsmäßig bescheinigt wurde und ob den Bescheinigungen eine entsprechende materielle oder rechnerische Prüfung vorangegangen ist,
- d) die Kassenanordnungen in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Sofern sich Bemerkungen im Rahmen dieser Prüfungen ergaben, sind diese unter Tz. 5.2 aufgeführt.

6 **Jahresabschluss 2011**

6.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlusses

6.1.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

6.1.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das Rechnungsprüfungsamt eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

6 **Jahresabschluss 2011**

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; die Begründung zur Abweichung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Anhang dokumentiert. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das Rechnungsprüfungsamt durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem Rechnungsprüfungsamt versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln vom 16. Dezember 2011, vom 30. November 2011 sowie vom 30. Januar 2012 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

6 Jahresabschluss 2011

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darstellt. Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der Oberbürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 mit Unterschrift vom 26. Juni 2012 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 14. August 2012 vorgelegt.

6.2 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.2.1 Buchführung und Jahresabschluss

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen (Stand: 8. März 2011) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

B Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelt Finanzvorfälle waren nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Zukünftig ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

6 **Jahresabschluss 2011**

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamts im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 zu Tz. 6) sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 6.2.5).

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Stadt wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält. Die finanzwirtschaftliche Lage sollte jedoch detaillierter als bisher dargestellt werden (vgl. hierzu Tz. 6.2.6).

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehende - nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

6 Jahresabschluss 2011

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, ob

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Ziffern 6.2.2 bis 6.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

6.2.2 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2011 einen Jahresüberschuss i. H. v. 69.294 TEUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. -5.642 TEUR) aus. Das ordentliche Ergebnis beträgt 58.566 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 668.750 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 610.183 TEUR) und liegt rd. 71.946 TEUR über dem Vorjahr. Die Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplanansatz (4.211 TEUR) um 54.355 TEUR ist vor allem auf Mehrerträge aus Steuern und ähnlichen Erträgen (Erträge aus der Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer) i. H. v. 27.792 TEUR sowie Mehrerträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Bildungs- und Teilhabepaket sowie eine Anhebung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und Kommunaler Finanzausgleich) i. H. v. 10.909 TEUR zurückzuführen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 10.524 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 11.054 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 531 TEUR) und entspricht ungefähr dem Vorjahr. Die Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplanansatz (204 TEUR) um 10.320 TEUR ist wie im Vorjahr vor allem auf die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen und sonstige periodenfremde Erträge zurückzuführen.

6 Jahresabschluss 2011

Im Haushalt wurde ein Jahresüberschuss erzielt, der gemäß § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss der Überschussrücklage (§ 123 Abs. 1 NKomVG) zuzuführen ist.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich bis auf die folgenden Bemerkungen keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen:

Die Abschreibungen im Sachvermögen i. H. v. 20.388 TEUR liegen insbesondere aufgrund nicht zuzuordnender Anlagen im Bau um 8.229 TEUR unter dem Planwert 2011 i. H. v. 28.617 TEUR. Die entsprechenden Abschreibungen sind in den Folgejahren als außerordentliche Aufwendungen nachzuholen. Die korrespondierenden fehlenden Erträge aus der Auflösung aus Sonderposten sind in den Folgejahren ebenso als außerordentliche Erträge nachzuholen (siehe Tz. 6.2.4.2).

Die Ergebnisrechnung weist Auflösungserträge aus Sonderposten i. H. v. 14.123 TEUR, die um 2.104 TEUR von der Darstellung der Bilanz und GuV in SAP abweichen, aus. Ebenso werden öffentlich-rechtliche Entgelte i. H. v. 29.041 TEUR, die um -1.951 TEUR und sonstige ordentliche Erträge i. H. v. 16.246 TEUR, die um -153 TEUR abweichen, ausgewiesen. Die Abweichungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Zuordnung der Konten 337120, 337125, 357110 und 357120 in der Ergebnisrechnung sowie in der Darstellung von Bilanz und GuV in SAP und gleichen sich in der Summe aus.

6 **Jahresabschluss 2011**

Anlage 1

Jahresabschluss 2011					
Stadt Braunschweig		Gesamt-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich			
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansätze 2011	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	249.277.825,12	332.007.133,60	304.215.000,00	27.792.133,60	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.865.630,41	138.977.597,15	128.068.573,00	10.909.024,15	-
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	13.543.629,63	14.122.824,64	13.972.400,79	150.423,85	-
4 Sonstige Transfererträge	9.691.384,20	9.409.964,78	8.164.300,00	1.245.664,78	-
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	27.852.960,06	29.040.582,10	29.045.200,00	-4.617,90	-
6 Privatrechtliche Entgelte	9.100.515,29	8.563.681,20	8.164.400,00	399.281,20	-
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.549.813,69	107.650.776,76	115.334.400,00	-7.683.623,24	-
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	7.702.087,20	11.251.245,52	9.843.400,00	1.407.845,52	-
9 Aktivierte Eigenleistungen	1.299.985,94	1.480.311,65	1.431.751,82	48.559,83	-
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-
11 Sonstige ordentliche Erträge	52.035.190,77	16.245.531,89	15.573.300,00	672.231,89	-
12 Summe ordentliche Erträge	571.919.022,31	668.749.649,29	633.812.725,61	34.936.923,68	-
Ordentliche Aufwendungen					
13 Aufwendungen für aktives Personal	138.044.463,32	141.241.403,41	147.235.028,00	-5.993.624,59	0,00
14 Aufwendungen für Versorgung	15.270.409,32	15.616.151,06	15.542.299,00	73.852,06	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.707.989,74	44.145.725,78	44.623.100,00	-477.374,22	0,00
16 Abschreibungen	26.321.078,84	32.052.194,92	30.909.444,49	1.142.750,43	-
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.032.016,32	9.406.184,78	10.731.000,00	-1.324.815,22	0,00
18 Transferaufwendungen	184.058.246,83	200.688.615,47	207.197.800,00	-6.509.184,53	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	168.865.269,02	167.032.881,07	173.363.400,00	-6.330.518,93	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	585.299.473,39	610.183.156,49	629.602.071,49	-19.418.915,00	0,00
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	-13.380.451,08	58.566.492,80	4.210.654,12	54.355.838,68	-
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22 Außerordentliche Erträge	10.179.176,33	11.833.079,80	778.500,00	11.054.579,80	-
23 Außerordentliche Aufwendungen *)	2.440.950,63	1.106.030,67	575.000,00	531.030,67	95.104,56
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	7.738.225,70	10.727.049,13	203.500,00	10.523.549,13	-
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)	-5.642.225,38	69.293.541,93	4.414.154,12	64.879.387,81	-
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

*) Bei den bisher nicht bewilligten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen handelt es sich um außerplanmäßige Abschreibungen. Erläuterungen siehe Teilergebnisrechnung FB 50

6 Jahresabschluss 2011

6.2.3 Finanzrechnung

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2011 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 135.993 TEUR (Vorjahr: 102.925 TEUR) aus. Der Finanzmittelbestand hat sich um 43.530 TEUR (Vorjahr: 33.068 TEUR) erhöht.

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 84.265 TEUR (Vorjahr: 16.763 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -36.908 TEUR (Vorjahr: -45.606 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -16.806 TEUR (Vorjahr: -8.961 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 2.517 TEUR (Vorjahr: -5.726 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 262.496 TEUR (Vorjahr: 241.881 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 135.993 TEUR (Vorjahr: 102.925 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbands „Stadt Braunschweig“ 126.358 TEUR (Vorjahr: 138.809 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, 145 TEUR (Vorjahr: 147 TEUR). Auf der Passivseite der Bilanz sind entsprechende Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 126.358 TEUR (Vorjahr: 138.809 TEUR) und entsprechende Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 145 TEUR (Vorjahr: 147 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

Bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die richtigerweise nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden, die aber, soweit sie eintreten, den Zahlungsmittelbestand verändern, besteht aus einer Vielzahl von Zahlungen im Saldo eine betragsmäßige Differenz i. H. v. rd. 30 TEUR zwischen den ausgewiesenen Zahlungsmittelflüssen auf den Bilanzkonten und den ausgewiesenen Zahlungsmittelflüssen auf den entsprechenden Finanzrechnungskonten. Diese wurde seitens der Verwaltung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht geklärt (vgl. Anhang 2011, Tz. 7.5). Für einen formal übereinstimmenden Ausweis des Zahlungsmittelbestands der Bilanz (Aktiva 4. Liquide Mittel) und des Zahlungsmittelbestands der Finanzrechnung (Zeile 42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres) wurde diese Differenz für 2011 manuell über das Verrechnungskonto 810000 zulasten der Sammelfinanzposition TDUMMY und zugunsten der Finanzposition 679999 angepasst. Damit ist aber das technische Problem der Aussteuerung der entsprechenden haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen auf der Ebene der Finanzrechnung bisher nicht gelöst.

B/St

6 **Jahresabschluss 2011**

Anlage 2

Jahresabschluss 2011 Stadt Braunschweig					
Gesamt-Finanzrechnung einschließlich Plan-/Ist-Vergleich					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansätze 2011	mehr (+) / weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl/apl. Auszahlungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1 Steuern und ähnliche Abgaben	265.000.952,63	328.256.887,39	304.215.000,00	24.041.887,39	-
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.406.163,57	138.874.526,09	128.068.573,00	10.805.953,09	-
3 Sonstige Transfereinzahlungen	8.884.218,20	8.924.552,77	8.164.300,00	760.252,77	-
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte	27.854.852,59	28.616.716,56	29.045.200,00	-428.483,44	-
5 Privatrechtliche Entgelte	8.934.330,97	8.784.772,76	8.180.600,00	604.172,76	-
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	107.670.184,36	108.670.812,55	115.334.400,00	-6.663.587,45	-
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	18.169.403,47	10.424.562,53	9.843.400,00	581.162,53	-
8 Einz. aus Veräuß. geringwert. Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	-
9 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	21.657.771,58	12.891.313,06	17.487.200,00	-4.595.886,94	-
10 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	554.577.877,37	645.444.143,71	620.338.673,00	25.105.470,71	-
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11 Auszahlungen für aktives Personal	127.295.726,65	129.154.100,49	131.590.282,00	-2.436.181,51	0,00
12 Auszahlungen für Versorgung	15.270.409,32	15.616.151,06	15.542.299,00	73.852,06	0,00
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	34.228.671,27	38.199.708,73	44.623.100,00	-6.423.391,27	0,00
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	10.875.664,92	8.746.460,10	10.731.000,00	-1.984.539,90	0,00
15 Transferauszahlungen	181.818.996,35	198.128.357,80	207.197.800,00	-9.069.442,20	0,00
16 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	168.325.130,35	171.334.869,34	175.090.000,00	-3.755.130,66	0,00
17 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	537.814.598,86	561.179.647,52	584.774.481,00	-23.594.833,48	0,00
18 Saldo aus lfd. Verwaltungstät. (Zeile 10 - Zeile 17)	16.763.278,51	84.264.496,19	35.564.192,00	48.700.304,19	-
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	13.625.656,15	9.107.131,84	6.050.300,00	3.056.831,84	-
20 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	3.703.916,45	3.227.436,94	3.196.300,00	31.136,94	-
21 Veräußerung von Sachvermögen	3.608.024,52	4.933.632,50	2.351.500,00	2.582.132,50	-
22 Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	300.000,00	-300.000,00	-
23 Sonstige Investitionstätigkeit	507.018,04	946.882,42	921.900,00	24.982,42	-
24 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.444.615,16	18.215.083,70	12.820.000,00	5.395.083,70	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	953.730,20	2.292.451,57	1.339.400,00	953.051,57	0,00
26 Baumaßnahmen	41.800.700,22	37.988.108,24	37.529.400,00	458.708,24	0,00
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.557.334,42	5.385.068,63	5.370.000,00	15.068,63	0,00
28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen	3.223.903,55	3.397.392,59	3.798.600,00	-401.207,41	0,00
29 Aktivierbare Zuwendungen	12.515.184,50	6.059.688,04	11.101.000,00	-5.041.311,96	0,00
30 Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.050.852,89	55.122.709,07	59.138.400,00	-4.015.690,93	0,00
32 Saldo aus Investitionstätigkeit	-45.606.237,73	-36.907.625,37	-46.318.400,00	9.410.774,63	-
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeile 18 + 32)	-28.842.959,22	47.356.870,82	-10.754.208,00	58.111.078,82	-
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	8.034.000,00	10.323.594,94	16.976.900,00	-6.653.305,06	-
35 Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstät.	16.995.540,88	27.129.832,23	25.361.500,00	1.768.332,23	0,00
36 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Zeilen 34 und 35)	-8.961.540,88	-16.806.237,29	-8.384.600,00	-8.421.637,29	-
37 Finanzmittelbestand (Saldo Zeilen 33 und 36)	-37.804.500,10	30.550.633,53	-19.138.808,00	49.689.441,53	-
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-2.613.461,64	110.555,65	0,00	110.555,65	-
39 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	3.112.513,58	-2.406.734,64	0,00	-2.406.734,64	-
40 Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Saldo Zeilen 38 und 39)	-5.725.975,22	2.517.290,29	0,00		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)					
41 Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	146.455.281,62	102.924.806,30	102.924.806,30		
42 Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	102.924.806,30	135.992.730,12	83.785.998,30		

6 **Jahresabschluss 2011**

6.2.4 Bilanz

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vgl. die Angaben und Erläuterungen im Anhang.

6.2.4.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010	31. Dezember 2011
	TEUR	TEUR
Lizenzen	2.149	1.602
Ähnliche Rechte	115	107
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	16.238	19.949
Sonstiges immaterielles Vermögen	0	23
Summe Immaterielles Vermögen	18.502	21.681

Das immaterielle Vermögen beträgt 21.681 TEUR (Vorjahr: 18.502 TEUR) und setzt sich insbesondere aus Lizenzen i. H. v. 1.602 TEUR (Vorjahr: 2.149 TEUR) und geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen i. H. v. 19.949 TEUR (Vorjahr: 16.238 TEUR) zusammen. Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte i. H. v. 107 TEUR (Vorjahr: 115 TEUR) beinhalten im Wesentlichen Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte, das sonstige immaterielle Vermögen i. H. v. 23 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) die „Konzeption Schlossmuseum“. Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO seit dem 1. Januar 2008 aktiviert.

Wesentliche Zugänge waren die Krankenhausumlage 2011 i. H. v. 3.260 TEUR und der Zuschuss an die Nibelungen Wohnbau GmbH Braunschweig aufgrund des Modernisierungsvertrags Ilmweg 16 bis 18 i. H. v. 590 TEUR.

Auf die Änderungen, die sich aufgrund § 61 GemHKVO ergeben haben, wird unter Tz. 6.2.4.6 „Nettoposition“ eingegangen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Es wurden wie in den Vorjahren Investitionszuweisungen und -zuschüsse, (in 2011 i. H. v. 351 TEUR) als Anlagen im Bau im Sachvermögen ausgewiesen. Die Verwaltung wird, wie im Schlussbericht 2010, erneut aufgefordert diese Sachverhalte korrekt im immateriellen Vermögen auszuweisen.

Die Aktivierung des immateriellen Vermögensgegenstands „Konzeption Schlossmuseum“ erfolgte aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um ein KP II-Projekt handelt, welches nach Auffassung der Verwaltung gemäß Landes- bzw. Bundesvorgaben als werterhöhend einzustufen ist. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da der kamerale Investitionsbegriff des

6 Jahresabschluss 2011

B/St Landes bzw. des Bundes nicht die hier zugrunde liegenden Bewertungsvorgaben des NKR beeinflusst. So kann es sich um eine (im Vermögenshaushalt abzubildende) Investition im Sinne des Landes bzw. des Bundes handeln, die dennoch nicht aktiviert werden darf, da es sich nicht um einen Vermögensgegenstand handelt. Daher ist das immaterielle Vermögen i. H. v. 23 TEUR zu hoch ausgewiesen.

6.2.4.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010	31. Dezember 2011
	TEUR	TEUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	233.048	235.168
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	457.433	462.515
Infrastrukturvermögen	356.928	368.830
Bauten auf fremden Grundstücken	11.224	11.977
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	501	620
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.758	13.193
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	27.718	28.388
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	63.490	68.121
Summe Sachvermögen	1.164.100	1.188.812

Das Sachvermögen beträgt 1.188.812 TEUR (Vorjahr: 1.164.100 TEUR) und stellt mit 70,26 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Es setzt sich insbesondere aus unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken (235.168 TEUR), bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken (462.515 TEUR) und Infrastrukturvermögen (368.830 TEUR) zusammen. Diese wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (202.165 TEUR), Ackerland (22.794 TEUR), Wald und Forsten (2.897 TEUR) und sonstigen bebauten Grundstücken (7.312 TEUR) zusammen und betragen 235.168 TEUR.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken betragen 462.515 TEUR und sind in Grundstücke mit Wohnbauten (15.601 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (18.964 TEUR), mit Schulen (170.977 TEUR), mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (107.493 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (119.480 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen (368.830 TEUR) beinhaltet Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (125.253 TEUR), Brücken und Tunnel (31.651 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (11 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (177.565 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (27.625 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (149 TEUR), wasserbauliche Anlagen (964 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (5.608 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (4 TEUR).

Die Zugänge betrafen insbesondere die Anlagen im Bau i. H. v. 23.802 TEUR, das Infrastrukturvermögen (u. a. Bau oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen sowie Brücken und Tunnel) i. H. v. 9.043 TEUR, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken i. H. v. 7.298 TEUR, unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken i. H. v. 4.194 TEUR sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung i. H. v. 2.977 TEUR. Abgänge gab es insbesondere bei bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken i. H. v. 1.935 TEUR sowie unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken i. H. v. 1.335 TEUR.

Weitere Veränderungen ergeben sich vor allem aus Umbuchungen der Anlagen im Bau i. H. v. 19.171 TEUR. Der Festwert für Digitale Meldeempfänger der Feuerwehr i. H. v. 112 TEUR wurde korrekterweise aufgelöst und mit einem digitalen Alarmierungssystem als wirtschaftliche Einheit zu einer Anlage verbunden. Auf die Änderungen, die sich aufgrund § 61 GemHKVO ergeben haben, wird unter Tz. 6.2.4.6 „Nettoposition“ eingegangen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bereits im Schlussbericht 2010 wurde bemerkt, dass bei zehn von zwölf Anlagen im Rahmen des Konjunkturpakets II wie im Jahr 2009 vom Konzept Bilanzerstellung und Bewertungsrichtlinie der Stadt Braunschweig abgewichen wurde, indem Eigenleistungen nicht aktiviert wurden. Dadurch ergab sich schon in 2010 bei den entsprechenden Anlagen ein zu geringer Anschaffungs- oder Herstellungswert i. H. v. rd. 446 TEUR. Die Verwaltung führte in Ihrer Stellungnahme aus, dass die Beanstandung zu Recht erfolgte und darauf zurückzuführen sei, dass die Eigenleistungen gemäß § 9 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZulnvG) nicht förderfähig seien und daher den Projekten nicht zugerechnet werden könnten. Von einer Aktivierung der Eigenleistungen im Rahmen des Konjunkturpakets II sei daraufhin abgesehen worden.

Da jedoch bei den Förderschwerpunkten KP II Grundschule Heidberg (Einrichtung Ganztagsbetreuung) und KP II Gymnasium MK (Erweiterung für Ganztagsbetreuung) im Gegensatz zu den anderen KP II-Projekten Eigenleistungen i. H. v. 175 TEUR zutreffenderweise aktiviert wurden, ist die Vorgehensweise der Verwaltung widersprüchlich und die Begründung nicht sachgerecht, zumal aus Sicht des RPA § 9 NZulnvG der Aktivierung aller Eigenleistungen nicht entgegensteht.

WB/St

6 Jahresabschluss 2011

Es wurden Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die zum immateriellen Vermögen gehören, als Anlagen im Bau im Sachvermögen aktiviert (siehe Tz. 6.2.4.1 Immaterielles Vermögen).

Diverse Anlagen im Bau sind trotz teilweise schon vor längerer Zeit erfolgter Inbetriebnahme nicht in die jeweiligen Bilanzpositionen umgebucht worden. Der zuständigen Anlagenbuchhaltung fehlen vielfach Informationen der ausführenden Teilhaushalte um die Zuordnung der Anlagen detailliert zu den Bilanzpositionen durchführen zu können. Infolge dessen wurden die entsprechenden Anlagen nicht planmäßig abgeschrieben und die zugehörigen Sonderposten nicht planmäßig in Übereinstimmung aufgelöst. Die Folge ist ein betragsmäßig zu hoher Bilanzausweis. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Inbetriebnahmen der Anlagen im Bau ohne Zeitverzögerung mit den entsprechenden Informationen gemeldet werden. Zu den in den Folgejahren nachzuholenden Abschreibungen und den nachzuholenden Erträgen aus der kongruenten Auflösung aus Sonderposten siehe Tz. 6.2.2 sowie Tz. 6.2.4.6.

B/St

B

Es ist durch die Verwaltung weiterhin sicherzustellen, dass bei allen Buchungen ein Buchungstext erfasst wird.

6.2.4.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010 TEUR	31. Dezember 2011 TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	131.376	131.396
Beteiligungen	5	5
Sondervermögen mit Sonderrechnung	19.446	23.125
Ausleihungen	16.698	15.557
Wertpapiere	29	29
Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.291	9.586
Forderungen aus Transferleistungen	6.105	6.089
Privatrechtliche Forderungen	12.178	12.956
Sonstige Vermögensgegenstände	727	1.212
Summe Finanzvermögen	197.855	199.955

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen an der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH i. H. v. 36.737 TEUR (Vorjahr: 36.737 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH i. H. v. 7.440 TEUR (Vorjahr: 7.440 TEUR). Bei den Zugängen handelt sich um eine Erhöhung der Kapitalrücklagen durch Bareinlage bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH i. H. v. rd. 20 TEUR.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt Braunschweig i. H. v. 18.063 TEUR (Vorjahr: 14.911 TEUR).

6 **Jahresabschluss 2011**

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 1.425 TEUR (Vorjahr: 2.118 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 14.132 TEUR (Vorjahr: 14.580 TEUR) zusammen. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich um Tilgungen, Sondertilgungen bzw. Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 22.735 TEUR (Vorjahr: 20.127 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 10.810 TEUR (Vorjahr: 7.503 TEUR) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 3.771 TEUR (Vorjahr: 4.506 TEUR). Die Forderungen sind i. H. v. 11.130 TEUR (Vorjahr: 5.297 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 2.019 TEUR (Vorjahr: 3.540 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 7.653 TEUR (Vorjahr: 7.875 TEUR) wurden um 1.564 TEUR (Vorjahr: 1.770 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 14.975 TEUR (Vorjahr: 13.948 TEUR) beinhalten insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen und wurden um 2.019 TEUR (Vorjahr: 1.770 TEUR) pauschalwertberichtigt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen insbesondere aus den Zinsabgrenzungen im Finanzverbund der Stadt Braunschweig (Cash-Pool) i. H. v. 1.190 TEUR (Vorjahr: 713 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei zwei Geschäftspartnern wurden für unterschiedliche Forderungen i. H. v. insgesamt 368 TEUR seitens der Verwaltung keine Stundungsverfügungen gemäß SDA 20/07 Nr. 2.1 (2) erarbeitet. Gleichzeitig wurde dabei eine Forderung i. H. v. 8 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Darüber hinaus wurden Forderungen aus Ausgleichsbeiträgen i. H. v. rd. 307 TEUR aufgrund nicht korrekter technischer Verknüpfungen in SAP nicht den öffentlich-rechtlichen sondern den privatrechtlichen Forderungskonten zugeordnet, wodurch auch Mahnverfahren unterlassen wurden.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden i. H. v. 123 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Die Forderungen aus Transferleistungen wurden i. H. v. 32 TEUR zu niedrig ausgewiesen.

Alle vorgenannten Sachverhalte wurden seitens der Verwaltung in 2012 korrigiert.

Eine das NKR berücksichtigende Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass (DA 20/07) konnte wie in den Vorjahren zum Prüfungszeitpunkt nicht vorgelegt werden.

B

6 Jahresabschluss 2011

B Im Rahmen einer Saldenbestätigungsprüfung wurde schon im Vorjahr festgestellt, dass privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen der Stelle 51.23 nicht vollständig bilanziert wurden. Auch im Prüfungsjahr wurden erst auf Nachfrage des RPA entsprechende Auswertungslisten im Mai 2012 zur Verfügung gestellt, die allerdings seitens der Verwaltung aus technischen Gründen nicht nachträglich zum Bilanzstichtag erstellt werden konnten. Eine Stichprobe der Mai-Auswertung ergab keine Beanstandungen. Die Verwaltung hat zukünftig die entsprechenden Auswertungen zum Bilanzstichtag unaufgefordert vorzulegen.

B Forderungen gegenüber Schuldern, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, werden derzeit pauschal wertberichtigt. Grundsätzlich sind Forderungen jedoch einzeln zu bewerten. Zukünftig sind sachgerechte Einzelwertberichtigungen vorzunehmen.

6.2.4.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 262.496 TEUR (Vorjahr: 241.881 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 198.512 TEUR (Vorjahr: 170.488 TEUR) sowie auf Kontokorrentkonten i. H. v. 63.867 TEUR (Vorjahr: 71.305 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand inkl. Wertgutscheine beträgt 117 TEUR (Vorjahr: 88 TEUR).

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Es gibt eine bisher ungeklärte betragsmäßige Abstimmendifferenz zwischen der Liquidität auf den Bilanzkonten und dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung i. H. v. rd. 30 TEUR (siehe Tz. 6.2.3).

6.2.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Aktive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Ausgaben i. H. v. 18.978 TEUR (Vorjahr: 18.423 TEUR), die vor dem 31. Dezember geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

6.2.4.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010	31. Dezember 2011
	TEUR	TEUR
Basis-Reinvermögen	490.435	490.892
Rücklagen	85.311	79.669
Jahresergebnis	-5.642	69.294
Sonderposten	344.592	342.975
Summe Nettoposition	914.696	982.830

6 Jahresabschluss 2011

Das Basis-Reinvermögen änderte sich aufgrund von Korrekturen bei den Buchwerten insbesondere von Grundstücken, Gebäuden und ähnlichen Rechten, die in der Ersten Eröffnungsbilanz mit einem unzutreffenden Wert versehen worden sind, auf 490.892 TEUR (Vorjahr: 490.435 TEUR).

Die Berichtigungen im Basis-Reinvermögen i. H. v. +2.970 TEUR und i. H. v. -2.513 TEUR erfolgten auf Basis des § 61 Abs. 1 S. 1 GemHKVO. Dabei handelt es sich inklusive Fehl- und Stornobuchungen um 157 Geschäftsvorfälle, von denen 141 betragsmäßig unter 50 TEUR liegen. Eine Voraussetzung zur Berichtigung im Basis-Reinvermögen ist gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 GemHKVO u. a., dass es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Verwaltung betrachtet, wie in Ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht 2010 Tz. 6.2.4.6 ausgeführt, die Gesamtheit der Einzelfälle als wesentlichen Betrag. Da dies zu einer wesentlichen Änderung der Vermögenslage führt, wurden die unzutreffenden Werte korrigiert.

Die Rücklagen gliedern sich in einen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 22.391 TEUR (Vorjahr: 35.771 TEUR) und einen Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 57.278 TEUR (Vorjahr: 49.540 TEUR). Die Rücklagen resultieren aus in den Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 weist der Jahresabschluss ein Jahresergebnis i. H. v. 69.294 TEUR (Vorjahr: -5.642 TEUR) aus.

Die Sonderposten beinhalten Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. 258.126 TEUR (Vorjahr: 261.255 TEUR), Beiträge und ähnliche Entgelte i. H. v. 77.442 TEUR (Vorjahr: 76.595 TEUR) und sonstige Sonderposten i. H. v. 7.407 TEUR (Vorjahr: 6.742 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Aufgrund noch nicht abgerechneter Anlagen im Bau wurden die zugehörigen Sonderposten noch nicht (teil-)aufgelöst und sind um diese Beträge zu hoch ausgewiesen (siehe Tz. 6.2.4.2).

Im Bereich der Sonderposten wurden 400 TEUR falschen Anlagen zugeordnet. Dies wird von der Verwaltung in 2012 korrigiert.

6.2.4.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010 TEUR	31. Dezember 2011 TEUR
Geldschulden	128.163	111.351
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	709	645
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.407	3.801
Transferverbindlichkeiten	1	1
Sonstige Verbindlichkeiten	171.209	160.533
Summe Schulden	301.489	276.331

6 Jahresabschluss 2011

Die Geldschulden und die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften i. H. v. zusammen 111.996 TEUR (Vorjahr: 128.872 TEUR), betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 3.801 TEUR (Vorjahr: 1.407 TEUR) und beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich (2.392 TEUR).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Cash-Pool-Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Sondervermögen mit Sonderrechnung i. H. v. 126.358 TEUR (Vorjahr: 138.809 TEUR), durchlaufende Posten i. H. v. 11.502 TEUR (Vorjahr: 11.395 TEUR) und empfangene Anzahlungen i. H. v. 6.357 TEUR (Vorjahr: 6.046 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Eine Saldenbestätigung der Braunschweiger Verkehrs AG ergab seitens der Stadt u. a. nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten i. H. v. 942 TEUR, die bei der Braunschweiger Verkehrs AG als Forderungen bilanziert wurden. Nach Auskunft der Verwaltung werden die Forderungen beim verbundenen Unternehmen in 2012 ausgebucht.
- B** Die Saldenabstimmung mit der Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement ergab nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten i. H. v. 57 TEUR.
- B** Die Saldenabstimmung mit der Städtisches Klinikum gGmbH ergab im Bereich Rettungsdienst nicht ausgewiesene Verbindlichkeiten i. H. v. 37 TEUR.
- Auf dem Bilanzkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ werden weiterhin Mündelgelder der Stelle 51.23 i. H. v. rd. 3,5 Mio. EUR aufgrund fehlender Werthaltigkeit nicht bilanziert, aber regelmäßig überwacht (siehe Tz. 6.2.4.3).
- B/St** In einigen Fällen wurden Rechnungen Dritter nicht zeitgerecht in die Buchhaltung übernommen. Eine Übersicht über eingehende Rechnungen, z. B. anhand von Rechnungseingangsbüchern, konnte nicht in allen Teilhaushalten festgestellt werden. Die Verwaltung hat zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung behandelt werden.
- B/St** In Stichproben wurde festgestellt, dass von eingehenden Rechnungen vereinzelt Sicherheitsbeträge für Vertragserfüllung oder Gewährleistung, insbesondere bei Baumaßnahmen, ohne entsprechende Buchung einbehalten werden. Da es sich um Verbindlichkeiten handelt, sind diese Beträge zukünftig in der Buchhaltung zu erfassen.

6 Jahresabschluss 2011

6.2.4.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2010 TEUR	31. Dezember 2011 TEUR
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	362.026	369.359
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	12.818	16.324
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	5.296	5.269
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	6.902	9.774
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	22	31
Andere Rückstellungen	36.461	31.531
Summe Rückstellungen	423.525	432.288

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 329.543 TEUR (Vorjahr: 322.661 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen/-empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 39.816 TEUR (Vorjahr: 39.365 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins von 5,0 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 16. Dezember 2011 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten insbesondere die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 123 (Vorjahr: 168) bei der Stadt Braunschweig beschäftigten Angestellten, Arbeitern und Beamten i. H. v. 6.334 TEUR (Vorjahr: 7.794 TEUR). Die Berechnung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 30. November 2011. Im Rahmen der Rückstellung für geleistete Überstunden (6.573 TEUR; Vorjahr: 1.913 TEUR) wurden Ansprüche von Feuerwehrbeamten auf Vergütung für geleistete Mehrarbeit - infolge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes - i. H. v. 4.500 TEUR berücksichtigt.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

6 Jahresabschluss 2011

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Wesentlichen erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuer einschließlich darauf entfallender Verzinsung i. H. v. 5.632 TEUR (Vorjahr: 3.565 TEUR) sowie erwartete Rückerstattungsansprüche im Rahmen der Gewerbesteuerumlage bzw. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz i. H. v. 2.900 TEUR (Vorjahr: 2.297 TEUR) bzw. i. H. v. 1.243 TEUR (Vorjahr: 943 TEUR).

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere Verpflichtungen zur Behebung von Brandschutzmängeln bei städtischen Liegenschaften (10.000 TEUR; Vorjahr: 4.000 TEUR), ausstehende Rechnungen (5.727 TEUR; Vorjahr: 9.895 TEUR), Verpflichtungen für nach der Energieeinsparverordnung vorzunehmende Dämmmaßnahmen an städtischen Gebäuden (4.792 TEUR; Vorjahr: 4.868 TEUR), Baulasten für das Kloostergut Riddagshausen (3.700 TEUR; Vorjahr: 3.700 TEUR), Verpflichtungen aus der ursprünglich geplanten Umsetzung der Regio-Stadtbahn (2.000 TEUR; Vorjahr: 2.000 TEUR), Rückzahlungsforderungen von Förderungsmitteln für Sanierungsgebiete einschließlich der Berücksichtigung von Zinsvorteilen (1.405 TEUR; Vorjahr: 1.405 TEUR), Leistungsorientierte Bezahlung (1.273 TEUR; Vorjahr: 1.097 TEUR), zweckgebundene kamerale Rücklagen (596 TEUR; Vorjahr: 2.696 TEUR), Verpflichtungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen der Schmutzwasserleitungen für die städtischen Gebäude einschließlich erwarteter Aufwendungen für eine Schadensbehebung (0 TEUR; Vorjahr: 4.000 TEUR) sowie steuerliche Risiken eines Betriebes gewerblicher Art (0 TEUR; Vorjahr: 1.156 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurde festgestellt, dass z. T. die Leistung der Instandhaltung bereits im Berichtsjahr erbracht worden war. Zum 31. Dezember 2011 standen in diesen Fällen lediglich die Rechnungen der Leistungserbringer aus. Dementsprechend sind solche Sachverhalte als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilanzieren. Zukünftig hat die Verwaltung sicherzustellen, dass der sachverhaltsgerechte Ausweis solcher Fälle gewährleistet ist.

B Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurde festgestellt, dass sowohl die Buchungen der Abwicklung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen als auch der Zuführung von neuen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Berichtsjahr in Einzelfällen anhand der vorgelegten Unterlagen nicht verifiziert werden konnten. Die Verwaltung hat im Vorfeld der Buchungen zu den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen eine Prüfung der Sachverhalte anhand der Unterlagen im erforderlichen Umfang sicherzustellen.

B Im Berichtsjahr wurden die Rückstellungen für zweckgebundene kamerale Rücklagen anteilig i. H. v. 2.100 TEUR aufgelöst, gleichwohl die Verwaltung bereits Ende 2010 darüber Kenntnis hatte, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung entfallen war. Dementsprechend hätte die anteilige Auflösung der Rückstellung bereits zum 31. Dezember 2010 erfolgen müssen. Zukünftig hat die Verwaltung sicherzustellen, dass die periodengerechte Erfassung solcher Sachverhalte gewährleistet ist.

6 **Jahresabschluss 2011**

B/St Mit Schreiben vom 21. November 2011 wurde die Verwaltung im Nachgang zur letztjährigen Jahresabschlussprüfung vom Rechnungsprüfungsamt gebeten, die zukünftige Vorgehensweise zur Sicherstellung der Prüffähigkeit von Rückstellungen und die zeitnahe Bereitstellung der entsprechenden Prüfungsunterlagen mit Buchung der (wesentlichen) Rückstellungen abzustimmen. Da eine Reaktion seitens der Verwaltung ausblieb, wurde mit Schreiben vom 15. März 2012 an das erste Schreiben erinnert. Bis zum Ende der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 stand unverändert die Beantwortung des Schreibens vom 21. November 2011 aus.

6.2.4.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 474 TEUR (Vorjahr: 1.051 TEUR), die vor dem 31. Dezember eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

6.2.4.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Summe der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurde im Bereich der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 460 TEUR zu hoch ausgewiesen.

B Die Höhe der Stundungen, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gehen, wich aufgrund unterschiedlicher Auswertungszeitpunkte i. H. v. 648 TEUR von der Höhe der Stundungen bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigungen ab. Zukünftig ist seitens der Verwaltung einheitlich zu verfahren und eine Dokumentation vorzuhalten.

Stadt Braunschweig

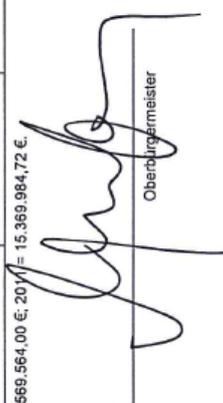
Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	31. Dezember 2010 - Euro -	31. Dezember 2011 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2010 - Euro -	31. Dezember 2011 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	18.502.728,53	21.680.916,53	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	1.164.098.524,79	1.188.812.189,73	1.1 Basis-Reinvermögen	490.435.281,34	490.892.354,02
3. Finanzvermögen	197.855.744,60	199.954.790,55	1.2 Rücklagen	85.311.034,54	79.668.809,16
4. Liquide Mittel	241.880.826,33	262.495.505,75	1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-5.642.225,38	69.293.541,93
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.422.684,51	18.977.966,41	1.4 Sonderposten	344.591.564,28	342.974.562,82
				914.695.654,78	982.829.267,93
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	128.163.177,53	111.350.659,87
				128.163.177,53	111.350.659,87
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	709.245,70	645.174,14
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.406.581,47	3.800.886,59
			2.4 Transfervverbindlichkeiten	1.379,00	1.212,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	171.208.754,52	160.532.923,16
				301.489.138,22	276.330.854,76
			3. Rückstellungen	423.524.901,16	432.287.569,07
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	1.050.814,60	473.677,21
Bilanzsumme	1.640.760.508,76	1.691.921.368,97	Bilanzsumme	1.640.760.508,76	1.691.921.368,97

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2010 = 9.569.564,00 €; 2011 = 15.369.984,72 €.

28. Juni 2012

Braunschweig,



Oberbürgermeister

6 Jahresabschluss 2011

6.2.5 Anhang

In den Anhang, der ebenso wie die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

WB/St

Obwohl in den Schlussberichten der Vorjahre darauf hingewiesen bzw. beanstandet wurde, werden abweichend von § 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unverändert nicht im Anhang, sondern im Rechenschaftsbericht (insbesondere die Punkte 3.2 und 3.4) erläutert. Entsprechend der Ausführungen der Stellungnahme der Verwaltung vom 22. Dezember 2010 sollten im Anhang des Jahresabschlusses lediglich Verweise auf die obigen Gliederungspunkte ergänzt werden. Weder im Anhang des Vorjahresabschlusses noch im vorgelegten Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 wurden diese Verweise jedoch aufgenommen. Ungeachtet dessen wurde die Verwaltung bereits im Februar 2011 schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Vorgehensweise - nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes - keine Heilung dieser Beanstandung bewirkt. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt unverändert die Auffassung, dass in den zukünftigen Jahresabschlüssen dementsprechend die bereits in den Vorjahren aufgezeigte Umgliederung dieser Textteile in den Anhang zu erfolgen hat. Zu der entsprechenden Beanstandung im letztjährigen Schlussbericht hatte die Verwaltung keine Stellungnahme abgegeben.

WB/St

Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (vormals: § 89 NGO; Punkt 3.5 des Rechenschaftsberichts) sowie den Verpflichtungsermächtigungen (Punkt 3.9 des Rechenschaftsberichts) stellen Angaben dar, die zum Verständnis des Jahresabschlusses durch sachverständige Dritte notwendig sind. Im Rahmen der Stellungnahme zum Schlussbericht des Vorjahres vom 9. Januar 2012 stellt dies die Verwaltung zustimmend fest. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass die Verwaltung in der Folge nicht ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass diese Angaben - wie es § 55 Abs. 1 S. 1 GemHKVO vorschreibt - im Anhang zu erfolgen haben. Darüber hinaus erscheint es geboten, dass die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zudem nach § 117 NKomVG als Bestandteil der Erläuterungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen ebenfalls nach § 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO im Anhang erfolgen sollte. Grundsätzlich sollte der Rechenschaftsbericht keine Vielzahl von Einzelsachverhalten, wie z. B. obige Angaben, beinhalten, da dies die Aufgabe des Anhangs ist (zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben des Rechenschaftsberichts siehe Tz. 6.2.6). Das Rechnungsprüfungsamt vertritt unverändert die Auffassung, dass entsprechend § 55 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 GemHKVO die zuvor genannten Ausführungen innerhalb des Jahresabschlusses nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang zu erfolgen haben.

6 Jahresabschluss 2011

6.2.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Anlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen).

6.2.6.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Braunschweig erfüllt prinzipiell diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

In den Schlussberichten der Vorjahre wurde darauf hingewiesen, dass die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage deutlich ausbaufähig erscheint. Dennoch blieb der Umfang der Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage nahezu unverändert. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sollten den Jahresabschlussadressaten über das Zahlenwerk des Jahresabschlusses hinausgehende Analysen und Informationen vermitteln. Basierend auf den Analysen sollten auch die nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geforderten Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen ausführlicher erfolgen. Entgegen der Darstellung der Verwaltung in der letztjährigen Stellungnahme vom 9. Januar 2012 stellte das Rechnungsprüfungsamt bereits in den Vorjahren lediglich fest, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen grundsätzlich/prinzipiell entspricht (zu Ausführungen der Aufgaben des Rechenschaftsberichts wird auf Tz. 6.2.6.1 des Schlussberichts 2010 verwiesen). Der Rechenschaftsbericht hat die Aufgabe der sachlichen und zeitlichen Ergänzung des Jahresabschlusses. Er soll einer Analyse und umfassenden Kommentierung in Form einer interpretierenden Berichterstattung dienen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Rechenschaftsbericht hinsichtlich seines Umfangs von über das Zahlenwerk hinausgehende Analysen und Informationen sowie seines Umfangs der Bewertungen der Jahresabschlussrechnungen - unter Berücksichtigung der Größe und des Ausmaßes der Aufgaben der Stadt Braunschweig - nicht in ausreichendem Maße diesen Anforderungen.

Die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind nicht im Rechenschaftsbericht, sondern entsprechend § 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO im Anhang vorzunehmen (zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 6.2.5 sowie Tz. 6.2.6.1 des Schlussberichtes 2010 verwiesen).

Die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG (vormals: § 89 NGO) sowie den Verpflichtungsermächtigungen sollten zukünftig im Rahmen des Jahresab-

WB/St

6 Jahresabschluss 2011

schlusses ebenso nicht im Rechenschaftsbericht, sondern im Anhang erfolgen (zu weiteren Ausführungen wird auf Tz. 6.2.5 sowie Tz. 6.2.6.1 des Schlussberichtes 2010 verwiesen).

B/St

Im Rahmen der Berechnung der Kennzahlen zur Liquidität 1. Grades (B.1 und B.2) wurden - wie bereits im Vorjahr angemerkt - die einzubeziehenden kurzfristigen Rückstellungen nicht korrekt ermittelt. Anstatt eine korrekte Ermittlung der Kennzahlen vorzunehmen, hat die Verwaltung einen Hinweis zur Ermittlung der Kennzahl aufgenommen. Demnach erfolgt die Beibehaltung der bisherigen Ermittlung um für außenstehende Dritte die Nachvollziehbarkeit anhand der Bilanzwerte zu ermöglichen. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine korrekte Ermittlung der Kennzahl mit einem entsprechenden Hinweis in Bezug auf die jeweils einbezogenen bzw. nicht einbezogenen Rückstellungen einzelner Bilanzpositionen zielführender. In den kommenden Jahresabschlüssen sollte - nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes - eine entsprechende Korrektur bei der Berechnung dieser Kennzahlen mit den entsprechenden Hinweisen - zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von außenstehenden Dritten - vorgenommen und die Vorjahreswerte angepasst werden.

6.2.6.2

Übrige Anlagen

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung der übrigen Anlagen zum Anhang keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

In der Anlagenübersicht stimmen die Werte der Zugänge des Sachvermögens (49.319 TEUR) nicht mit den Werten der Zugänge in der Anlagenbuchhaltung (49.243 TEUR) überein. Ebenso stimmen die Werte der Abgänge des Sachvermögens (6.770 TEUR) nicht mit den Werten der Abgänge in der Anlagenbuchhaltung (6.694 TEUR) überein. Die Differenzen i. H. v. jeweils 76 TEUR sind aus technischen Gründen für die Buchungen der Berichtigung der Ersten Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO entstanden und gleichen sich in der Summe aus.

WB/St

In § 56 GemHKVO ist keine Rückstellungsübersicht als Anlage zum Anhang gesetzlich vorgeschrieben. Dementsprechend ist auch im Ausführungserlass des MI vom 4. Dezember 2006 kein Muster für eine Rückstellungsübersicht vorgesehen. Dennoch wird in der Kommentierung die Auffassung vertreten, dass die Rückstellungen anhand einer Übersicht vergleichbar der Schuldenübersicht nach § 56 Abs. 3 GemHKVO erläutert werden sollten. Der Aufbau der Rückstellungsübersicht sollte sich dabei an dem der Schuldenübersicht anlehnen (vergleiche hierzu Kommentierung zu § 43 GemHKVO, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, 2. Auflage, in Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle, S. 427). Da die Rückstellungen bei der Stadt Braunschweig einen erheblichen Teil der finanziellen Verpflichtungen der Passivseite der Bilanz darstellen, wurde bereits in den Vorjahren angeregt im Jahresabschluss der Stadt Braunschweig die Anlagen zum Anhang um eine Rückstellungsübersicht zu ergänzen. Nach den Ausführungen der Stellungnahme zum letztjährigen Schlussbericht vom 9. Januar 2012 wollte die Verwaltung prüfen, ob dem Jahresabschluss zukünftig eine Rückstellungsübersicht beigefügt wird. Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde keine entsprechende Anlage beigefügt.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

7.1 Vorbemerkungen

Der Regiebetrieb Stadtentwässerung ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO (Fassung vom 28. November 2011) eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird. Für den Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist nach vorzeitiger Umstellung der Rechnungslegung von den Vorschriften der EinrVO-Kom auf die Vorschriften der KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2011 gemäß § 4 KomEinrVO ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist. Dazu wurde aus der Bilanz zum 31. Dezember 2010 mittels Zuordnung der Vermögens- und Kapitalwerte aus der K-IRP-Buchhaltungssoftware in das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 aufgestellt.

7.2 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Braunschweig hat für das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 1. November 2011 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Sonderrechnung beauftragt.

Dazu hat der Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2011 die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Sonderrechnung geprüft. Über die Prüfung hat der Abschlussprüfer einen Bericht mit Datum vom 7. November 2012 vorgelegt.

7.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der KomEinrVO i. V. m. dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht. Die Prüfung erfolgte nach den §§ 317 ff. HGB unter der Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt der Prüfung durch den Abschlussprüfer war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Sonderrechnung Stadtentwässerung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Berichtsjahr:

- Forderungen/Erträge aus der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- Sonstige Rückstellungen

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

- Verbindlichkeiten/Aufwendungen aus dem Kanalnetznutzungsvertrag mit dem Abwasserverband Braunschweig sowie dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
- Überleitung der Rechnungslegung

Die sonstigen Prüfungshandlungen erfolgten auf Basis von Stichproben.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch das Referat 0200 Haushalt, Controlling und Beteiligungen erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch Herrn Stadtrat Stegemann mit Unterschrift vom 9. November 2012 festgestellt. Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden von Herrn Städt. Ltd. Direktor Ruppert am 7. November 2012 unterschrieben. Der unterzeichnete Jahresabschluss lag dem Rechnungsprüfungsamt am 14. November 2012 vor.

7.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

7.4.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss 2010 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

7.4.2 Anwendung der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen

Die Sonderrechnung hat ihren Jahresabschluss bis zum Vorjahresabschluss nach der EinrVO-Kom in der Fassung vom 13. November 1996 sowie den dort genannten HGB-Vorschriften aufgestellt.

Im Hinblick auf die neugefasste KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2012 hat die Sonderrechnung für die Anwendung der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen nach dem NKomVG vorzeitig für das Haushaltsjahr 2011 ihre automatische Datenverarbeitung für die Buchführung auf das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig umgestellt. Die bisher eingesetzte K-IRP-Buchhaltungssoftware wurde damit ersetzt.

In diesem Zusammenhang erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH im Auftrag der Stadt Braunschweig in den Monaten Juli bis September 2011 eine Prüfung der aus der bisher eingesetzten K-IRP-Buchhaltungssoftware in das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig übergeleiteten unterjährigen Daten aus der Rechnungslegung. Es wird auf den entsprechenden Bericht vom 6. Oktober 2011 verwiesen, der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wie folgt zusammenfasst:

- die Saldenübernahme vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 im K-IRP System ist jeweils rechnerisch und formal korrekt durchgeführt worden.
- Die Überleitung der Bilanzsalden vom K-IRP System in das SAP-System zum 1. Januar 2011 ist jeweils rechnerisch und formal korrekt durchgeführt worden.
- Die Überleitung der Salden der Jahresverkehrszahlen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zum 23. Juni 2011 wurde formal und materiell richtig und vollständig durchgeführt.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

- Die Übernahme der historischen Werte im Anlagevermögen wurde bei der Sonderrechnung korrekt durchgeführt. Die Übernahme der Buchwerte ergab keinen Anlass zur Beanstandung.
- Die Beurteilung des Verfahrens der Übernahme ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Zu den Anforderungen an die Buchführung nach § 35 GemHKVO werden in dem vorliegenden Bericht vom 6. Oktober 2011 explizit keine Aussagen getroffen.

Für das bei der Stadt Braunschweig eingesetzte SAP/NKR-Verfahren liegt dem RPA eine entsprechende Freigabeerklärung gemäß § 35 i. V. m. § 41 GemHKVO und Nr. 1.3 der Dienstanweisung für die Informationstechnologie (SDA II der Stadt Braunschweig, 10/18) vor. Nach dieser Vorschrift ist aufgrund der Produktivsetzung des SAP/NKR-Verfahrens der Stadt Braunschweig für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft eine gesonderte Freigabeerklärung erforderlich.

- B** Eine gemäß Nr. 1.3 der Dienstanweisung für Informationstechnologie geforderte gesonderte Freigabeerklärung bzw. ein Nachtrag für das bei der Sonderrechnung Abfallwirtschaft geführte Programm lag dem Rechnungsprüfungsamt bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor.

7.4.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Fachbereichs entwickelt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die von der Stadtentwässerung Braunschweig angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Abschlussprüfer führt aus, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Lage der Sonderrechnung vermittelt. Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

7.4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang ausreichend erläutert und sind mit Ausnahme der Änderungen durch die Umstellung auf das NKR unverändert.

Bedingt durch die Einführung des NKR ist gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.3 GemHKVO der Sonderposten für Gebührenaussgleich zu bilden.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

In den Vorjahren wurde ein entsprechender Posten in der Position Eigenkapital - Rücklagen - ausgewiesen. Der ab dem Jahr 2011 ausgewiesene Sonderposten beinhaltet die Gebührenüberhänge nach § 5 NKAG, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Jahres in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Das bis zum 31. Dezember 2010 bei der Sonderrechnung Stadtentwässerung ausgewiesene nicht verzinsliche Eigenkapital wurde zum 1. Januar 2011 aufgeteilt. Dabei wurde dem Basis-Reinvermögen das bisherige Stammkapital i. H. v. 255.645,94 EUR sowie der wesentliche Teil des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ i. H. v. 65.665.514,58 EUR zugeordnet.

Der weitere Teil des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ i. H. v. 7.179.544,38 EUR wird als sonstige Rücklage ausgewiesen und steht für Ausgleich von Ergebniseffekten aus nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen im Kanalnetz zur Verfügung. Die Dotierung der Rücklage stellt die Wahrung der Bilanzierungspraxis zum Ausgleich dieser gebührenneutralen Ergebniseffekte dar. Für diese Bilanzierung hat sich die Sonderrechnung nach interner und externer Konsultation, insbesondere mit dem RPA sowie dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) entschieden. Grundsätzlich ist eine Erfassung dieses Betrages als Basis-Reinvermögen geboten.

7.4.5 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 737.112,71 EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 1.708.435,37 EUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -13.720,46 EUR (ordentliche Erträge i. H. v. 58.325.664,31 EUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 58.339.384,77 EUR). Dieser Fehlbetrag ist aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu decken (§ 24 Abs. 1 GemHKVO).

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -723.392,25 EUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 20.948,28 EUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 744.340,53 EUR). Dieser Fehlbetrag ist grundsätzlich aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu decken (§ 24 Abs. 3 GemHKVO).

In diesem Sinne gilt die Ergebnisrechnung der Sonderrechnung gemäß § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG insgesamt als nicht ausgeglichen. Die Abweichung zum Planansatz i. H. v. -150 TEUR beträgt -587 TEUR.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

7.4.6 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Ein Vergleich mit der Planung bzw. dem Vorjahr erfolgt nicht, da aufgrund Umstellung der Rechnungslegung von den Vorschriften der EinrVO-Kom auf die Vorschriften der KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2011 erstmals eine Finanzrechnung für die Sonderrechnung aufgestellt wurde.

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 31.820.803,88 EUR (Vorjahr: Zahlungsmittelbestand i. H. v. 35.597.594,24 EUR) aus. Danach hat sich der Zahlungsmittelbestand um 3.776.790,36 EUR verringert. Dieses resultiert insbesondere aus der vollständigen Tilgung eines Kredites.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestands resultiert aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 415.277,48 EUR, aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit i. H. v. 180.910,05 EUR, aus dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -4.015.365,99 EUR und aus dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 4.208,20 EUR.

Auf der Aktivseite der Bilanz werden ebenfalls liquide Mittel i. H. v. 31.820.803,88 EUR (Vorjahr: Zahlungsmittelbestand i. H. v. 35.597.594,24 EUR) ausgewiesen.

7.4.7 Bilanz

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vgl. die Angaben und Erläuterungen im Anhang.

7.4.7.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011	31. Dezember 2011
	EUR	EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	286.707	365.235
Summe Immaterielles Vermögen	286.707	365.235

Das sonstige immaterielle Vermögen besteht insbesondere aus Leitungsrechten. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf der Aktivierung von weiteren Leitungsrechten.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

7.4.7.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	415.839	404.523
Infrastrukturvermögen	250.116.085	241.510.548
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.059	5.471
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.207	7.855
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.707	390
Summe Sachvermögen	250.570.897	241.928.787

Das Sachvermögen i. H. v. 241.928.787,00 EUR (Vorjahr: 250.570.897,00 EUR) besteht insbesondere aus dem Infrastrukturvermögen und stellt mit 86,0 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Das Infrastrukturvermögen (241.510.548,00 EUR) umfasst Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (241.464.889,00 EUR) und Straßen, Wege, Plätze (46.659,00 EUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Das Sachvermögen wird im Anlagennachweis mit dem zum 1. Januar 1998 übernommenen Wiederbeschaffungszeitwert (steuerlicher Teilwert), den Abschreibungen und Restbuchwerten ausgewiesen. Dieser Wert gilt damit als bilanzieller Anschaffungswert. Eine Indexierung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr, dies ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 1997 zur Einführung einer Sonderrechnung im Stadtentwässerungsamt (Vorlage vom 14. November 1997, Drucksache 299/1997).

Die Bewertung der Zugänge für die seit dem 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2010 angeschafften Anlagegüter erfolgt zu den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Zudem waren im Geschäftsjahr 2011 Korrekturen am Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahrsänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 1.594.454,28 EUR (nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 61 GemHKVO; siehe auch Tz. 7.4.7.6).

Die Bewertung der Zugänge für die seit dem 1. Januar 2011 angeschafften Anlagegüter erfolgt nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

7.4.7.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.474.753	1.857.292
Privatrechtliche Forderungen	101.705	78.549
Sonstige Vermögensgegenstände	743.345	326.198
Summe Finanzvermögen	3.319.803	2.262.039

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass diese mit dem Nettowert angesetzt wurden. Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 67.300,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 25.000,00 EUR (Vorjahr: 115.200,00 EUR) vorgenommen.

B

Bezüglich der debitorischen Kreditoren (Kreditoren, gegenüber denen die Stadt Forderungen hat) und der kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Stadt Verbindlichkeiten hat) ist von der Sonderrechnung sicherzustellen, dass der manuelle Ausweis und der Ausweis im SAP/NKR-Verfahren zahlenmäßig übereinstimmt, damit Differenzen bei diesen Posten und in der Bilanzsumme vermieden werden.

7.4.7.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 31.820.803,88 EUR (Vorjahr: 35.597.594,24 EUR).

Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

7.4.7.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2011 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2012, die bereits im Dezember 2011 ausbezahlt wurde sowie einen Barwertvorteil, der dazu dient künftige Investitionen beim Abwasserverband Braunschweig zu finanzieren und hierdurch zukünftige Beitragszahlungen der Sonderrechnung zu reduzieren.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

7.4.7.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011	31. Dezember 2011
	EUR	EUR
Basis-Reinvermögen	67.526.761	65.921.161
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.881.235	4.391.208
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
Sonstige Rücklagen	7.179.544	7.179.544
Jahresergebnis	218.409	971.322
Sonderposten	15.365.317	15.026.769
Summe Nettoposition	96.171.266	93.490.004

Das Basis-Reinvermögen beinhaltet neben dem zum 1. Januar 2011 übernommenen Stammkapital i. H. v. 255.645,94 EUR weitgehend das bisherige „nicht verzinsliche Eigenkapital“ i. H. v. 65.665.514,58 EUR. Die Höhe dieses Ansatzes ergibt sich aus der durch Preissteigerung resultierenden Wertdifferenz der Buchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und der Buchwerte auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungswerte. Die ausgewiesenen Sonstigen Rücklagen i. H. v. 7.179.544,38 EUR dienen dem Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz.

Zudem erfolgte gemäß § 61 GemHKVO im Geschäftsjahr 2011 eine Veränderung des „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ aufgrund einer Restbuchwertminderung des Kanalvermögens i. H. v. 1.594.454,28 EUR. Darüber hinaus wurden weitere Korrekturen mit einer Gesamtsumme i. H. v. 11.146,00 EUR vorgenommen.

Die Rücklagen umfassen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 4.391.207,99 EUR (Vorjahr: 5.881.234,66 EUR) und sonstige Rücklagen i. H. v. 7.179.544,38 EUR (Vorjahr: 7.179.544,38 EUR). Die sonstige Rücklage dient dem Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz.

Die Bilanz weist für das Haushaltsjahr einen Jahresüberschuss i. H. v. 971.322,66 EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 218.408,70 EUR) aus.

Die Ergebnisrechnung weist hingegen einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 737.112,71 EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 1.708.435,37 EUR) aus. Dieser Fehlbetrag resultiert insbesondere auf einem Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 723.392,25 EUR. Von der Sonderrechnung ist sicherzustellen, dass diese rechnerische bzw. SAP/NKR-Verfahren bezogene zahlenmäßige Abweichung zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung korrigiert wird und dass die drei Jahresabschlusskomponenten zukünftig als geschlossenes System im Sinne des § 35 Abs. 6 GemHKVO zahlenmäßig übereinstimmen.

B/St

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenausgleich aus Kostenüberdeckungen i. H. v. 2.944.127,22 EUR (Vorjahr: 3.053.474,08 EUR), die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenabrechnungsbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind.

7.4.7.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	4.015.362	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.346	1.050.532
Durchlaufende Posten	0	6.860
Sonstige Verbindlichkeiten	1.282.282	607.326
Summe Schulden	5.320.990	1.664.718

Die Schulden der Sonderrechnung betragen 1.664.717,86 EUR (Vorjahr: 5.320.990,44 EUR) und werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

B

Bezüglich der debitorischen Kreditoren (Kreditoren, gegenüber denen die Stadt Forderungen hat) und der kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Stadt Verbindlichkeiten hat) ist von der Sonderrechnung sicherzustellen, dass der manuelle Ausweis und der Ausweis im SAP/NKR-Verfahren übereinstimmt, damit Differenzen bei diesen Posten und in der Bilanzsumme vermieden werden.

7.4.7.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	18.200	14.400
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0	0
Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	0	25.000
Andere Rückstellungen	350.926	318.161
Summe Rückstellungen	369.126	357.561

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen i. H. v. 14.400,00 EUR (Vorjahr: 18.200,00 EUR) beinhalten die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden. Grundlage für die Berechnung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren beinhaltet Aufwendungen für Klagen gegen die Abwassergebühren, die noch nicht abgerechnet wurden. Seit dem Vorjahr werden die neu gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in dem - nach den Gliederungsvorschriften des § 54 Abs. 4 GemHKVO vorgesehenen - gesonderten Posten ausgewiesen. Zuvor erfolgte der Ausweis noch unter den Anderen Rückstellungen.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 318.160,75 EUR (Vorjahr: 350.926,46 EUR) berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren i. H. v. 180.000,00 EUR (Vorjahr: 170.012,87 EUR), die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Hinzu kommen weitere Rückstellungen, wie u. a. für Dienstjubiläen, leistungsorientierte Bezahlung sowie ausstehende Rechnungen und Prüfung des Jahresabschlusses.

7.4.7.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Passiven Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2011 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies das Kanalnutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnutzungsrecht i. H. v. 228,3 Mio. EUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.242.000,00 EUR (Vorjahr: 7.193.000,00 EUR), sodass sich die Bilanzposition auf einen Betrag i. H. v. 185.668.506,34 EUR (Vorjahr: 192.922.193,34 EUR) verringert.

7.4.8 Anhang

In dem Anhang, der ebenso wie die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

B Der Anhang ist bezüglich der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO anzugebenden und zu erläuternden Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, nicht vollständig. Die textlichen Ergänzungen im Rahmen der Vermerke unterhalb der Bilanz (Nr. 4 des Anhangs) sind hinsichtlich Detailliertheit und Umfang nicht ausreichend.

Anzugeben und zu erläutern sind im Anhang laufzeitbezogen, entsprechend der Darstellungen in den Jahresabschlüssen 2009 und 2010, die vertraglichen Verpflichtungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung. Dies betrifft sämtliche Leistungsverträge wie die Zahlung eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages, die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Reinigung des Abwassers sowie für die Kanalnetznutzung.

7.4.9 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang beigefügt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Anlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie eine Rückstellungsübersicht.

7.4.9.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Darüber hinaus legt § 57 GemHKVO fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind dargestellt werden sollen.

Der Abschlussprüfer führt aus, dass der Rechenschaftsbericht die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält und dass ihm keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, bekannt geworden sind.

7.4.9.2 Übrige Anlagen

Die übrigen Anlagen betreffen die Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht sowie die Rückstellungsübersicht. Die Rückstellungsübersicht ist dem Anhang ergänzend beigefügt.

7.5 Bestätigungsvermerk

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2011 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB mit folgender Aussage erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

7.6 Prüfungsbemerkung

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und Rechenschaftsbericht hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das Rechnungsprüfungsamt daher nicht für erforderlich.

7 **FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung**

Anlage 1

Jahresabschluss 2011 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansatz 2011	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -
1	2	3	4	5	6
Ordentliche Erträge					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	211.919,00	124.071,14	211.900,00	-87.828,86
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	43.211.886,94	44.195.614,33	44.404.700,00 *	-209.085,67
6	Privatrechtliche Entgelte	7.346.701,98	7.357.566,66	7.397.800,00	-40.233,34
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.191.741,90	5.984.568,09	6.214.900,00	-230.331,91
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	516.851,88	531.520,32	350.000,00	181.520,32
9	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	6.906,48	132.323,77	8.100,00	124.223,77
12	Summe ordentliche Erträge	58.486.008,18	58.325.664,31	58.587.400,00 *	-261.735,69
Ordentliche Aufwendungen					
13	Aufwendungen für aktives Personal	336.361,91	331.305,01	330.600,00	705,01
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	146.108,03	130.690,21	178.500,00	-47.809,79
16	Abschreibungen	6.478.286,09	6.362.426,83	6.474.200,00	-111.773,17
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	153.493,22	274.849,05	253.900,00	20.949,05
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	49.794.541,17	51.240.113,67	50.800.500,00	439.613,67
20	Summe ordentliche Aufwendungen	56.908.790,42	58.339.384,77	58.037.700,00	301.684,77
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	1.577.217,76	-13.720,46	549.700,00 *	-563.420,46
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen					
22	Außerordentliche Erträge	507.062,61	20.948,28	0,00	20.948,28
23	Außerordentliche Aufwendungen	375.845,00	744.340,53	700.000,00	44.340,53
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	131.217,61	-723.392,25	-700.000,00	-23.392,25
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 2425) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	1.708.435,37	-737.112,71	-150.300,00 *	-586.812,71

* Die Positionen beinhalten zum besseren Vergleich den Ertrag aus der Auflösung des Sopo Gebührenaussgleich (661.500 €), der in der nach HGB aufgestellten Planung noch nicht enthalten war.

7 FB 20 - Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anlage 2

Jahresabschluss 2011 Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Stadtentwässerung					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansatz 2011	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5	- Euro - 6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1		0,00			
2		0,00			
3		0,00			
4		44.254.023,09			
5		66.769,19			
6		5.680.307,78			
7		474.235,03			
8		0,00			
9		16.849,97			
10		50.492.185,06			
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11		386.833,23			
12		0,00			
13		91.252,77			
14		331.315,08			
15		0,00			
16		49.267.506,50			
17		50.076.907,58			
18		415.277,48			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19		0,00			
20		0,00			
21		0,00			
22		0,00			
23		0,00			
24		0,00			
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25		14.025,40			
26		91.102,03			
27		75.782,62			
28		0,00			
29		0,00			
30		0,00			
31		180.910,05			
32		-180.910,05			
33		234.367,43			
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34		0,00			
35		4.015.365,99			
36		-4.015.365,99			
37		-3.780.998,56			
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38		4.208,20			
39		0,00			
40		4.208,20			
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41		35.597.594,24			
42		31.820.803,88			

Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Sonderrechnung auf das kommunale Haushaltsrecht wurde für den Abschluss 2011 erstmalig eine Finanzrechnung erstellt. Es erfolgt daher kein Vergleich mit den Planzahlen und mit dem Vorjahr.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.1 Vorbemerkungen

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO (Fassung vom 28. November 2011) eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird. Für den Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist nach vorzeitiger Umstellung der Rechnungslegung von den Vorschriften der EinrVO-Kom auf die Vorschriften der KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2011 gemäß § 4 KomEinrVO ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist. Dazu wurde aus der Bilanz zum 31. Dezember 2010 mittels Zuordnung der Vermögens- und Kapitalwerte aus der K-IRP-Buchhaltungssoftware in das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 aufgestellt.

8.2 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

8.3 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der KomEinrVO i. V. m. dem NKomVG bzw. der GemHKVO aufzustellen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss der Sonderrechnung unter Einbeziehung der Eröffnungsbilanz und der Buchführung abzugeben. Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2011 die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011, die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 der Sonderrechnung geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

8.4 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG stichprobenhaft postenbezogen in der Weise vorgenommen, dass ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz, die Buchführung und der Jahresabschluss grundsätzlich frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 der Sonderrechnung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz umfasste die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Ausweises der Vermögens- und Kapitalwerte. Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobenhafte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der ab dem 1. Januar 2011 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt werden.

Die bereits vor dem 1. Januar 2011 in den Anlagennachweisen erfassten und fortgeschriebenen Vermögensgegenstände wurden zulässigerweise mit den bisherigen Werten in die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 übernommen und entsprechend der bisher festgelegten Nutzungsdauern fortgeschrieben.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Schulden und Rückstellungen hat sich das Rechnungsprüfungsamt stichprobenhaft überzeugt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Sonderrechnung mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob der Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) eingehalten worden ist, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darstellt. Die nach der KomEinrVO auf Basis der in einer besonderen Spalte angegebenen Beträge des vorhergehenden Jahres aufgestellte erste Eröffnungsbilanz wurde auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Ein Anhang, der die auf Basis der in einer besonderen Spalte angegebenen Beträge des vorhergehenden Jahres aufgestellte erste Eröffnungsbilanz erläutert und die dem Anhang beizufügenden Anlagen wurden nicht aufgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

B

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch das Referat 0200 Haushalt, Controlling und Beteiligungen erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch Herrn Stadtrat Stegemann mit Unterschrift vom 17. Juli 2012 festgestellt. Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden außerdem von Herrn Städt. Ltd. Direktor Ruppert am 17. Juli 2012 unterschrieben. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 19. Juli 2012 vorgelegt.

8.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.5.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss 2010 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

8.5.2 Anwendung der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen

Die Sonderrechnung hat ihren Jahresabschluss bis zum Vorjahresabschluss nach der EinrVO-Kom in der Fassung vom 13. November 1996 sowie den dort genannten HGB-Vorschriften aufgestellt.

Im Hinblick auf die neugefasste KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2012 hat die Sonderrechnung für die Anwendung der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen nach dem NKomVG vorzeitig für das Haushaltsjahr 2011 ihre automatische Datenverarbeitung für die Buchführung auf das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig umgestellt. Die bisher eingesetzte K-IRP-Buchhaltungssoftware wurde damit ersetzt.

In diesem Zusammenhang erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner GmbH im Auftrag der Stadt Braunschweig in den Monaten Juli bis September 2011 eine Prüfung der aus der bisher eingesetzten K-IRP-Buchhaltungssoftware in das SAP/NKR-Verfahren der Stadt Braunschweig übergeleiteten unterjährigen Daten aus der Rechnungslegung. Es wird auf den entsprechenden Bericht vom 6. Oktober 2011 verwiesen, der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung wie folgt zusammen fasst:

- Die Saldenübernahme vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 im K-IRP System ist jeweils rechnerisch und formal korrekt durchgeführt worden.
- Die Überleitung der Bilanzsalden vom K-IRP System in das SAP-System zum 1. Januar 2011 ist jeweils rechnerisch und formal korrekt durchgeführt worden.
- Die Überleitung der Salden der Jahresverkehrszahlen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zum 23. Juni 2011 wurde formal und materiell richtig und vollständig durchgeführt.
- Die Übernahme der historischen Werte im Anlagevermögen wurde bei der Sonderrechnung korrekt durchgeführt. Die Übernahme der Buchwerte ergab keinen Anlass zur Beanstandung.
- Die Beurteilung des Verfahrens der Übernahme ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Zu den Anforderungen an die Buchführung nach § 35 GemHKVO werden in dem vorliegenden Bericht vom 6. Oktober 2011 explizit keine Aussagen getroffen. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich jedoch keine Anzeichen dafür, dass die entsprechenden Anforderungen des § 35 GemHKVO nicht gewährleistet sind.

Für das bei der Stadt Braunschweig eingesetzte SAP/NKR-Verfahren liegt dem RPA eine entsprechende Freigabeerklärung gemäß § 35 i. V. m. § 41 GemHKVO und Nr. 1.3 der Dienstanweisung für die Informationstechnologie (SDA II der Stadt Braunschweig, 10/18) vor. Nach dieser Vorschrift ist aufgrund der Produktivsetzung des SAP/NKR-Verfahrens der Stadt Braunschweig für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft eine gesonderte Freigabeerklärung erforderlich.

- B** Eine gemäß Nr. 1.3 der Dienstanweisung für Informationstechnologie geforderte gesonderte Freigabeerklärung bzw. ein Nachtrag für das bei der Sonderrechnung Abfallwirtschaft geführte Programm lag dem Rechnungsprüfungsamt bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor.

8.5.3 Eröffnungsbilanz, Buchführung und Jahresabschluss

Im Rahmen der Prüfung der auf Basis der in einer gesonderten Spalte angegebenen Beträge des vorhergehenden Jahres aufgestellten ersten Eröffnungsbilanz haben sich bis auf folgende Feststellungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

- B** Die Nutzungsvereinbarung über die Löschwasserversorgung von abfalltechnischen Anlagen in Watenbüttel i. H. v. 69.300,00 EUR, in der Tabelle „Bilanz HGB“ unter der Aktivposition „A.I. Immaterielle Vermögensgegenstände“ ausgewiesen, wird in der Tabelle „Zuordnung NKR“ unter der Aktivposition „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ und in der Tabelle „Bilanz NKR“ unter der Aktivposition „1.2 Lizenzen“ ausgewiesen. Die Nutzungsvereinbarung ist jedoch in der Tabelle „Bilanz NKR“ unter der Aktivposition „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ auszuweisen.

- B** Der Jahresfehlbetrag aus 2009 i. H. v. 308.290,63 EUR, in der Tabelle „Bilanz HGB“ unter der Passivposition „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ ausgewiesen, wird in der Tabelle „Zuordnung NKR“ der Passivposition „1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ einzeln mit 308.290,63 EUR und in der Tabelle „Bilanz NKR“ unter der Passivposition „1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ mit dem Jahresüberschuss aus 2010 i. H. v. 92.691,33 EUR saldiert mit 215.599,30 EUR ausgewiesen. Die Ergebnisse aus 2009 und 2010 sind jedoch für 2011 den Rücklagenpositionen 1.2.1 bzw. 1.2.2 der „Bilanz NKR“ zuzuordnen. Nur der Jahresfehlbetrag aus 2011 entsprechend der Ergebnisrechnung i. H. v. 472.052,95 EUR ist unter der Passivposition „1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens in Niedersachsen (Stand: 8. März 2011) erstellte und im Haushaltsjahr angewandte Kontenplan bezüglich der Buchführung eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt. Die Zahlen für die auf Basis der in einer gesonderten Spalte angegebenen Beträge des vorhergehenden Jahres aufgestellte erste Eröffnungsbilanz wurden im Wesentlichen richtig im Haushaltsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Sonderrechnung aufgestellt.

Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Sonderrechnung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der Daten aus der Rechnungslegung und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamts im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte wurde vom Oberbürgermeister durch Verfügung vom 30. April 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine Sonderkasse eingerichtet. Die Prüfung der Sonderkasse wurde in die vom RPA durchgeführte Prüfung der Stadtkasse mit einbezogen. Die aus dem Bericht über die Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaft vom 31. Januar 2012 vorhandenen Prüfungsfeststellungen wurden in der Zwischenzeit von der Sonderrechnung ausgeräumt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung (Anlagen 1 bis 3 zu Tz. 8) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Der Anhang enthält grundsätzlich die gemäß § 55 GemHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie im Wesentlichen die sonstigen Pflichtangaben (vgl. hierzu Tz. 8.5.7)

Der dem Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt grundsätzlich eine zutreffende Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage der Sonderrechnung wiedergibt, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt und im Wesentlichen die weiteren nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält. Die finanzwirtschaftliche Lage sollte jedoch detaillierter als bisher dargestellt werden (vgl. hierzu Tz. 8.5.8.1).

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine weiteren - über die im Rechenschaftsbericht dargestellten Sachverhalte hinausgehenden - nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, ob

- der Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung gegebenenfalls nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Ziffern 8.4 bis 8.5.8.1 mit B versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

8.5.4 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Es ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 472.052,95 EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 92.691,33 EUR) aus. Das Jahresergebnis hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 565 TEUR verschlechtert.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Das ordentliche Ergebnis beträgt -560.126,57 EUR (ordentliche Erträge i. H. v. 41.018.089,27 EUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 41.578.215,84 EUR). Es hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 486 TEUR verschlechtert. Dieser Fehlbetrag ist aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu decken (§ 24 GemHKVO).

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 88.073,62 EUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 88.311,62 EUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 238,00 EUR).

Es hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 79 TEUR verschlechtert. Dieser Überschuss ist den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen (§ 110 Abs. 7 Satz 2 und § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

In diesem Sinne gilt die Ergebnisrechnung der Sonderrechnung gemäß § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG insgesamt als nicht ausgeglichen.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

8.5.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Ein Vergleich mit der Planung bzw. dem Vorjahr erfolgt nicht, da aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung von den Vorschriften der EinrVO-Kom auf die Vorschriften der KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2011 erstmals eine Finanzrechnung für die Sonderrechnung aufgestellt wird.

Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 23.965.202,95 EUR (Vorjahr: Zahlungsmittelbestand i. H. v. 21.922.613,26 EUR) aus, der sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 2.042.589,69 EUR erhöht hat. Die Veränderung des Zahlungsmittelbestands resultiert aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.380.941,25 EUR, aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit i. H. v. -291.191,73 EUR, aus dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51.368,00 EUR und aus dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 4.208,17 EUR.

Auf der Aktivseite der Bilanz werden Liquide Mittel i. H. v. 23.965.202,95 EUR (Vorjahr: Zahlungsmittelbestand i. H. v. 21.922.613,26 EUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO ergaben sich keine Anzeichen für wesentliche Bemerkungen.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.5.6 Bilanz

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vgl. die Angaben und Erläuterungen im Anhang.

8.5.6.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	69.300	66.500
Summe Immaterielles Vermögen	69.300	66.500

Bei dem sonstigen immateriellen Vermögen handelt es sich um ein Nutzungsrecht (Nutzungsvereinbarung über die Löschwasserversorgung von abfalltechnischen Anlagen in Watenbüttel der Sonderrechnung mit dem Fachbereich Feuerwehr). Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf Abschreibungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	126.604	115.570
Infrastrukturvermögen	19.297.311	18.374.515
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.525	28.708
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.657	1.976
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.093	215.843
Summe Sachvermögen	19.446.190	18.736.612

Das Sachvermögen i. H. v. 18.736.611,88 EUR (Vorjahr: 19.446.190,00 EUR) besteht insbesondere aus dem Infrastrukturvermögen und stellt mit 42,9 % die zweitgrößte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Das Infrastrukturvermögen (18.374.515,00 EUR) umfasst Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (2.513.441,00 EUR), Straßen, Wege, Plätze (305.487,00 EUR) und als sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens die Anlagegüter der Deponie in Watenbüttel (15.555.587,00 EUR).

Die Bewertung der Anlagegüter erfolgt hinsichtlich der zum 1. Januar 2003 neu bewerteten Anlagegüter aus der Zeit vor dem 1. Januar 2001 mit den zum 1. Januar 2003 übernommenen historischen Wiederbeschaffungszeitwerten, den kumulierten und jährlichen Abschreibungen und den Restbuchwerten.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Diese Werte gelten als bilanzielle Anschaffungswerte.

Die Bewertung der Zugänge nach dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen.

Die Bewertung der Zugänge seit dem 1. Januar 2011 erfolgt nach Umstellung der Rechnungslegung von den Vorschriften der EinrVO-Kom auf die Vorschriften der KomEinrVO zum Haushaltsjahr 2011 wie vorgeschrieben zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) angewandt.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	908.144	552.360
Privatrechtliche Forderungen	0	4.600
Sonstige Vermögensgegenstände	360.726	363.408
Summe Finanzvermögen	1.268.870	920.368

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit Ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass diese mit dem Nettowert angesetzt wurden. Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich Einzelwertberichtigungen i. H. v. 8.795,85 EUR ergeben (Vorjahr: 9.439,40 EUR). Zudem wurde hinsichtlich der Forderungen aus Gebühren für Abfallbehälter und für Straßenreinigung eine Pauschalberichtigung vorgenommen.

B Bezüglich der debitorischen Kreditoren (Kreditoren, gegenüber denen die Stadt Forderungen hat) und der kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Stadt Verbindlichkeiten hat) ist von der Sonderrechnung sicherzustellen, dass der manuelle Ausweis und der Ausweis im SAP/NKR-Verfahren zahlenmäßig übereinstimmt, damit Differenzen bei diesen Posten und in der Bilanzsumme vermieden werden.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

8.5.6.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 23.965.202,95 EUR (Vorjahr: 21.922.613,26 EUR). Diese Position ist mit 54,8 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der Aktiven Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2011 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2012, die bereits im Dezember 2011 ausbezahlt wurde.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Basis-Reinvermögen	2.984.158	2.984.158
Rücklagen	11.838.954	11.530.663
Jahresergebnis	-215.599	-379.361
Sonderposten	4.284.585	3.904.083
Summe Nettoposition	18.892.098	18.039.543

Das Basis-Reinvermögen aus der Tabelle „Bilanz HGB“ resultiert aus dem zum 1. Januar 2011 übernommenen Stammkapital i. H. v. 2.984.158,29 EUR.

Die Rücklagen umfassen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 3.053.655,61 EUR (Vorjahr: 3.361.946,24 EUR) und sonstige Rücklagen i. H. v. 8.477.007,43 EUR (Vorjahr: 8.477.007,43 EUR).

Die Bilanz weist für das Haushaltsjahr einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 379.361,62 EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 215.599,30 EUR) aus, die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 472.052,95 EUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 92.691,33 EUR). Von der Sonderrechnung ist sicherzustellen, dass diese rechnerische bzw. SAP/NKR-Verfahren-bezogene zahlenmäßige Abweichung zwischen der Bilanz und der Ergebnisrechnung korrigiert wird und dass die drei Jahresabschlussrechnungen zukünftig in einem geschlossenen System im Sinne des § 35 Abs. 6 GemHKVO zahlenmäßig übereinstimmen.

B/St

8 **FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft**

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen i. H. v. 3.904.083,25 EUR (Vorjahr: 4.284.585,48 EUR), die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenabrechnungsbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.7 **Schulden**

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011	31. Dezember 2011
	EUR	EUR
Geldschulden	1.086.492	1.035.124
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	329.436	137.008
Sonstige Verbindlichkeiten	15.731	22.752
Summe Schulden	1.431.659	1.194.884

Die Schulden der Sonderrechnung betragen 1.194.884,41 EUR (Vorjahr: 1.431.659,42 EUR) und werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Die Geldschulden umfassen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

B Bezüglich der debitorischen Kreditoren (Kreditoren, gegenüber denen die Stadt Forderungen hat) und der kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Stadt Verbindlichkeiten hat) ist von der Sonderrechnung sicherzustellen, dass der manuelle Ausweis und der Ausweis im SAP/NKR-Verfahren übereinstimmt, damit Differenzen bei diesen Posten und in der Bilanzsumme vermieden werden.

B Die sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. 15.022,88 EUR (Vorjahr: 15.730,65 EUR) sind in der Summen/Salden/Bilanz des SAP/NKR-Verfahrens beim Saldo vortrag nicht ausgewiesen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

8.5.6.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	1. Januar 2011 EUR	31. Dezember 2011 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	17.100	25.300
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	133.677	0
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	21.511.144	23.688.883
Andere Rückstellungen	733.435	752.618
Summe Rückstellungen	22.395.356	24.466.801

Da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen i. H. v. 25.300,00 EUR (Vorjahr: 17.100,00 EUR) beinhalten die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden. Grundlage für die Berechnung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen.

Seit dem Vorjahr werden die neu gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in dem - nach den Gliederungsvorschriften des § 54 Abs. 4 GemHKVO vorgesehenen - gesonderten Posten ausgewiesen. Zuvor erfolgte der Ausweis noch unter den Anderen Rückstellungen.

Bei der Sonderrechnung wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) übertragenen Aufgaben des Deponiebetriebs gebildet. Die entsprechenden Maßnahmen wurden inzwischen durchgeführt oder sind nach neuestem Stand Bestandteil der Maßnahmen zur Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa der Deponie, sodass die Rückstellung des Vorjahres i. H. v. 133.676,70 EUR verbraucht bzw. aufgelöst wurde.

8 ***FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft***

Die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien i. H. v. 23.688.883,06 EUR (Vorjahr: 21.511.144,14 EUR) wurden im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zuführt wurden 1.500 TEUR aus den Abfallgebühren, 349 TEUR aus Zinseinnahmen und 329 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

Die anderen Rückstellungen i. H. v. 752.618,13 EUR (Vorjahr: 733.434,70 EUR) berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ersatzmaßnahmen i. H. v. 567.946,27 EUR (Vorjahr: 614.734,70 EUR). Die Mittel werden voraussichtlich im Wesentlichen in 2012 benötigt. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie. Die Umsetzung der Maßnahme hat sich aufgrund von langwierigen Verhandlungen beim Ankauf eines für die Maßnahme nötigen Grundstücks verzögert. Darüber hinaus beinhalten die anderen Rückstellungen ausstehende Rechnungen i. H. v. 184.671,86 EUR (Vorjahr: 118.700,00 EUR).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.6.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2011 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden nicht ausgewiesen.

8.5.6.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8.5.7 Anhang

In dem Anhang, der ebenso wie die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Bilanz Bestandteil des Jahresabschlusses ist, sind die in § 55 GemHKVO genannten Pflichtangaben aufzunehmen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B/St

Der Anhang ist bezüglich der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 6 GemHKVO anzugebenden und zu erläuternden Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unvollständig. Die textlichen Ergänzungen im Rahmen der Vermerke unterhalb der Bilanz sind hinsichtlich Detailliertheit und Umfang nicht ausreichend.

Anzugeben und zu erläutern sind im Anhang laufzeitbezogen, entsprechend der Darstellungen in den Jahresabschlüssen 2009 und 2010, die vertraglichen Verpflichtungen der Sonderrechnung Abfallwirtschaft. Dies betrifft sämtliche Leistungsverträge zur Straßenreinigung, zum Abfall sowie zur Verwertung Bio- und Grünabfall, den Vertrag über die thermische Restabfallbehandlung und den Abwasserentsorgungsvertrag.

8 FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft

8.5.8 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang beigelegt sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG vorgeschriebenen Anlagen (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie eine Rückstellungsübersicht.

8.5.8.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 GemHKVO, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde darzustellen.

Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. § 57 GemHKVO legt auch fest, dass in diesem Bericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung dargestellt werden sollen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Sonderrechnung zeigt sich hinsichtlich der Kennzahlen, der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der liquiden Mittel eine stabile Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten. Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch kostendeckende Gebühren finanziert.

Der Rechenschaftsbericht der Sonderrechnung erfüllt prinzipiell diese Vorgaben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich dennoch grundsätzliche Bemerkungen, die im Folgenden dargestellt werden:

Dem Rechenschaftsbericht kommt zum einen die Funktion der Verdichtung der Jahresabschlussinformationen, d. h. eine Zusammenfassung der im Jahresabschluss abgebildeten Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, zu. Dementsprechend sollte die Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage einen Jahresabschlussadressaten befähigen, dem Rechenschaftsbericht die wesentlichen Daten und Einflussfaktoren des Jahresabschlusses entnehmen zu können. Zum anderen hat der Rechenschaftsbericht eine ergänzende Funktion, die einerseits zeitlich durch die Einbeziehung von Prognosen (zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung) und andererseits sachlich durch die Berichterstattung über die gesamte Lage (Darstellung der finanzwirtschaftlichen Lage) zum Ausdruck kommt. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sollten dem entsprechenden Jahresabschlussadressaten über das Zahlenwerk des Jahresabschlusses hinausgehende Analysen und Informationen vermitteln. Basierend auf den Analysen sollten auch die nach § 57 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO geforderten Bewertungen ausführlicher erfolgen.

B

8.5.8.2 Übrige Anlagen

Die übrigen Anlagen betreffen die Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht sowie die Rückstellungsübersicht. Die Rückstellungsübersicht ist dem Anhang ergänzend beigelegt.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

8 ***FB 20 - Sonderrechnung Abfallwirtschaft***

8.6 *Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans)*

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans) haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

Jahresabschluss 2011 Stadt Braunschweig						
Gesamt - Ergebnisrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft						
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansatz 2011	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	(aus Sp. 5) - Euro -	
1	2	3	4	5	6	
Ordentliche Erträge						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte	40.676.472,65	40.572.879,72	40.281.300,00 *	291.579,72	
6	Privatrechtliche Entgelte	15.338,76	15.338,76	15.300,00	38,76	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	196.020,00	66.400,52	60.000,00	6.400,52	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	244.906,34	349.015,70	145.000,00	204.015,70	
9	Aktiviere Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	28.645,89	14.454,57	100,00	14.354,57	
12	Summe ordentliche Erträge	41.161.383,64	41.018.089,27	40.501.700,00 *	516.389,27	
Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	386.721,00	427.170,18	415.100,00	12.070,18	0,00
14	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.093.932,15	2.306.854,50	2.219.700,00	87.154,50	0,00
16	Abschreibungen	1.058.930,95	1.006.547,91	1.038.100,00	-31.552,09	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.198,09	48.834,81	48.900,00	-65,19	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.644.851,41	37.788.808,44	37.283.300,00	505.508,44	0,00
20	Summe ordentliche Aufwendungen	41.235.633,60	41.578.215,84	41.005.100,00	573.115,84	0,00
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	-74.249,96	-560.126,57	-503.400,00 *	-56.726,57	0,00
	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)					
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22	Außerordentliche Erträge	195.418,29	88.311,62	0,00	88.311,62	
23	Außerordentliche Aufwendungen	28.477,00	238,00	0,00	238,00	0,00
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)	166.941,29	88.073,62	0,00	88.073,62	0,00
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24/25)	92.691,33	-472.052,95	-503.400,00 *	31.347,05	0,00
	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

* Die Positionen beinhalten zum besseren Vergleich den Ertrag aus der Auflösung des Sopo Gebührenaussgleich (661.500 €), der in der nach HGB aufgestellten Planung noch nicht enthalten war.

Jahresabschluss 2011					
Stadt Braunschweig					
Gesamt - Finanzrechnung Sonderrechnung Abfallwirtschaft					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ansatz 2011	mehr (+) weniger (-)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	(Sp. 3 - Sp. 4) - Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5
					6
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00		
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00		
3	Sonstige Transfereinzahlungen		0,00		
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte		39.849.126,88		
5	Privatrechtliche Entgelte		16.289,67		
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		66.400,52		
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen		262.271,95		
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände		0,00		
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		103,25		
10	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		40.194.192,27		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11	Auszahlungen für aktives Personal		377.275,51		
12	Auszahlungen für Versorgung		0,00		
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		179.470,66		
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen		49.542,58		
15	Transferaufwendungen		0,00		
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		37.206.962,27		
17	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		37.813.251,02		
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)		2.380.941,25		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit				
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit				
21	Veräußerung von Sachvermögen				
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
23	Sonstige Investitionstätigkeit				
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	Baumaßnahmen		266.530,79		
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen		24.660,94		
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
29	Aktiverbare Zuwendungen				
30	Sonstige Investitionstätigkeit				
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		291.191,73		
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)		-291.191,73		
33	Finanzmittel-/Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)		2.089.749,52		
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit				
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		51.368,00		
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)		-51.368,00		
37	Finanzmittelbestand (Zeilen 33 und 36)		2.038.381,52		
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)					
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen		4.208,17		
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen				
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeilen 38 und 39)		4.208,17		
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)					
41	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres		21.922.613,26		
42	Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres (Summe Zeilen 37, 40 und 41)		23.965.202,95		

Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens der Sonderrechnung auf das kommunale Haushaltsrecht wurde für den Abschluss 2011 erstmalig eine Finanzrechnung erstellt. Es erfolgt daher kein Vergleich mit den Planzahlen und mit dem Vorjahr.

Jahresabschluss 2011 Stadt Braunschweig		Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2011				
Aktiva		31. Dezember 2010	31. Dezember 2011	Passiva	31. Dezember 2010	31. Dezember 2011
		- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen		59.300,00	66.500,00	1. Nettovermögen		
2. Sachvermögen		19.446.190,00	18.736.611,88	1.1 Basis-Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
3. Finanzvermögen		1.268.869,82	920.367,94	1.2 Rücklagen	11.838.993,67	11.530.663,04
4. Liquide Mittel		21.922.613,26	23.965.202,95	1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-215.599,30	-379.361,62
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		12.140,02	12.545,79	1.4 Sonderposten	4.284.585,48	3.904.083,25
				2. Schulden	18.892.098,14	18.039.542,96
				2.1 Geldschulden		
				2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
				2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.086.492,00	1.035.124,00
				2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
				2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	329.436,77	137.008,41
				2.4 Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00
				2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	15.730,65	22.752,00
				3. Rückstellungen	345.167,42	159.760,41
				4. Passive Rechnungsabgrenzung	22.395.355,54	24.466.801,19
Bilanzsumme		42.719.113,10	43.701.228,56		42.719.113,10	43.701.228,56

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2010 = 0,00 €; 2011 = 165.000,00 €

Braunschweig, den 17.07.2012



Ruppert (Fachbereichsleiter Finanzen)

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 9 EinrVO-Kom obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Fachbereich).

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Braunschweig hat für das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 10. Februar 2012 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich des Lageberichts des Fachbereichs beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 4. Juli 2012 einen Bericht vorgelegt.

9.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren der aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang bestehende Jahresabschluss (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EinrVO-Kom) unter Einbeziehung der Buchführung (§ 7 EinrVO-Kom) sowie der Lagebericht (§ 9 Abs. 2 EinrVO-Kom) für das Haushaltsjahr 2011.

Die Prüfung des

- Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EinrVO-Kom i. V. m. den angegebenen HGB-Vorschriften und § 7 Satz 2 EinrVO-Kom) und des
- Lageberichts (§ 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EinrVO-Kom)

erfolgte im Rahmen der vom Abschlussprüfer dargelegten Verantwortlichkeiten und festgelegten Inhalte und erstreckte sich auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und einschlägigen rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften.

Die vom Abschlussprüfer für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine rechtsverbindlich unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde vom Abschlussprüfer zu den Akten genommen.

9.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

9.3.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 des Fachbereichs mit dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Braunschweig beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Abschlussprüfer führt aus, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen der EinrVO-Kom entsprechen.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2011 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen bestätigen die ordnungsmäßige Abbildung des Buchungsstoffs in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenkontokorrent) sowie die Materialwirtschaft, Mietenbuchhaltung, Nebenkostenabrechnung, Vertragsverwaltung, Instandhaltung und das Projektcontrolling wurden über das von der Stadt Braunschweig angemietete IT-System unter Einsatz der Software SAP ERP 6.0 abgewickelt.

Die Anlagenbuchhaltung erfolgt über ein VKR-Anlagenbuchhaltungsprogramm.

Es sind im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die von der Sonderrechnung getroffenen organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Der Kontenplan ist den Bedürfnissen der Sonderrechnung angepasst und ausreichend tief gegliedert. Er ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Das Anlagevermögen wird in Form einer Nebenbuchhaltung inventarisiert und fortgeschrieben.

Das Vorratsvermögen zum Bilanzstichtag wird im Rahmen einer körperlichen Inventur (Vollaufnahme 2. Januar 2012) erfasst.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt durch den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Braunschweig.

Die Abstimmung der Nebenbücher mit den Sachkonten der Hauptbuchhaltung ist gewährleistet.

Die Buchführung erfolgt zeitnah. Die Buchungen sind ordnungsmäßig belegt. Die Belege werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

9.3.3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Fachbereichs zum 31. Dezember 2011 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der EinrVO-Kom beachtet worden.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Zulässigerweise wurde die Berichterstattung im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 HGB in folgendem Punkt eingeschränkt:

Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der Mitglieder der Fachbereichsleitung sind zu Recht gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen worden, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieses Organs feststellen ließen.

Die Möglichkeit, bestimmte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufzunehmen wurde in Anspruch genommen.

Der Fachbereich wendet aufgrund der EinrVO-Kom, die allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2011 gilt, die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 1 HGB an. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 findet die nach § 139 Abs. 2 NKomVG erlassene KomEinrVO auf den Fachbereich Anwendung.

9.3.4 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden bzw. ersetzenden Bestimmungen der EinrVO-Kom. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung durch die Abschlussprüfer gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Fachbereichs. Die Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben nach den erteilten Auskünften und den Erkenntnissen der Abschlussprüfer nicht vorgelegen, sodass hierüber nicht zu berichten gewesen ist.

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

9.3.5 Erfolgsplan

Für das Berichtsjahr stellen sich die betragsmäßigen Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Ergebnissen wie folgt dar:

	Erfolgsplan 2011 EUR	IST 2011 EUR	Abweichung EUR
1. Umsatzerlöse	74.349.600	73.621.187	-728.413
1.1 Erlöse aus Vermietungen			
1.1.1 Mieten	31.460.000	31.597.755	137.755
1.1.2 Betriebskosten	29.742.700	28.528.401	-1.214.299
1.1.3 Hausbewirtschaftung	786.900	786.284	-616
1.2 Hausdienste und Reinigung			
1.2.1 Hausd. Standardleistung	4.100.000	3.992.505	-107.495
1.2.2 Hausd. Sonderleistungen	50.000	0	-50.000
1.2.3 Eigenreinigungsdienste	2.800.000	2.498.146	-301.854
1.3 Ingenieur- und Architektenleistungen	2.100.000	2.236.903	136.903
1.4 Erstattungen Material/Sachkosten	2.000.000	2.777.748	777.748
1.5 Werkstattleistungen	690.000	571.352	-118.648
1.6 übrige Dienstleistungen	620.000	632.093	12.093
2. Sonstige betriebliche Erträge	25.000	113.840	88.840
3. Materialaufwand	6.980.000	7.472.687	492.687
3.1 Aufwendungen für RHB-Stoffe	120.000	41.451	-78.549
3.2 Fremdreinigung/HD	6.730.000	7.310.647	580.647
3.3 Ing.- u. Architektenleistungen	130.000	120.589	-9.411
4. Personalaufwand	12.997.500	12.069.172	-928.328
5. Abschreibungen	60.200	59.803	-397
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	54.332.700	54.124.185	-208.515
6.1 Pachtaufwand	20.174.000	20.371.719	197.719
6.2 Betriebskosten	24.342.700	23.173.930	-1.168.770
6.3 Externe Anmietungen	3.300.000	3.340.191	40.191
6.4 Instandhaltung Gebäude	4.400.000	5.280.678	880.878
6.5 EDV-Kosten	343.000	278.438	-64.562
6.6 ILV/andere Fachbereiche	1.187.000	1.047.060	-139.940
6.7 Betriebskosten eigene Gebäude	75.000	119.900	44.900
6.8 Anmietung eigene Gebäude	20.000	6.220	-13.780
6.9 Fahrzeugkosten	160.000	176.909	16.909
6.10 Reisekosten/Dienstreisen	55.000	46.044	-8.956
6.11 Reinigungsmaterial	70.000	70.441	441
6.12 Kleinwerkzeuge	25.000	25.075	75
6.13 Verwaltungsbedarf	79.000	85.203	6.203
6.14 Telekommunikation	42.000	34.912	-7.088
6.15 Sonst. ordentl. Aufwendungen	60.000	67.265	7.265
7. Zinsen u. ä. Aufwendungen	0	1.017	1.017
8. Sonstige Steuern	4.200	4.181	-19
Summe aller Erträge	74.374.600	73.735.027	-639.673
Summe aller Aufwendungen	74.374.600	73.731.045	-643.555
Ergebnis	0	3.982	3.982

9 **FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement**

Aus dem Bericht des Abschlussprüfers lassen sich folgende Sachverhalte entnehmen, die ursächlich für die Abweichungen von den Planansätzen des Erfolgsplans sind:

Die Verringerung der Erlöse aus Vermietungen gegenüber dem Planwert aus dem Erfolgsplan 2011 resultierten im Wesentlichen aus geringeren Betriebskosten (- 1.214 TEUR) bei erhöhten Mieteinnahmen (138 TEUR).

Die Verringerung der Erlöse im Bereich der Reinigungsdienste (302 TEUR) und der Hausdienste für Standardleistungen (107 TEUR) führte insbesondere zu geringeren Erlösen für Reinigungs- und Hausdienste von insgesamt 459 TEUR.

Insgesamt konnte die Verringerung der Erlöse aus Werkstatteleistungen, Vermietung und Hausdienste sowie Reinigung nicht durch die Erlössteigerung im Bereich Architekten- und Ingenieurleistungen, Erstattungen für Sachkosten aus Einzelaufträgen sowie der übrigen Dienstleistungen kompensiert werden, sodass sich die Umsatzerlöse gegenüber dem Planwert um 0,7 Mio. EUR auf 73,6 Mio. EUR verringerten.

Der Materialaufwand erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund einer zunehmenden Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen für Unterhaltsreinigung um 493 TEUR.

Durch das Nichtbesetzen von freigewordenen Stellen im Bereich der Reinigungskräfte und Hausmeister konnte der Personalaufwand um 928 TEUR verringert werden.

Die Verringerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (0,2 Mio. EUR) gegenüber dem Planwert ergab sich im Wesentlichen durch niedrigere Betriebskosten (1,2 Mio. EUR).

9.4

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Fachbereichs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft und das wesentliche Ergebnis der Prüfung unter Abschnitt „V.“ des Prüfberichts am 4. Juli 2012 wie folgt zusammengefasst:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EinrVO-Kom und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fachbereichs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Fachbereichs und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

9 ***FB 65 - Hochbau und Gebäudemanagement***

9.5 *Prüfungsbemerkung*

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Aussagen im Anhang und Lagebericht hat seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das Rechnungsprüfungsamt daher nicht für erforderlich.

Anlage 2

**Stadt Braunschweig - Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
Braunschweig**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		73.399.714,47	73.925
2. sonstige betriebliche Erträge		333.589,73	163
		<u>73.733.304,20</u>	<u>74.088</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	41.450,93		52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>7.433.660,24</u>		<u>7.302</u>
		<u>7.475.111,17</u>	<u>7.354</u>
		66.258.193,03	66.734
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	9.261.763,84		9.597
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>2.807.407,84</u>		<u>2.832</u>
	<u>12.069.171,68</u>		<u>12.429</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	50.996,76		41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>54.129.861,77</u>		<u>53.972</u>
		<u>66.250.030,21</u>	<u>66.442</u>
7. Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		8.162,82	292
8. sonstige Steuern		<u>4.181,00</u>	<u>4</u>
9. Jahresüberschuss		<u>3.981,82</u>	<u>288</u>

festgestellt: 04. JULI 2012

aufgestellt: 04. JULI 2012

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

10.1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt Braunschweig der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG sind anzuwenden (§ 130 Abs. 4 NKomVG), weil für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt werden. Danach hat die Stadt Braunschweig für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

10.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Pensionsfonds.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für niedersächsische Gemeinden geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO entsprechend.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung in analoger Anwendung des § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu beurteilen.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h., Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine vom Ersten Stadtrat der Stadt Braunschweig unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 13. April 2012 wurde vorgelegt.

10.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

10.3.1 Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 28. Februar 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Pensionsfonds beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

10.3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt hat den mit Datum vom 31. Mai 2012 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2011 am 1. Juni 2012 zur Prüfung vorgelegt.

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds.

Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP R/3 geführt.

Die Buchführung des Pensionsfonds entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 2.861 TEUR (Vorjahr: 2.736 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 283 TEUR (Vorjahr: 212 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 411 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) erzielt. Die Erträge entsprachen im Wesentlichen dem Planansatz. Die Einzahlungen wichen i. H. v. -496 TEUR vom Planansatz ab, da Einzahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Anteile der Zuführung erst in 2012 gebucht werden konnten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 119 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Die Aufwendungen wichen i. H. v. -181 TEUR und die Auszahlungen i. H. v. -300 TEUR vom Planansatz ab. Aufwendungen und Auszahlungen entstanden aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags und sind nicht genau planbar. Auszahlungen erfolgten erst in 2012.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 3.435 TEUR (Vorjahr: 2.947 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

ergab sich zum 31. Dezember ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 18.852 TEUR (Vorjahr: 15.774 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 576 TEUR (Vorjahr: 99 TEUR). In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 19.428 TEUR (Vorjahr: 15.873 TEUR), das durch sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 119 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und die Nettosition i. H. v. 19.309 TEUR (Vorjahr: 15.873 TEUR) finanziert ist.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

10.4 Prüfungsaussage

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das Rechnungsprüfungsamt als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

11 **Informationstechnologie (IT)**

11.1 Prüfungsauftrag

Auf der rechtlichen Grundlage des § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig wird der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie insbesondere hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns der Prüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der Prüfung von Verfahren, die im Bereich der KOSYNUS[®] GmbH (ab Mitte 2012 ITEBS Informationstechnologie Braunschweig GmbH) zum Einsatz kommen, werden entsprechend der Vereinbarung über die Bildung einer Zentralen Einrichtung zur Prüfung des Einsatzes von Verfahren im Bereich der Informationstechnologie (IT-Verfahren) den beteiligten Gebietskörperschaften nach Absprache zur Verfügung gestellt. Derzeit wird jedoch nur noch in Einzelfällen die Prüfung eines Fachverfahrens für mehrere Beteiligte durchgeführt, da die angeschlossenen Kommunen und Landkreise immer seltener eine einheitliche Software einsetzen.

11.2 Prüfungsumfang

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebes von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen. Dazu erfolgt regelmäßig eine Mitarbeit in diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung.

Durch die frühzeitige Beteiligung bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software, Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte von Fragen der Funktionalität bis hin zur Vertragsgestaltung berücksichtigt werden. Im Vordergrund steht dabei, optimale Anwendungsverfahren möglichst zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen zu beschaffen.

11.3 Wesentliche Prüfungsergebnisse

11.3.1 Verfahrensprüfungen

Im Haushaltsjahr 2011 wurde von den zuständigen Fachprüfern des Rechnungsprüfungsamtes unter Mitwirkung der Stelle IT-Prüfung der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

11.3.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt Braunschweig die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit unter Anwendung des sogenannten doppischen Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector), mit der bereits seit 2006 wesentliche Teile der kameralen Haushaltsführung abgewickelt worden sind.

Von Beginn an erfolgte die Bereitstellung und Systembetreuung des SAP-Verfahrens durch die KOSYNUS[®] GmbH, die Stadt Braunschweig ist dort alleiniger Verfahrensnutzer. In 2010 sind die für den städtischen Betrieb not-

wendigen SAP-Lizenzen und die erstellten Individualanpassungen zur Sicherstellung der Planungs- und Zukunftssicherheit des städtischen NKR-Verfahrens erworben worden. Zusammen mit dem Releasewechsel auf die aktuelle Version (SAP ERP 6.04 mit Upgrade der integrierten Steuerplattform TFA auf Version 1.5.2) zum 1. November 2010 ist das SAP-System von der KOSYNUS[®] GmbH auf städtische Server verlegt worden. Die Systembetreuung obliegt nach wie vor unabhängig von Servereigentum und -standort der KOSYNUS[®] GmbH.

Da das durch die KOSYNUS[®] GmbH betreute SAP-Verfahren lediglich bei der Stadt Braunschweig eingesetzt wird, ist für die Freigabe die Stadt Braunschweig zuständig. Die nach dem umfangreichen Releasewechsel erforderliche Freigabe für den aktuellen Stand des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) gemäß §§ 35, 41 GemHKVO ist durch den Fachbereich 20 im Februar 2011 erfolgt.

Die Umsetzung der im Rahmen einer 2009 erfolgten IT-Systemprüfung empfohlenen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos in Bezug auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit des IT-Systems wurde durch das Rechnungsprüfungsamt weiter begleitet. Durch den Releasewechsel automatisch wieder zurückgesetzte sicherheitsrelevante Parametereinstellungen (z. B. die Erzwingung eines regelmäßigen Kennwortwechsels) wurden wieder den Vorgaben entsprechend eingerichtet.

Aufgrund der notwendigen Ablösung des vom Hersteller nicht mehr weitergepflegten seit 1995 eingesetzten Rechnungswesens zur kaufmännischen Buchführung bei den Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft wurde in diesen Bereichen das bei der Stadt für das Finanzwesen eingesetzte SAP-Verfahren eingeführt und erfolgreich zum 1. Juli 2011 produktiv gesetzt.

Für Schulungen von SAP-Anwendern, die in zunehmendem Maße erforderlich werden, ist zur Erlangung günstigerer Konditionen ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen worden.

Erstmals für das Jahr 2012 ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verpflichtend vorgeschrieben. Hierfür wurde die benötigte Fachsoftware einschließlich erforderlicher Dienstleistungen im Berichtsjahr beschafft. Die Arbeitsgruppe Konzernkonsolidierung ist mit der Umsetzung des Projektes und den erforderlichen Vorarbeiten befasst.

Im Zusammenhang mit der Verlagerung des Systembetriebs für das Gebäudemanagement auf städtische Hardware ist beabsichtigt, das Rechnungswesen wieder in das SAP-basierte Finanzwesenverfahren des städtischen Kernhaushaltes zu integrieren. Eine hierzu gegründete Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen.

Daneben wurde die Weiterentwicklung des Berichtswesens thematisiert. Zur gegebenenfalls erforderlichen Beschaffung einer separaten Berichtsoftware ist seit Beginn 2012 ein gesondertes Projekt eingerichtet.

11 Informationstechnologie (IT)

11.3.1.2 Personalwesen

Bei der Stadt Braunschweig ist seit Januar 2005 das von der KOSYNUS[®] GmbH angebotene Personalabrechnungsverfahren myIPAV HR[®] im Einsatz.

Die Freigabe des Verfahrens bzw. der jeweils aktuellen Versionen durch den Fachbereich Zentrale Dienste erfolgte jeweils zeitnah, zuletzt im Berichtszeitraum im Dezember 2011 (SAP R/3 Enterprise 4.7 SP C5 bis C6). Die SAP Programmanpassungen bzw. -neuerungen erfolgen so zeitgerecht, dass kaum Rückrechnungen durch den Fachbereich vorgenommen werden müssen.

Im Berichtsjahr wurde u. a. das ELSTAM-Verfahren eingerichtet und der automatisierte Datenaustausch zu den Entgeltersatzleistungen zwischen dem Arbeitgeber und den Krankenkassen sowie das automatisierte Zahlstellenverfahren zu und von den Krankenkassen für Versorgungsbezieher bzw. Ruhelöhner eingeführt. Daneben wurden der Bundesfreiwilligendienst und die Bürgerarbeit integriert.

Die im Verfahren eingegliederten Anwenderhilfen wurden insofern verbessert, dass nun Programmergänzungen oder -erweiterungen farblich kenntlich gemacht werden. Soweit diesbezügliche Informationstexte, wie von der Sachbearbeitung bemängelt wurde, immer noch zu unverständlich sind, werden die Sachverhalte in Zusammenarbeit mit der KOSYNUS[®] GmbH geklärt.

11.3.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt Braunschweig ist seit Januar 2008 das Verfahren LÄMMkom der Firma Lämmerzähl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsofopferfürsorge im Einsatz. Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den Fachbereich Soziales und Gesundheit, zuletzt im Berichtszeitraum Version 9.1.5.4a#0 und 1.

Die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen, Kundenanforderungen sowie das Beheben von Fehlern führen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programms (sechs Freigaben und damit wesentliche Veränderungen in 2011). So konnten unlängst zusätzliche Plausibilisierungen eingefügt werden, die helfen sollen, Fehleingaben zu vermeiden.

Die statistische Auswertbarkeit der Daten, die über externe Tabellen eingelesen werden, ist weiterhin nicht möglich, sodass diese Schnittstelle momentan nur für Daten genutzt wird, die nicht weiter ausgewertet werden müssen.

Bei einem Heimwechsel während des Monats (Hilfe zur Pflege) muss die Stelle IT-Angelegenheiten des Fachbereichs unverändert jeweils eine individuelle Umgehungslösung erarbeiten. Die Nutzer des Fachverfahrens LÄMMkom haben sich zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um bei Lämmerzähl eine einheitliche Lösung des Problems zu erreichen.

11 **Informationstechnologie (IT)**

Neu wurde eine Schnittstelle zu MESO (Meldebehörden-Fachverfahren) eingerichtet, die zwar den in der Ausschreibung von 2008 geforderten Kriterien entspricht, jedoch einen zusätzlichen Aufwand an Eingaben erfordert, sodass die erhofften Erleichterungen für die Sachbearbeitung nicht erreicht werden konnten.

Für das zum 1. Januar 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket werden die speziellen Bearbeitungsmöglichkeiten in LÄMMkom vom Fachbereich Soziales und Gesundheit nicht genutzt, da diese zum einen nicht unmittelbar bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung zur Verfügung standen und zum anderen in dem Modul keine besonderen Vorteile gesehen werden. Vom Fachbereich wurden bereits vorhandene Möglichkeiten aufgegriffen, indem man zusätzliche Bedarfstatbestände in den einmaligen Beihilfen eingerichtet hat.

11.3.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt Braunschweig wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die effiziente Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten zeitnah durch den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, zuletzt im Berichtszeitraum Version 2.4 (seit Dezember 2011).

In der neuen Version wurde u. a. die Startseite überarbeitet. Die Untergliederung in die Bereiche „Erfassung“, „Bearbeitung“ und „Information“ ermöglicht nun einen direkten Einstieg in die Vorgangrecherche.

Diverse andere Neuerungen und Veränderungen sind ebenfalls darauf ausgerichtet Abläufe zu optimieren, wie z. B. durch das Einfügen von Dialog-Listenelementen in alle Auswahldialoge, die eine Mehrfachauswahl ermöglichen.

Nachdem im Dezember 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der im September 2008 beschafften „elektronischen Akte“ geschaffen wurden, kann dieses Modul immer noch nicht genutzt werden, da die Testung noch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

11.3.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte sind dabei die prüferische Begleitung bei der Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software, nach Konkretisierung des Bedarfs der Durchführung der Beschaffung, der vertraglichen Ausgestaltung des Einsatzes sowie der Einführung der ausgewählten Verfahren.

Im Rahmen von Gesprächen mit der Stelle 10.04 - Zentrale Vergabestelle - und der Abteilung 10.4 - Informations- und Kommunikationstechnologie - standen insbesondere grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, der Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie die Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

11 Informationstechnologie (IT)

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung

- Veräußerung der Geschäftsanteile an der KOSYNUS® GmbH
- Integration der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“ und „Abfallwirtschaft“ in das städtische SAP/NKR-System
- Beschaffung einer Fachsoftware zur Konsolidierung des Gesamtabschlusses
- PC-Beschaffungen für Schulen
- Besonderheiten im Zusammenhang mit Einführung der E-Vergabe
- Erstellung eines Druckkonzeptes für die Verwaltung der Stadt Braunschweig
- Verlängerung des Lizenzvertrages Enterprise Agreement mit der Firma Microsoft
- Verlängerung des Supportvertrages mit der Firma Microsoft
- Umstellung auf neues Lizenzmodell für Server-Software im Schulbereich (Iserv)
- Prüfung einer Preisanpassungsklausel für Software-Pflegegebühren

11.3.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Vor Auftragserteilung wurden im Berichtsjahr nachfolgend aufgeführte wesentliche Vergaben im Bereich Informationstechnologie für folgende Bedarfsstellen zur Prüfung vorgelegt:

Fachbereich 10

- Lieferung von insgesamt 300 Arbeitsplatzcomputern
- Weiterführung des Microsoft Enterprise Agreements (Konzernvertrag) und des Premier Support Vertrages
- Vertrag für Telekommunikationsdienstleistungen im Festnetz und DSL-Bereitstellung

Referat 0200

- Beschaffung einer Software zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gemäß § 128 NKomVG

Fachbereich 20

- Integration der Sonderrechnungen „Stadtentwässerung“ und „Abfallwirtschaft“ in das SAP/NKR-System (Finanzwesen-Fachverfahren)

Fachbereich 32

- Einführung von ProGOV Suite (Middleware zwischen Fachverfahren und Archivsystem) für ein elektronisches Personenstandsregister (ePR)

Fachbereich 40

- Beschaffung von 195 Notebooks sowie passenden Notebooktaschen
- Beschaffung von insgesamt 506 Standard- und Multimedia-PC's einschl. Monitore und Drucker
- Lieferung von 102 Projektoren
- Installation eines W-LAN's bzw. Lieferung von W-LAN-Komponenten für zwei Braunschweiger Schulen

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

- Verträge für Festnetz- und Mobiltelefonie

12 Vergaben

12.1 Allgemeines

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Neben der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist wesentliches Prüfkriterium die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der öffentlichen Haushaltsmittel. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn bei der Vergabe von Aufträgen der Wettbewerb gewährleistet ist. Aus diesem Grunde sehen die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften die Öffentliche Ausschreibung als Regelfall vor, sofern nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Für die kommunale Haushaltswirtschaft hat das Land im § 26 a GemHKVO bei der Vergabe öffentlicher Aufträge diesen Grundsatz bekräftigt.

Der Verzicht auf eine Öffentliche Ausschreibung und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe dürfen danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der Verdingungsordnungen VOB/A oder VOL/A in Betracht kommen.

Vor dem Hintergrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hat der Bund im Jahr 2009 zur beschleunigten Durchführung von Investitionen das Vergaberecht vereinfacht und - zunächst auf zwei Jahre befristet - die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen auf 1 Mio. EUR (VOB/A) bzw. 100.000 EUR (VOL/A) und für Freihändige Vergaben auf 100.000 EUR (VOB/A und VOL/A) erhöht. Durch entsprechende Erlasse auf Länderebene, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen wurden, sind diese Regelungen umgesetzt worden. Auch bei der Stadt Braunschweig werden seit 2009 bei den vorgenannten Ausschreibungen die in einem sog. Wertgrenzenerlass des Landes vom 4. Februar 2009 geregelten höheren Wertgrenzen angewandt. Nachdem die Geltungsdauer des Wertgrenzenerlasses durch die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert wurde, sind zwischenzeitlich durch den RdErl. des Landes vom 25. November 2011 die erhöhten Wertgrenzen, abgesehen von einer geringfügigen Modifizierung bei den Freihändigen Vergaben (75.000 EUR anstatt 100.000 EUR VOB/A; 50.000 EUR anstatt 100.000 EUR VOL/A), sogar bis zum 31. Dezember 2012 zugelassen worden.

Auftragsvergaben sind europaweit auszuschreiben, wenn der geschätzte Auftragswert die nachstehenden Schwellenwerte - jeweils ohne Mehrwertsteuer - erreicht oder übersteigt:

VOL	193.000 EUR	(200.000 EUR ab 1. Januar 2012)
VOB	4.850.000 EUR	(5.000.000 EUR ab 1. Januar 2012)
VOF	193.000 EUR	(200.000 EUR ab 1. Januar 2012)

Im Bereich der VOF sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet ab dem vorgenannten Schwellenwert i. H. v. 193.000 EUR (ab 1. Januar 2012 200.000 EUR) die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbaren freiberuflichen Leistungen im so genannten Verhandlungsverfahren europaweit zu vergeben.

12 Vergaben

12.2 Übersicht

Gemäß Nr. 4.1 der DA für das Beschaffungs- und Vergabewesen (SDA II 10/06) sind dem RPA die vollständigen Vergabeunterlagen vor Auftragserteilung oberhalb der nachstehenden Wertgrenzen zur Prüfung vorzulegen:

im VOB-Bereich	25.000,00 EUR,
im VOL-Bereich	20.000,00 EUR,
Nachtragsangebote und Verträge mit freiberuflich Tätigen	5.000,00 EUR.

Vergaben unterhalb dieser Wertgrenzen wurden stichprobenartig geprüft.

Im Jahr 2011 wurden 840 (Vorjahr: 887) Vergaben mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 326.643 TEUR (Vorjahr: 84.779 TEUR) geprüft. Die Anzahl der Vergaben ging geringfügig um 47 Fälle (= 5,30 %) zurück und entspricht in etwa dem Vorjahr. Dagegen hat sich das Auftragsvolumen, insbesondere aufgrund des PPP-Projekts Schulen und Kitas (rd. 206 TEUR), stark erhöht.

Davon entfielen auf die Bereiche

	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Allgemeine Verwaltung	231.126	70,76
Bauverwaltung	61.337	18,78
Städtisches Klinikum gGmbH	33.669	10,31
Sonstige	511	0,15
	<u>326.643</u>	<u>100,00</u>

Aufgeteilt nach Vergabearten ergibt sich für die oben angeführten Bereiche folgendes Bild:

	Anzahl	Betrag TEUR	%
<u>Allgemeine Verwaltung</u>			
Öffentliche Ausschreibung	9	5.370	1,65
Beschränkte Ausschreibung	2	13.199	4,64
Freihändige Vergabe	54	212.557	65,07
	<u>65</u>	<u>231.126</u>	<u>70,76</u>
<u>Bauverwaltung</u>			
Öffentliche Ausschreibung	74	15.611	4,78
Beschränkte Ausschreibung	298	34.037	10,42
Freihändige Vergabe	220	11.689	3,58
	<u>592</u>	<u>61.337</u>	<u>18,78</u>
<u>Städtisches Klinikum gGmbH</u>			
Öffentliche Ausschreibung	147	17.888	5,48
Beschränkte Ausschreibung	7	1.121	0,34
Freihändige Vergabe	25	14.660	4,49
	<u>179</u>	<u>33.669</u>	<u>10,31</u>

12 Vergaben

	Anzahl	Betrag TEUR	%
<u>Sonstige</u>			
Öffentliche Ausschreibung	2	388	0,12
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0,00
Freihändige Vergabe	2	123	0,04
	4	511	0,16
	840	326.643	100,00

Von den 840 Vergaben wurden 184 europaweit (Vorjahr: 157) ausgeschrieben, davon 165 Vergaben (Vorjahr: 146) im Offenen Verfahren, eine Vergabe (Vorjahr: 3) im Nichtoffenen Verfahren und 18 Vergaben (Vorjahr: 8) im Verhandlungsverfahren.

12.3 Feststellungen

Zur Feststellung, ob dem allgemeinen Grundsatz des Vorrangs der Öffentlichen Ausschreibung entsprochen wurde, sind von der Gesamtanzahl und dem Gesamtbetrag der unter Tz. 12.2 dargestellten Vergabevorgänge die Anzahl und der Betrag der nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergebenen Verträge abzuziehen. Diese Verträge werden regelmäßig im Freihändigen Verfahren vergeben und unterliegen - soweit der EG-Schwellenwert i. H. v. 193 TEUR nicht überschritten wird - nicht den in den Verdingungsordnungen vorgeschriebenen Vergabeverfahren.

	<u>Anzahl</u>	<u>Betrag (TEUR)</u>
Vergabeverfahren 2011 insgesamt	840	326.643
./. Verträge nach HOAI	170	20.913
	<u>670</u>	<u>305.730</u>

Von der ermittelten Anzahl von 670 Fällen wurden nur 232 Aufträge (= 34,63 %) mit einem Volumen i. H. v. 39.257 TEUR (= 12,84 %) im Wege der Öffentlichen Ausschreibung vergeben. Im Vorjahr wurden 238 Aufträge (= 31,36 %) mit einem Volumen i. H. v. 36.370 TEUR (= 44,90 %) öffentlich ausgeschrieben.

B Auch unter Berücksichtigung des sog. Wertgrenzenerlasses (s. Tz. 12.1), der erleichterte Möglichkeiten der Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe vorsieht, sind die Grundprinzipien des Vergaberechts zu beachten. Das bedeutet, dass die Verwaltung verstärkt von der Öffentlichen Ausschreibung Gebrauch machen muss, damit insbesondere die Einhaltung des Wettbewerbs, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet sind.

12.3.1 Vergaben nach VOL/A und VOB/A

Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Beachtung der einschlägigen Vergabegrundsätze und die korrekte Abwicklung der Vergabeverfahren.

12 Vergaben

Daneben wurde auf Auffälligkeiten im Interesse der Korruptionsvorbeugung geachtet.

Durch intensive Beratung der Vergabestellen und der mit Bauaufgaben befassten Bereiche sind im Vorfeld von Auftragsvergaben größere Einsparungen zu erreichen, die jedoch weitgehend nicht bezifferbar sind. Diese sind in der Regel höher zu bewerten, als Einsparungen bei der eigentlichen Prüfung von Vergabefällen.

In der Bauverwaltung und in der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH konnten Auftrags- und Honorarreduzierungen i. H. v. rd. 305 TEUR (Vorjahr rd. 321 TEUR) durch insgesamt 229 Prüfungsbemerkungen zu den Vergabevorgängen erzielt werden.

B Beanstandet wurden Verstöße gegen die einschlägigen Vergabevorschriften und die teilweise fehlerhafte verwaltungsmäßige Abwicklung der Vergaben.

Die Beanstandungen sind auf Betreiben des RPA in der Regel vor der Auftragsvergabe und - soweit Ausschüsse zu beteiligen waren - vor deren Beschlussfassung ausgeräumt worden.

Bei den beanstandeten Vergaben wurden - wie in den Vorjahren - insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Begründungen für Abweichungen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung fehlten bzw. waren nicht ausreichend.
- Vergabeunterlagen waren unvollständig, insbesondere fehlten zur wirtschaftlichen Wertung entsprechende Begründungen bzw. Vergabevermerke.
- Angebote wurden ausgeschlossen bzw. nicht gewertet, ohne dass die entsprechenden Ausschließungstatbestände gemäß VOL/A bzw. VOB/A vorlagen.
- Bei Nachträgen wurde mehrfach festgestellt, dass
 - Leistungen aufgrund nicht ausgereifter Planung erforderlich wurden,
 - Begründungen für die Leistungen fehlten,
 - Kalkulationsnachweise zur preisrechtlichen Wertung fehlten.

Es ist jedoch unverändert positiv anzumerken, dass die Arbeit der im Bereich der Bauverwaltung eingerichteten zentralen Vergabestellen zu einer Verbesserung der Verfahrens- und Rechtssicherheit bei der Bearbeitung von Vergaben geführt hat.

In den nachstehenden Vergabefällen hat die Prüfung zu wesentlichen Einsparungen geführt:

12 Vergaben

- 12.3.1.1 Bei einer Beschränkten Ausschreibung für Straßen- und Kanalbauarbeiten - Bienroder Spange - mit einer Nachtragssumme i. H. v. 49.318,29 EUR konnte nach Prüfung durch das RPA infolge der Reduzierung von Einheitspreisen und der Nichtanerkennung von Leistungen die Nachtragsbeauftragung um insgesamt **9.294,89 EUR** reduziert werden.
- 12.3.1.2 Im Falle einer Nachtragsvereinbarung mit einer Firma für Straßenbauarbeiten über eine Nachtragssumme i. H. v. 50.499,29 EUR ergab die Prüfung durch das RPA aus den gleichen Gründen wie unter 12.3.1.1 eine Kürzung des Nachtrags um **7.142,68 EUR**.
- 12.3.1.3 Bei der Prüfung einer Freihändigen Vergabe an eine Firma für Tiefbauarbeiten mit einer Auftragssumme i. H. v. 43.628,49 EUR wurde ein fehlerhaftes und ungenaues Leistungsverzeichnis festgestellt, das grundlegend überarbeitet werden musste. Infolge der Korrekturen und der Einholung neuer Angebote konnte die Auftragssumme um **14.027,42 EUR** reduziert werden.
- 12.3.1.4 Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung mit sieben Teillosen sollten die entsprechenden sieben Auftragsvergaben an Firmen für Grünflächenpflege mit einer Auftragssumme i. H. v. insgesamt 973.322,06 EUR erfolgen. Die Prüfung durch das RPA führte dazu, dass ein Bieter mit einem wesentlich umfangreicheren Los beauftragt wurde. Durch die neue Verteilung der Lose (ein Bieter erhielt max. zwei Lose) ergab sich eine wirtschaftlichere Konstellation. Die Gesamtauftragssumme konnte um **33.166,46 EUR** gekürzt werden.
- 12.3.1.5 Im Zuge der Prüfung eines Verwendungsnachweises (Projekt Westbahnhof - Neuordnung städtischer Betriebshof) führte die Prüfung durch das RPA zu erneuten Verhandlungen über die Einheitspreise. Dadurch konnten **4.612,68 EUR** eingespart werden, die nunmehr von dem Auftragnehmer zurückgefordert werden. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit der Dienstanweisung Vergabe vorgesehene Beteiligung des RPA vor der Auftragserteilung nicht erfolgte.
- B**
- 12.3.1.6 Bei einer Vergabe über Beschleunigungsmaßnahmen im Gewerk Elektroarbeiten für den Umbau der Nordkurve im Eintracht-Stadion Braunschweig hat die Prüfung des RPA ergeben, dass die Berechnungsgrundlage für ausgeführte Leistungspositionen des Hauptauftrages fehlerhaft war und korrigiert werden musste. Bei weiteren Nachträgen konnten prüfungsseitig überzogene Berechnungen bei durch Nachunternehmen ausgeführten Leistungen nicht anerkannt werden. Insgesamt betrug die auf die Prüfung zurückzuführende Einsparung **34.998,10 EUR**.
- 12.3.1.7 Die Prüfung einer weiteren Nachtragsvergabe über diverse Abbruch- und Rohbauarbeiten für den Umbau der Nordkurve im Eintracht-Stadion Braunschweig i. H. v. 33.428,93 EUR führte durch die vom RPA veranlasste Reduzierung von Einheitspreisen zu einer Kürzung der Nachtragssumme um insgesamt **5.823,43 EUR**.

12 Vergaben

12.3.2 Vergaben nach VOF, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und von Gutachten

Diese Prüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf die korrekte Anwendung der VOL bzw. VOF sowie der HOAI mit Honorar nach Honorartafel. Geprüft wurden außerdem freie Honorarvereinbarungen oder Verträge ohne Bindung an die HOAI. Im Rahmen der Prüfungen wurde insbesondere auch auf die Wirtschaftlichkeit der Vergaben geachtet.

B

Hierbei wurde - wie in den Vorjahren - festgestellt, dass in Einzelfällen

- Nachtragshonorierungen, Mehraufwendungen nach Zeitaufwand, die Höhe der Umbauschläge, die Festlegung von Honorarzonen usw. nicht eingehend begründet waren,
- die Vergabeunterlagen unvollständig waren,
- bei freier Honorarvereinbarung keine Vergleichsangebote vorgelegt wurden,
- Leistungen bzw. zusätzliche Leistungen abgefordert wurden, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erkennbar waren.

Außerdem wurden Hinweise für künftige Verfahrensweisen abgegeben.

In den nachstehenden Fällen ergab die Vergabeprüfung nach der HOAI wesentliche Einsparungen:

12.3.2.1 Bei der Vergabe für die Objektplanung Gebäude des Umbaus der Westtribüne Eintracht-Stadion Braunschweig war der Ansatz der Nebenkosten zu hoch angesetzt. Nach Prüfung durch das RPA konnte die Auftragssumme um **14.619,49 EUR** reduziert werden.

12.3.2.2 Die Prüfung Vergabe der Städtisches Klinikum Braunschweig GmbH für die Planung der Medizintechnik i. H. v. 1.193.478,57 EUR durch das RPA führte dazu, dass die Bewertung der Leistungen im Bereich der Ausführungsplanung reduziert werden konnte. Dadurch konnte eine Einsparung i. H. v. **57.869,68 EUR** erzielt werden.

12.3.3 Vergabe zur Umsetzung eines PPP-Projekts für Schulen und Kindertagesstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 22. September 2009 die Grundsatzentscheidung zur Einleitung eines PPP-Projekts für Schulen und Kindertagesstätten getroffen. Nach Abschluss eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Durchführung dieses Projekts hat nach Beratung im Finanz- und Personalausschuss am 19. Mai 2011 der Rat am 31. Mai 2011 beschlossen, dem Angebot der Fa. HOCHTIEF PPP Solutions GmbH den Zuschlag zu erteilen.

12 Vergaben

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Prüfung des oben genannten Vergabevorgangs hat das RPA ab dem 2. Mai 2011 erhalten. Als Ergebnis der in der Kürze durchgeführten Prüfung war festzustellen, dass - beurteilt auf Basis der vorgelegten Unterlagen - keine Einwände gegen den Vergabevorschlag der Verwaltung bestehen.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

13.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär sowie Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

13.1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung umfasst die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Eigen-gesellschaft oder einer Beteiligung vorbehalten hat.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Unternehmen, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem Referat Rechnungsprüfungsamt die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

13.1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

13.1.2.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär ist, ob die Stadt die maßgeblichen gemeinderechtlichen Vorschriften beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Unternehmen, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen gemeinderechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) und die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den Finanz- und Personalausschuss und Verwaltungsausschuss, der Protokolle über die Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG.

13.1.2.2 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kas-senwesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird, sowie zuverlässig ein-gerichtet ist.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 4 Abs. 2 Satz 2 RPO). Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft. Daneben werden auch wesentliche Positionen in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

13.1.3 Prüfungsfeststellungen

13.1.3.1 Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär

Die Prüfung der Betätigung der Stadt Braunschweig als Gesellschafter oder Aktionär bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften , Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebs-Gesellschaft mbH, Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen gemeinderechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Unternehmen, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XIV. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2011 der Stadt beigelegt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2009 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

B Anzumerken ist, dass der XIV. Beteiligungsbericht ebenso wie die Beteiligungsberichte der Vorjahre keine Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt und über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt enthält.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Die Auswertung der Vorlagen an den Finanz- und Personalausschuss und Verwaltungsausschuss sowie der vorliegenden Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Unternehmen entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Unternehmen über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Unternehmen umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und die Auftragsverfahren zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte.

13.1.3.2 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebs-Gesellschaft mbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird, sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichts 2011 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das Referat Rechnungsprüfungsamt nicht getroffen.

13.1.4 Ergänzende Bemerkungen

13.1.4.1 Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem Referat Rechnungsprüfungsamt unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, an denen die Stadt

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

mit Mehrheit beteiligt ist. Es kann Kraft seines Ermessens mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung in seinem Einvernehmen unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2011 unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2011 der kleinen Kapitalgesellschaften jeweils einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften (§ 29 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EigBetrVO) hat seitens der externen Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben grundsätzlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke nach § 32 Abs. 2 Satz 1 EigBetrVO erteilt. Bei einer Gesellschaft erteilte der externe Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB. Das Referat Rechnungsprüfungsamt hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO).

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 34 EigBetrVO).

13.1.4.2 Ergebnisentwicklung und Besonderheiten bei einzelnen Eigengesellschaften und Beteiligungen

13.1.4.2.1 Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH

Stammkapital: 1.481.212,58 EUR (Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin.)

Ergebnisentwicklung der Jahre 2009 bis 2011, Planansatz 2011:

	Ergebnis 2009 TEUR	Ergebnis 2010 TEUR	Plan 2011 TEUR	Ergebnis 2011 TEUR
Erträge	9.552	9.643	8.983	11.125
Aufwendungen	9.142	9.625	8.657	11.167
Betriebsergebnis	+ 410	+ 18	+ 326	- 42
Jahresergebnis	+ 229	+ 145	+ 210	+ 64

Die Steigerung der Erträge um 2.142 TEUR gegenüber der Planung war nur durch einen erhöhten Materialaufwand von 2.472 TEUR möglich, sodass sich insgesamt eine Ergebnisbelastung ergeben hat. Ursächlich waren witterungsbedingte Schiffssperrungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres, die zur Einstellung des Schiffsgüterumschlags führten. Dadurch sind Aufwendungen für die Erfüllung der Transportverpflichtungen im Containerverkehr entstan-

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

den. Durch die Auflösungen von Sonderposten und Rückstellungen waren positive Effekte zu verzeichnen.

13.1.4.2.2 Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Stammkapital: 1.022.600,00 EUR (Anteile Stadt Braunschweig 5,1046 %, Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH 94,8954 %)

Ergebnisentwicklung der Jahre 2009 bis 2011, Planansatz 2011:

	Ergebnis 2009 TEUR	Ergebnis 2010 TEUR	Plan 2011 TEUR	Ergebnis 2011 TEUR
Erträge	2.770	2.847	2.660	2.702
Aufwendungen	7.635	7.419	7.605	7.445
Betriebsergebnis	- 4.865	- 4.572	- 4.945	- 4.743
Jahresergebnis	- 5.360	- 5.193	- 5.558	- 5.321

Die Erträge 2011 lagen um 42 TEUR über dem Planansatz 2011. Die Aufwendungen 2011 lagen insbesondere bedingt durch geringere Material- und Personalaufwendungen 160 TEUR unter den Planansätzen. Die höheren Erträge und die geringeren Aufwendungen haben insgesamt zu einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 237 TEUR geführt.

Am 27. Februar 2007 hatte der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, ein neues Freizeit- und Erlebnisbad zu errichten. Nach Inbetriebnahme des neuen Freizeit- und Erlebnisbades werden drei Hallenbäder und das Sommerbad Waggum geschlossen. Die Gesellschaft hatte Ende des Jahres 2009 die Generalunternehmerleistungen europaweit ausgeschrieben. Das einzige verbliebende Angebot lag knapp 5 Mio. EUR über dem veranschlagten Budget i. H. v. 20,3 Mio. EUR. Die Ausschreibung wurde im Juni 2010 aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben. Nach Umplanungen wurde die Maßnahme im ersten Halbjahr 2011 erneut europaweit ausgeschrieben. Die Zuschläge für die in Leistungspakete unterteilte Ausschreibung erfolgten Ende Juli 2011, sodass im August 2011 mit dem Bau des neuen Freizeit- und Erlebnisbades begonnen werden konnte.

13.1.4.2.3 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Stammkapital: 608.400,00 EUR (Anteile Stadt Braunschweig 42,636 %, Eigene Anteile 35,569 %, Stadt Wolfsburg 17,784 %, Landkreis Gifhorn 2,005 %, Landkreis Helmstedt 2,005 %)

Ergebnisentwicklung der Jahre 2009 bis 2011, Planansatz 2011:

	Ergebnis 2009 TEUR	Ergebnis 2010 TEUR	Plan 2011 TEUR	Ergebnis 2011 TEUR
Erträge	6.301	7.393	6.994	8.238
Aufwendungen	6.313	6.451	6.922	7.393
Betriebsergebnis	- 12	+ 942	+ 72	+ 845
Jahresergebnis	+ 4	+ 870	0	+ 822

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Die Erträge 2011 überstiegen die Planansätze 2011 um 1.244 TEUR. Mehrerträge sind insbesondere bei den Umsatzerlösen durch die Erhöhung der Lande- und Abstellgebühren entstanden.

Die Aufwendungen 2011 überstiegen die Planansätze 2011 um 471 TEUR. Aufgrund des im Jahr 2011 neu ausgehandelten Tarifvertrags für die Towerlotsen mussten erstmalig 904 TEUR (auch für die Vorjahre) einer Rückstellung für die Übergangsversorgung der Fluglotsen zugeführt werden. Die darüber hinausgehende Erhöhung des Personalaufwands um rd. 231 TEUR gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einer höheren Mitarbeiterzahl. Ein Minderaufwand war gegenüber dem Vorjahr beim Materialaufwand i. H. v. 679 TEUR vor allem aufgrund des milden Winters mit geringeren Winterdienstkosten zu verzeichnen.

Im Jahr 2005 wurde ein Planfeststellungsverfahren mit dem Ziel einer Verlängerung der Start-/Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg auf insgesamt 2.300 m und einer verlängerten Rollbahn sowie der Schaffung zusätzlicher Abstellflächen eingeleitet. Für den Flughafenausbau sind seitdem etwa 44 Mio. EUR investiert worden. Die Fertigstellung der verlängerten Start-/Landebahn erfolgte im August 2011. Die wesentlichen Arbeiten einschließlich der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die Verlängerung der Start-/Landebahn werden voraussichtlich Ende des Jahres 2012 abgeschlossen.

13.2 Prüfung der Betriebe gewerblicher Art

13.2.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Danach hat der Rat der Stadt Braunschweig dem Referat Rechnungsprüfungsamt unter anderem die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen.

13.2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der bei der Stadt Braunschweig geführten Betriebe gewerblicher Art erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines Betriebs gewerblicher Art.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

13 Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Entsprechend den in der Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06, Stand November 2006) unter Tz. 3 festgelegten Zuständigkeiten obliegt dem Referat Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betriebsabrechnungen der Betriebe der Stadt Braunschweig. Insofern wurden die Betriebsabrechnungen der Jahre 2009 und 2010 des Betriebs B321 Märkte durch das Referat Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Berichtsjahr wurden nachfolgende Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig geprüft. In Klammern wird jeweils der Zeitraum genannt, für den die Prüfung erfolgte.

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung (2011)
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2010 und 2011)
- B203 Großmarkt Verpachtung (2011)
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung (2010)
- B205 Grüner Jäger Verpachtung (2010 und 2011)
- B206 Ratskeller Verpachtung (2010 und 2011)
- B207 Schäfers Ruh Verpachtung (2010)
- B208 Richard-Wagner-Straße 1 - 2 Vermietung (2011)
- B209 Stadthalle Verpachtung (2011)

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen (2011)
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2010 und 2011)
- B103 Personalzuweisungen (2011)
- B322 Feinstaubplaketten (2011)
- B371 Personalgestellung Flughafen (2010 und 2011)
- B411 Kulturnacht (2010)
- B413 Lichtparcours (2010)
- B671 Grünpflege Städtische Gesellschaften (2010 und 2011)

Betriebsabrechnung:

- B321 Märkte (2009 und 2010)

13.2.3 Prüfungsfeststellungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Betriebe gewerblicher Art der Stadt Braunschweig im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den Betrieben gewerblicher Art, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für anstehende Vertragsänderungen Aktualisierungen und Anpassungen entsprechend den Prüfungsfeststellungen empfohlen.

13 ***Wirtschaftliche Betätigung der Stadt***

Bei den Betrieben gewerblicher Art, die Rechnungen erstellen, wurde teilweise festgestellt, dass deren Rechnungen die umsatzsteuerrechtlich vorgeschriebenen Rechnungsinhalte nicht vollständig enthielten. Entsprechende Hinweise zur Vollständigkeit der entsprechenden Inhalte sind seitens des Referats Rechnungsprüfungsamt erfolgt.

Im Rahmen der Prüfungen der Betriebsabrechnungen der Jahre 2009 und 2010 des Betriebs B321 Märkte wurde festgestellt, dass die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) mit Stand November 2006 nicht diesem, sondern dem Stand 31. August 1977 entspricht. Inhaltlich bedarf die Dienstanweisung über die Anwendung der Betriebsabrechnung u. a. einer Anpassung an das zum 1. Januar 2008 bei der Stadt Braunschweig eingeführte Neue Kommunale Rechnungswesen mit der kaufmännischen Buchführung.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

14.1 Zuwendungen der Stadt an Dritte

Die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung der Stadt für Zuweisungen und Zuschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände, verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, private Unternehmen sowie an übrige Bereiche betragen im Haushaltsjahr 2011 47,17 Mio. EUR (Vorjahr: 41,30 Mio. EUR). Zuweisungen und Zuschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land fielen i. H. v. 8,94 Mio. EUR (Vorjahr: 8,97 Mio. EUR) an. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufwendungen für das Staatstheater Braunschweig.

Daraus resultieren im Haushaltsjahr 2011 in der Finanzrechnung folgende Zahlungen:

- Zuwendungen (Transferzahlungen) an Zweckverbände, verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, an private Unternehmen sowie an übrige Bereiche i. H. v. 45,66 Mio. EUR (Vorjahr: 60,53 Mio. EUR) sowie
- Aktivierbare Zuwendungen für Investitionszuschüsse an das Land, an verbundene Unternehmen und Sondervermögen, an private Unternehmen sowie an übrige Bereiche i. H. v. 6,06 Mio. EUR (Vorjahr: 4,05 Mio. EUR). Es handelt sich hier im Wesentlichen um die von der Stadt zu leistende Krankenhausumlage gemäß § 2 Nds. KHG i. H. v. 3,26 Mio. EUR und Zahlungen aufgrund der Flughafenerweiterung i. H. v. 2 Mio. EUR.

Grundlage der Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig sind die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998 sowie u. a. die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 7. September 2007 und die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig, Stand 1. Januar 2012, wobei im Berichtsjahr die Fassungen vom 3. Februar 2009 bzw. 22. Februar 2011 Anwendung fanden.

Die Zuwendungsempfänger sind danach verpflichtet die Verwendung der städtischen Mittel nachzuweisen. Die zuständige Organisationseinheit prüft die eingereichten Verwendungsnachweise und legt den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk nieder. Dem RPA ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfungsvermerkes zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben haben.

Das RPA hat die vorgenannte Verpflichtung im Berichtsjahr stichprobenartig geprüft.

In den o. g. Aufwendungen der Ergebnisrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit sind auch von der Stadt gewährte Zuschüsse nach der Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009 und der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 2. Mai 2007 i. H. v. 289 TEUR enthalten.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

In diesen Fällen prüft das RPA nach Vorprüfung durch die Braunschweig Zukunft GmbH unter Beteiligung der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat die Verwendungsnachweise selbst. Wesentliche Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben.

14.1.1 Zuwendungen Fachbereich 67 Stadtgrün und Sport (früher Abt. 40.4 - Sportinstitut -)

Das RPA hat die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien und der Sportförderrichtlinien stichprobenartig für das Haushaltsjahr 2010 geprüft.

B Wesentliche Feststellungen ergaben sich bei den nachfolgenden Prüfungen:

- Für die Durchführung von Maßnahmen für eine Sportveranstaltung wurde ein Zuschuss von 100 % der Kosten i. H. v. 4.000,00 EUR gewährt. Gemäß Ziffer 3.5.2 der Sportförderrichtlinien kann im Einzelfall nur eine Zuwendung i. H. v. 50 v. H. gewährt werden.
- Eine Zuwendung für eine Baumaßnahme i. H. v. 27.000,00 EUR entsprach nicht den städtischen Zuwendungsrichtlinien. Der Antragsteller hat den Kosten- und Finanzierungsplan nachträglich eingereicht und es unterlassen, den vorzeitigen Vorhabenbeginn gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Ebenso war eine Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme im Nachhinein nicht mehr möglich.
- Für den Förderzweck „Trainings- und Wettkampfbetrieb eines Sportvereins“ war eine Zuwendung i. H. v. 19.200,00 EUR vorgesehen, die 2011 gezahlt wurde. Es ist aufgrund der Größe der grundsanierten Anlage aus Prüfungssicht fraglich, ob der angegebene Förderzweck eingehalten werden kann und ob die beantragte Förderung „unmittelbar sportlichen Zwecken dienen“ kann (s. Sportförderrichtlinien Ziffer 2.5). Weiterhin wurde in diesem Einzelfall festgestellt, dass der Auftrag durch den Verein ohne Begründung nicht an den günstigsten Anbieter vergeben wurde.
- Bei einer Zuwendung für die Teilsanierung eines Gebäudes wurde festgestellt, dass bei der Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahme lediglich auf die Aussage des Vereins abgestellt wurde. Dies ist durch die zuschussgebende Stelle zu beurteilen. Es ging aus den Unterlagen nicht hervor, wie alt die zu ersetzende Heizungsanlage ist, welche Reparaturkosten in der Vergangenheit angefallen sind oder welche ggf. bei einer Reparatur anfallen würden. Die Sanierungsbedürftigkeit der Außenfassade und des Daches ist ebenfalls nicht dargelegt worden.
- Im Verwendungsnachweis eines Sportvereins wurden verschiedene Belege mit abgerechnet, die aus Prüfungssicht nicht zuwendungsfähig sind (u. a. Ausgaben für Geschenke, Trinkgeld sowie ca. 930,00 EUR für alkoholische Getränke). Weiterhin wurden Ausgaben für eine Abendveranstaltung (u. a. Konzert und DJ) im Verwendungsnachweis mit abgerechnet. Auf die Erhebung von Eintrittsgeldern von ca. 2.000 Besuchern wurde durch den Verein verzichtet.

14 Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt

- Eine Zuwendung i. H. v. 5.000,00 EUR entsprach nicht den Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig. Es können Zuwendungen für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gewährt werden. Bezuschusst werden Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung. Hier erfolgte eine pauschale Bezuschussung des Vereins, die nach den Sportförderrichtlinien nicht vorgesehen ist.

14.1.2 Zuwendungen Fachbereich 51 Kinder, Jugend und Familie

Das RPA hat die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinie und der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig stichprobenartig für das Haushaltsjahr 2010 geprüft.

B Bei den beanstandeten Zuwendungen wurde insbesondere folgendes festgestellt:

- Für die Gruppenfreizeiten wurden keine Aufgliederungen der Gesamtbeträge (Kosten und Einnahmen) verlangt, da nur eine evtl. Überfinanzierung geprüft und der Zuschuss anhand der Anzahl der Teilnehmer und Tage errechnet wird. Dieses auf einer internen Regelung basierende Verfahren entspricht nicht den Zuwendungsrichtlinien.
- Aus Prüfungssicht sind zu der Berechnung der Anzahl der Jugendleiter und für die Anzahl der durchschnittlich notwendigen Fachprogramme bei mehr als einer Übernachtung Klarstellungen in der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig erforderlich.
- Das Programm „Unterricht an einem anderen Ort“ war nicht durch die Zuwendungsrichtlinien gedeckt. Ggf. sind die Voraussetzungen und Fördersätze durch eine Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig aufzunehmen.
- Drei der geprüften Verwendungsnachweise wurden nicht fristgerecht vorgelegt.
- Nach § 15 der Zuwendungsrichtlinie hat die Prüfung unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises zu erfolgen. In einem Einzelfall wurde festgestellt, dass bei Abschluss der Prüfung bereits die Jahresfrist für einen evtl. Widerruf abgelaufen war.

14.2 Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt

Bei den in Einzelfällen gewährten Zuschüssen (nicht dazu zählen die laufenden Zuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs) wurden die Verwendungsnachweise gemäß den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung und zur Landeshaushaltsordnung vor ihrer Vorlage beim Zuschussgeber dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

14 *Zuwendungen der Stadt an Dritte und Zuweisungen des Bundes und des Landes an die Stadt*

Im Berichtsjahr wurden 75 Verwendungsnachweise (Vorjahr: 42) mit Zuwendungen über 24,13 Mio. EUR (Vorjahr: 26,60 Mio. EUR) geprüft. In diesem Zusammenhang wurden u. a. einzelnen Organisationseinheiten Anregungen und Hinweise für eine übersichtliche Darstellung der Nachweise gegeben.

14.2.1 Eine wesentliche Feststellung ergab sich bei der nachstehenden Prüfung:

B Der Verwendungsnachweis für den Umbau des Knotens L 625/L 293 Waggumer Weg in Braunschweig-Querum wurde dem RPA vor der endgültigen Fassung mehrfach zur Vorprüfung vorgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass die im Ausgabebblatt aufgeführten Kosten unvollständig waren. Der restliche Zuwendungsbetrag des Landes konnte dadurch um **14.079,88 EUR** erhöht werden.

14.2.2 *Zuweisungen FB 41 Kultur, Produktgruppe Museen, Sammlungen, Ausstellungen (Museum)*

B In den Jahren 2009 bis 2012 wurde das Städtische Museum umgebaut und modernisiert. Für dieses Vorhaben hat die Stadt Braunschweig neben den Eigenmitteln gemäß Finanzierungsplan i. H. v. rd. 3,281 Mio. EUR auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i. H. v. max. 1.841.641,00 EUR zugesagt bekommen. Die Mittelgewährung ist u. a. an die Bedingung geknüpft, dass das Vergaberecht eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Bedingung war in einer größeren Zahl von Fällen nur unter größten Anstrengungen möglich, da die Beschaffungsvorgänge durch den Ausstellungsgestalter sehr spät vorbereitet worden sind. Dies führte u. a. dazu, dass von aufgeforderten Firmen keine Angebote abgegeben wurden, weil entweder so kurzfristig keine Kapazitäten zur Verfügung standen oder die Ausführung in Urlaubs- und Feiertagszeiten gelegt werden musste. In der Folge mussten auch Ausschreibungen aufgehoben werden, da die Ergebnisse wirtschaftlich nicht zu vertreten waren.

15 *Prüfung abgeschlossener Maßnahmen*

15.1 *Allgemeines*

Der Rat hat dem RPA gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 RPO die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen übertragen. Die Prüfungen werden entsprechend der Personalkapazität der Stelle Prüfbereich Technik des RPA durchgeführt. Aufgrund des Anstiegs der Investitionstätigkeit der Stadt - teilweise auch noch verursacht durch die Umsetzung des Konjunkturpaketes II seit 2009 (s. Tz. 12.1) - und der dadurch bedingten starken Zunahme der Vergabeproofungen konnten auch im Berichtsjahr die beabsichtigten Maßnahmenprüfungen noch nicht im üblichen Umfang realisiert werden.

Über jede Prüfung wurde ein Bericht gefertigt. Die einzelnen Feststellungen wurden jeweils als Prüfungsbemerkungen kenntlich gemacht. Daneben wurden allgemeine Hinweise für die ordnungsgemäße Abwicklung von Vergaben und Abrechnungen gegeben.

In den meisten Fällen konnten die Beanstandungen ausgeräumt werden bzw. wurden durch das RPA als erledigt angesehen. Bei festgestellten Überzahlungen wurden seitens der Verwaltung entsprechende Rückforderungen veranlasst.

Beanstandungen, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden, werden vom RPA weiterverfolgt.

15.2 *Prüfung der Maßnahme Sanierung Ginsterweg - Straßenbauarbeiten - (FB 66)*

Im Rahmen der Prüfung durch das RPA wurden z. T. erhebliche Unstimmigkeiten festgestellt. Neben der Nichtbeachtung der Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen wurde der FB 66 mehrfach auf verschiedene klärungsbedürftige Punkte bei der Abrechnung der Maßnahme hingewiesen und um Beachtung gebeten. Die Aufklärung gestaltete sich insgesamt als sehr schwierig. Bei einer Position wurden infolge einer fehlerhaften Mengenermittlung (spekulativer Angebotspreis) und der Nichtberücksichtigung der Hinweise des RPA Mehrkosten i. H. v. ca. **20.000 EUR** vergütet. Die prüfungsseitigen Bedenken hierzu sowie zu einigen anderen Positionen konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Insgesamt wird die Ausschreibung und Abrechnung der Maßnahme als nicht zufriedenstellend bewertet. Das RPA hat die Prüfung abgeschlossen.

15.3 *Prüfung der Maßnahme Sanierung Martinfriedhof - Landschaftsgärtnerische Arbeiten - (FB 67)*

Im Prüfbericht vom 3. März 2011 sowie in einer abschließenden Stellungnahme vom 9. November 2011 wurden zahlreiche Fehler bzw. Unstimmigkeiten beanstandet. U. a. wurde die Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen nicht beachtet. Aus den Feststellungen hat sich eine Überzahlung i. H. v. **2.229,84 EUR** ergeben, die inzwischen zurückgefordert und beglichen wurde (unberücksichtigter Preisnachlass). Aus Sicht des RPA liegt eine weitere Überzahlung i. H. v. **7.981,14 EUR** vor, die bisher noch nicht geltend gemacht wurde. Die Prüfung wurde abgeschlossen.

15 ***Prüfung abgeschlossener Maßnahmen***

15.4 *Prüfung der Maßnahme Sanierung IGS Querum (FB 65)*

Im Prüfbericht vom 28. März 2012 wurde u. a. auf die mangelnde Wirtschaftlichkeit beschränkter Ausschreibungen hingewiesen. Nach dem „Wertgrenzenerlass“ vom 4. Februar 2009 wurden vom FB 65 unterhalb der entsprechenden Wertgrenzen (Beschränkte Ausschreibungen nach VOB/A 1 Mio. EUR, nach VOL/A 100.000 EUR) fast ausschließlich Beschränkte Ausschreibungen - schwerpunktmäßig mit regionalen Bietern – durchgeführt. Prüfungsseitig war ein deutlicher Anstieg des Preisniveaus zu beobachten. Beispielsweise kosteten Fensterelemente, die im Jahr 2009 auf Grundlage einer Beschränkten Ausschreibung beauftragt wurden, rd. 47 % mehr als baugleiche Fensterelemente, die im Vorjahr nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben wurden. Der FB 65 wurde deshalb aufgefordert sich bei der Wahl der Vergabeart zukünftig verstärkt am Ziel der wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung von Bauleistungen zu orientieren. Das RPA hat die Prüfung abgeschlossen.

16 ***Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit***

16.1 Allgemeines

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen wurde - soweit sie nach § 156 Abs. 1 NKomVG stichprobenweise geprüft worden sind - in aller Regel nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren. Ausnahmen sind in diesem Bericht aufgeführt.

Neben den Vorgängen, die sich aus der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan ergaben, sind auch alle sonstigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vollständig in den Kassenbüchern nachgewiesen.

Es wurde nicht festgestellt, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die nach der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan zu verrechnen waren, in den Sachbüchern für Verwahrungen und Vorschüsse oder an anderen nach den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unzulässigen Stellen gebucht sind.

16.2 Prüfung des Fachbereichs Soziales und Gesundheit

16.2.1 Eingliederungshilfe (EGH)

Geprüft wurden 71 (7 %) von insgesamt 1.008 Fällen der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe.

Prüfungsergebnis

- Bei der ambulanten Hilfe fehlten in Fällen, in denen ein Hilfeempfänger mit einem Partner zusammenlebt, dessen Einkommensnachweise in der Akte.
- In den Akten war nicht erkennbar, ob der Fall über das Rentenauskunftsverfahren (RAV) läuft, da seit Einführung des Sozialhilfeverfahrens LÄMMkom keine Einzelbelege aus dem RAV mehr für die Fallakten zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls nicht erkennbar waren Fälle, in denen die Renten übergeleitet wurden.
- Die Unterschriften der sachlich und rechnerisch richtig zeichnenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf den Rechnungen waren oftmals nicht leserlich und konnten somit nicht zugeordnet werden.
- Außerdem wurden in zehn Fällen kleinere, nur den Einzelfall betreffende Fehler aufgegriffen (fünf ambulante und fünf stationäre Fälle).

Die grundsätzlichen Punkte wurden zwischenzeitlich im Sinne des Prüfberichtes vom 11. Mai 2011 geregelt. Die Einzelfälle sind alle geklärt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung war die Personalausstattung der Stelle Eingliederungshilfe. Ab 2007 wurde zusammen mit der Abt. 50.4 Zug um Zug das sogenannte Hilfeplanverfahren eingeführt. Die Durchführung des Hilfeplanverfahrens ist im Vergleich zur bisherigen Praxis arbeitsintensiver, da die zu bearbeitenden Fälle individuell sehr verschieden sind. Der Hilfebedarf von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Menschen kann besser als bis-

her individuell festgestellt werden, sodass passgenaue Maßnahmen für eine gezielte Förderung bzw. Hilfe angeboten werden können. Neben den Vorteilen für die betroffenen Menschen hat sich das Hilfeplanverfahren sowohl auf die Qualität der Bearbeitung als auch in finanzieller Hinsicht für die Stadt positiv ausgewirkt.

Trotz Besetzung von zwei im Stellenplan 2008 neu ausgewiesenen Stellen war festzustellen, dass die personelle Ausstattung den neuen Erfordernissen, zusätzlich vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen, kaum noch gerecht werden konnte. Auf eine Vollzeitkraft kamen durchschnittlich 300 Hilfeempfänger, wogegen laut Protokoll der Sozialamtsleitertagung 2010 die Fallzahl im ehemaligen Regierungsbezirk nur bei 207 lag. Eine weitere Stelle war zwar im Stellenplan für die Stelle 50.31 vorgesehen, war jedoch mit Sperrvermerk versehen.

Im Prüfbericht vom 11. Mai 2011 wurde betont, dass bei aller gebotenen Sparsamkeit und erforderlichem Wirtschaftlichkeitsdenken nicht außer Acht gelassen werden darf, dass durch die hohe Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sachbearbeitung auf dem erreichten hohen Niveau kaum gewährleistet werden kann. Zudem besteht die Gefahr, durch das Arbeiten unter ständigem Druck Eigenschäden zu verursachen. Dieses ist weder für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumutbar noch einer sachgerechten Bearbeitung dienlich.

Inzwischen wurde eine zusätzliche Stelle für die Stelle 50.13 bewilligt und auch bereits besetzt. Außerdem wurden zwei neue Stellen in der Abt. 50.4 geschaffen.

16.2.2

Gewährung von Zuwendungen - Förderung der freien Wohlfahrtspflege -

Die Zuwendungsgewährung an folgende Wohlfahrtsverbände und -einrichtungen wurde geprüft:

- AWO Kreisverband Braunschweig e. V.
- Caritasverband Braunschweig e. V.
- Diakonisches Werk, Kreisstelle Braunschweig/Vechelde
- Paritätischer Braunschweig gemeinnützige Gesellschaft mbH
- KIBIS - Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle im Selbsthilfebereich
- Mütterzentrum
- Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten (Stadtteilladen Madameweg, Tagestreff IGLU, Siegfrieds Stadtteilbüro, Budgetberatung)
- Bahnhofsmision
- Cura Braunschweig e. V.
- DRK (offen zugängliche Schuldnerberatung, Wohnberatung)
- Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V.
- Stadtteilentwicklung Weststadt e. V.

Die Zuwendungen werden nach den Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1999 (Zuwendungsrichtlinien) und den dazugehörigen Nebenbestimmungen als institutionelle Förderung oder Projektförderung bewilligt. Bei KIBIS sind zusätzlich die Richtlinien über die Förderung von Selbsthilfegruppen in Braunschweig zu beachten. Für den Tagestreff IGLU wurde zwischen der Stadt

16 **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**

Braunschweig, dem Land Niedersachsen und der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten eine Vereinbarung über die Ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten geschlossen.

Geprüft wurden die Zuwendungsgewährungen der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 hinsichtlich der ordnungsgemäßen Antragstellung, der erteilten Zuwendungsbescheide und der Auszahlung der Zuwendungen. Außerdem wurde die vorschriftsgemäße Einreichung der Verwendungsnachweise und deren Prüfung durch den FB 50 überprüft.

16.2.2.1 Prüfungsergebnis

- In zwei Fällen wurde kein Wirtschaftsplan mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben mit dem Antrag eingereicht.
- Für die Budgetberatung wurden die Zuwendungsbescheide für 2008 und 2009 jeweils erst nach Prüfung der Klientenlisten für das gesamte Jahr 2009 bzw. 2010 erteilt. Damit war die Zuwendung nach der Zahlung von 12 Abschlägen bereits vor der Bescheiderteilung voll ausgezahlt. Diese Verfahrensweise entspricht nicht den Vorgaben des § 12 Abs. 1 der Zuwendungsrichtlinien, wonach die Auszahlung erst erfolgen darf, wenn der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist. Abschlagszahlungen sind zwar zulässig, aber die volle Auszahlung der Zuwendung kann nicht mehr als Abschlagszahlung angesehen werden.
- Die Verwendungsnachweise entsprachen nicht in allen Fällen den Vorschriften. Vereinzelt fehlte der zahlenmäßige Nachweis oder der Sachbericht, entsprach der zahlenmäßige Nachweis nicht der Gliederung des Finanzierungsplans zum Antrag, waren im Finanzierungsplan nicht alle Einnahmen und Ausgaben enthalten oder wurden die Einnahmen nicht in Einzelbeträgen nach der Herkunft angegeben.
- Die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise wurde ausreichend überwacht (s. Schlussbericht 2005 Nr. 18.3.3). Zwei Zuwendungsempfänger mussten mehrfach durch den FB 50 erinnert werden.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass es für erforderlich gehalten wird, von den Zuwendungsempfängern eine fristgerechte Vorlage zu verlangen. Ist ein fristgerechtes Einreichen nicht möglich, ist von den Zuwendungsempfängern eine Fristverlängerung unter Angabe von Gründen zu beantragen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung wäre die Einstellung der Abschlagszahlung anzukündigen und ggf. auch vorzunehmen.

Die ebenfalls im Schlussbericht 2005 für erforderlich gehaltenen Belegprüfungen wurden inzwischen bei einigen Zuwendungsempfängern durchgeführt und werden auch weiterhin vorgenommen.

Der FB 50 hat in seiner Stellungnahme zugesichert, die Prüfungsbemerkungen zu beachten. Die Zuwendungsempfänger werden darauf hingewiesen, ordnungsgemäße Anträge und Verwendungsnachweise mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für die Budgetberatung wird künftig der Zuwen-

16 ***Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit***

dungsbescheid im Zuwendungsjahr mit Vorbehalt der abschließenden Prüfung erstellt.

16.2.3 Belegprüfung

Belegprüfungen wurden in den Sachgebieten Eingliederungshilfe und Wohnungslosenunterkünfte durchgeführt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

16.3 Prüfung der Gebührenkalkulation und der Betriebsabrechnung 2009 der Sonderrechnung Stadtentwässerung

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung auf Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit obliegt dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung von Gebührenkalkulationen und Betriebsabrechnungen nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

Bei der Prüfung der Gebührenkalkulation 2009 und der Betriebsabrechnung 2009 der Sonderrechnung Stadtentwässerung ergaben sich folgende wesentliche Prüfungsbemerkungen:

B

- Im Jahr 2009 wurden an die SE|BS Optimierungsentgelte für die Jahre 2006 bis 2009 gezahlt. Da die für diesen Zeitraum gebildeten Rückstellungen nicht ausreichten, wurde ein periodenfremder Aufwand in der Betriebsabrechnung 2009 i. H. v. 365 TEUR gebildet. Dies widerspricht den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, da der Periodenbezug nicht gegeben ist.

Ob der Betrag für das Optimierungsentgelt 2009 (853 TEUR) in der Betriebsabrechnung berücksichtigt werden durfte, erscheint prüfungsseitig fraglich, da er in der Gebührenkalkulation nicht eingeplant war.

Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf, ob es sich bei der Zahlung des Optimierungsentgelts überhaupt um betriebsbedingte Kosten handelt.

- Die Berücksichtigung der Rückzahlung des Abwasserverbands Braunschweig für das Jahr 2008 i. H. v. rd. 1.100 TEUR und der Erträge aus der Auflösung von verschiedenen Rückstellungen i. H. v. rd. 14 TEUR als Erlöse widerspricht ebenfalls den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, da der Periodenbezug nicht gegeben ist.
- Bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes wurden beim Eigenkapitalanteil entgegen den Regelungen des NKAG die erhaltenen Zuschüsse berücksichtigt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Dienstanweisung der Stadt Braunschweig über die Anwendung der Betriebsabrechnung (SDA II 20/06) - Stand November 2006 - einer Anpassung an das zum 1. Januar 2008 bei der Stadt Braunschweig eingeführte Neue Kommunale Rechnungswesen bedarf.

16 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

16.4 Korruptionsprävention

Wie in den Vorjahren stand auf diesem vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der „Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit“ wahrgenommenen Tätigkeitsfeld insbesondere die Beratung der zentralen Vergabestellen im Vordergrund.

Dabei wurde in erster Linie darauf geachtet, die Umsetzung der Anforderungen aus den Bedarfsstellen in den Vergabeverfahren rechtssicher zu gestalten. Weitere wesentliche Ziele der Beratungs- und Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes waren neben der Verbesserung der Rechtssicherheit die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile zugunsten der Stadt und die Verstärkung der Korruptionsprävention.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Einrichtung der zentralen Vergabestellen im Baubereich und in der allgemeinen Verwaltung für den Bereich der VOL sollte nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes - dem Beispiel anderer Städte folgend - eine weitere Zentralisierung der Vergabestellen zu einem Vergabereferat angestrebt werden. Sowohl wegen der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts als auch im Interesse der Korruptionsvorbeugung erscheint eine derartige organisatorische Lösung sinnvoll.

Für die beabsichtigte städtische Richtlinie oder Dienstanweisung, in der alle Themenbereiche zur Korruptionsvorbeugung zusammenzufassen sind und die insoweit die bestehende DA zum Umgang mit Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ergänzen soll, liegt mittlerweile ein Arbeitsentwurf vor.

Im Berichtsjahr hat der Fachbereich Zentrale Dienste weiterhin Seminare zum Thema Korruptionsvorbeugung angeboten, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt wurden. Es ist aus prüfungsseitiger Sicht unverändert sinnvoll, derartige Schulungen durchzuführen bzw. entsprechende Informationen zu vermitteln.

Zusätzlich zu den Aktivitäten in der Verwaltung wurden Bemühungen zum Aufbau eines Korruptionsnetzwerkes in der Region Braunschweig gestaltend unterstützt.

17 **Sonderprüfungen**

Sonderprüfung aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung bei einer städtischen Gesellschaft

Im Juni 2011 teilte der Geschäftsführer einer städtischen Gesellschaft dem Referat Rechnungsprüfungsamt mit, dass im Bereich einer Kasse der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Kassenführung durch eine Person festgestellt wurden.

Seitens der Gesellschaft wurden sowohl das Referat Rechnungsprüfungsamt als auch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF FASSELLT SCHLAGE beauftragt, im Rahmen einer Sonderprüfung die Buchführung im Hinblick auf die festgestellten und mögliche weitere Unregelmäßigkeiten zu prüfen.

Mit „Bericht über die Sonderprüfung zur Entnahme von Geldern aus der Hauptkasse im Zeitraum vom 1. Januar bis 23. Juni 2011“, der in Zusammenarbeit und Absprache zwischen der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF FASSELLT SCHLAGE und dem Referat Rechnungsprüfungsamt erstellt wurde, wird als Ergebnis für den Prüfungszeitraum festgestellt:

„Inwieweit eine weitere Vermögensschädigung in dem Prüfungszeitraum stattgefunden hat, lässt sich nicht abschließend feststellen. Aufgrund der Plausibilitätsprüfung erscheint es wahrscheinlich, dass keine weiteren Vermögensschädigungen zumindest in dem Prüfungszeitraum angefallen sind.“

Die Verfehlungen wurden von der betreffenden Person eingeräumt. Der mit Sicherheit innerhalb des genannten Prüfungszeitraums festgestellte finanzielle Schaden i. H. v. 10.500,00 EUR wurde von ihr ausgeglichen.

Die betreffende Person hat nach Bekanntwerden der Unregelmäßigkeiten nach Unterzeichnung eines Auflösungsvertrags die Gesellschaft verlassen, Strafanzeige wurde gestellt.

18 **Sonstige Prüfungen**

18.1 Zweckverband „Großraum Braunschweig“

Durch Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig gebildet worden.

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung wurden die örtlichen Prüfungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der §§ 155, 156 NKomVG vom RPA der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Prüfung der Jahresrechnung 2011

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2011 wurde im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011 vom 18. Oktober 2012 zusammengefasst.

Dabei wurde bestätigt, dass die Haushaltsführung und die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2011 den Erfordernissen des § 156 NKomVG entsprechen.

Für das Haushaltsjahr 2010 hat die Verbandsversammlung am 1. März 2012 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Über die Entlastung des Verbandsdirektors für die Jahresrechnung 2011 wird im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 berichtet.

18.2 Jüdel-Stiftung

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das Referat Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung 2011 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 23. März 2012 hat das Referat Rechnungsprüfungsamt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2011 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

18.3 Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. hat die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds aus dem kommunalen Bereich oder durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu erfolgen. Seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2006/2007 erfolgt die Buchführung der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. auf kaufmännischer Basis und es wird statt einer Jahresrechnung ein Jahresabschluss aufgestellt.

Die Stadt Braunschweig ist Mitglied der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. und das Referat Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig führt die vorgesehene Prüfung seit dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 durch.

18 ***Sonstige Prüfungen***

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Mit Bericht vom 11. Oktober 2012 hat das Referat Rechnungsprüfungsamt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig e. V. für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 bestätigt.

19 ***Bestätigungsvermerk***

Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 den Erfordernissen des § 156 NKomVG entsprachen. Die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wurde im Jahresabschluss zutreffend dargestellt.

Das RPA hat daher keine Bedenken, dass der Rat der Stadt über den Jahresabschluss 2011 mit seinen Bestandteilen gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

Braunschweig, 30. November 2012

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher
Städt. Direktor